**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1884)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Oktober

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tagblatt

des

## Grossen Rathes des Kantons Bern.

#### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Höchstetten, den 17. Oktober 1884.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 27. Oktober festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### A. Dekretsentwürfe.

- 1. Theilweise Abänderung des § 4 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken.
- 2. Regulativ über die Verwaltung und Vertheilung der von der kantonalen Brandassekuranz-Anstalt, sowie in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge.
- 3. Dekret eventuell Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Branntweinfabrikation.

#### B. Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1883.

Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Der Direktion des Innern.

- 1. Petition um Abänderung der Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe.
- 2. Petition um Aufhebung des Brandassekuranzgesetzes im Sinne der Freigebung.

Der Direktion des Gemeindewesens.

Beschwerde einer Anzahl Burger von Reconvillier in Burgernutzungssachen.

#### Der Justizdirektion.

- 1. Beschwerde der Wittwe Reymond in Bern in Einkommensteuersachen.
- 2. Beschwerde des Friedr. Kernen in Reutigen gegen ein Erkenntniss des Appellations- und Kassationshofes.

Der Polizeidirektion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

- 1. Staatsrechnung für das Jahr 1883.
- 2. Nachkredite.
- 3. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Forstdirektion.

Loskauf der Armenholznutzungen von Lauperswyl und Rüderswyl im Gränichenwald.

Der Baudirektion.

- 1. Strassen- und Brückenbauten.
- 2. Gefängnissbauten.
- 3. Expropriationen.
- 4. Bauten in der Waldau.

Der betreffenden Spezialkommission.

Beschwerde des Obergerichts gegen die Direktion des Innern.

46

#### C. Wahlen

- 1. eines Oberrichters am Platz des zum Bezirksprokurator im Jura gewählten Herrn Antoine,
- 2. der Gerichtspräsidenten von Biel und Freibergen,
- 3. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen.

Die Wahlen finden statt Mittwoch den 29. Oktober.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident

F. Bühlmann.

### Erste Sitzung.

Montag den 27. Oktober 1884.

Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Herr Bühlmann, Präsident

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder; abwesend sind 116, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Affolter, Blösch, Bütig-kofer, Chodat, Flück, Friedli, Gäumann, Gygax (Bleienbach), Hauser, Hennemann, Joliat, Jolissaint, Klaye, Kohli, Laubscher, Liechti, Reber, Tschanen (Dettligen), v. Tscharner, Ueltschi, Werder, Willi, Wisard, Zingg (Diesbach), Zumsteg, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Amstutz, v. Bergen (Oberried), v. Bergen (Meiringen), Berger, Beutler, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Choquard, Daucourt, Débœuf, v. Erlach, Fattet, Frutiger, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), v. Grünigen (Gabriel), Hari, Hauert, Hegi, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Houriet, Jobin, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kobel, Kohler (Pruntrut), Koller (Münster), Linder, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marcuard, Marschall, Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Meyer (Gondiswyl), Monnin, Müller (Tramlingen), Naine, Rätz, Rem, Renfer, Riat, Robert, Rosselet, Röthlisberger, Schär, Scherz, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneider, Seiler, Spring, Spycher, Stämpfli (Boll), v. Steiger, Stoller, Streit, Thönen, Trachsel (Frutigen), Tschannen (Murzelen), Viatte, Wolf, Zaugg, Zehnder (Kaufdorf), Zingg (Erlach), Zumkehr.

Der Herr  $Pr\ddot{a}sident$  eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

#### Meine Herren!

In Folge Militärdienstes war es mir unmöglich, Ihnen in der letzten Sitzung meinen Dank auszusprechen für die Ehre und das Zutrauen, das Sie mir durch die Wahl zum Vorsitzenden des Grossen Rathes geschenkt haben. Ich weiss wohl, dass nicht meine persönlichen Eigenschaften zu dieser Wahl Veranlassung gegeben haben, sondern dass Sie durch dieselbe Ihr Wohlwollen gegenüber dem Landestheile ausdrücken wollten, dem ich angehöre, und den ich sowohl hier als in der Bundesversammlung zu vertreten die Ehre habe. Ich verdanke nochmals die auf mich gefallene Wahl und werde mich bestreben, durch loyale und unparteiische Leitung der Verhandlungen mich des mir erwiesenen Zutrauens würdig zu zeigen; dabei bitte ich Sie um Ihre gütige Nachsicht.

#### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandencirculars.

Das Dekret über theilweise Abänderung des § 4 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Das Regulativ über Verwaltung und Vertheilung der von der kantonalen Brandassekuranzanstalt, sowie inund ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge wird an die frühere Kommission in Brandassekuranzsachen gewiesen, welche aus den Herren Lüthi (Langnau), Marcuard, Weber (Langenthal), Gerber (Steffisburg) und Choquard besteht.

Das Dekret zum Gesetze für Branntweinfabrikation geht an die früher in dieser Materie niedergesetzte Kommission, bestehend aus den Herren Fueter, Dähler, Etter, Reisinger, Rätz, v. Känel, Hess, Choquard und Rüfenacht-Moser.

Die Petition um Abänderung der Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe und die Petition um Aufhebung des Brandassekuranzgesetzes im Sinne der Freigebung werden, entgegen dem Antrage des Herrn Michel, sie an die frühere Kommission in Brandassekuranzsachen zu weisen, auf den Antrag des Herrn Ritschard an eine besondere Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen, welche das Bureau zu ernennen hat.

Die Beschwerden der Wittwe Reymond in Bern, des Friedrich Kernen in Reutigen und einer Anzahl Burger von Reconvillier werden an die Bittschriften-

kommission gewiesen.

Eine vor Kurzem eingelangte Eingabe des Einwohnergemeinderathes von Thun betreffend das Regulativ über die Verwaltung und Vertheilung der von der Brandassekuranzanstalt, sowie in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge wird an die Kommission gewiesen, welche dieses Regulativ zu begutachten hat (s. vorige Seite).

Herr Kaiser (Grellingen) wünscht als Mitglied der Staatswirthschaftskommission entlassen zu werden.

Diesem Wunsche wird entsprochen, und es wird die Ersatzwahl auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung gesetzt

ordnung gesetzt.

Auf die Tagesordnung des nämlichen Tages wird auch die Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission an Platz des zum Grossrathspräsidenten gewählten Herrn Bühlmann gesetzt.

Am Platz des noch nicht anwesenden Herrn Boéchat wird Herr Robert Lüthi zum provisorischen Stimmenzähler für heute bezeichnet.

#### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden bei 111 Stimmenden (Zweidrittelmehrheit 74 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Septimus Hans Karl Holl, von Augsburg, Schüler des Gymnasiums in Burgdorf und Sohn des seit 32 Jahren dort angesessenen Kaufmanns Herrn Albert Septimus Wilhelm Holl, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Oberburg, — mit 103 Stimmen;

Ortsburgerrecht von Oberburg, — mit 103 Stimmen; 2. Georg Iffrig aus Lyon, Coiffeur in Interlaken, seine Ehefrau Maria Barbara Sury und seine zwei Kinder Georg Karl und Eduard, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Lütschenthal, — mit 101 Stimmen;

3. Demetrio Nicola, von Roveredo (Graubünden), ledig, Buchhalter der Brauerei Steinhof bei Burgdorf, dem die Burgergemeinde Burgdorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat, mit 106 Stimmen;

4. Johann *Mutter*, von Görwihl (Grossherzogthum Baden), Uhrenfabrikant in Biel, und seine Ehefrau Klara Kappeler, mit zugesichertem Ortsburgerrecht

von Biel, - mit 100 Stimmen;

5. Charles Joseph Henri Sandrin, von Réchésy (Frankreich), Drechsler in Pruntrut, seine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Roche d'or, — mit 98 Stimmen.

Der Präsident theilt mit, dass die Herren Morgenthaler (Ursenbach) und Walther (Landerswyl) seit der letzten Session ihren Austritt aus dem Grossen Rathe erklärt haben; die betreffenden Ersatzwahlen haben gestern stattgefunden.

Das *Präsidium* eröffnet, dass die *Kommission* für das Dekret über theilweise Abänderung des § 4 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken vom Bureau bestellt worden ist aus:

Herrn Grossrath Lindt,

- » » Folletête,
- » » Hofmann-Moll,
- » » Frutiger,
- » » Nussbaum (Worb).

Da keine weitern Geschäfte zur Behandlung vorberathen sind, wird die Sitzung geschlossen

um  $11^{1}/_{4}$  Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 28. Oktober 1884.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder; abwesend sind 70, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebersold, Aebi (Madretsch), Affolter, Blösch, Bütigkofer, Chodat, Flück, Gygax (Bleienbach), Hauser, Hennemann, Joliat, Klaye, Laubscher, Leuch, Liechti, Michel, Tschanen (Dettligen), v. Tscharner, Ueltschi, Werder, Willi, Wisard, Zingg (Erlach), Zumsteg, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, v. Bergen (Meiringen), Berger, Boinay, Boy de la Tour, Burger, Burren (Köniz), Daucourt, Débœuf, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Friedli,

Frutiger, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Grenouillet, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Hauert, Herren, Hornstein, Houriet, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Koller (Münster), Kunz, Meyer (Gondiswyl), Meyer (Biel), Monnin, Müller (Tramlingen), Naine, Rätz, Rem, Renfer, Riat, Rolli, Rosselet, Schmid (Burgdorf), Schneeberger, v. Steiger, Zaugg, Zingg (Diesbach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das *Präsidium* zeigt an, dass das Bureau die *Kommission* für die Petitionen in Brandassekuranzsachen zusammengesetzt hat aus:

Herrn Grossrath Rüfenacht-Moser,

- » Ritschard, Fürsprecher,
- » » Arm,
- » » Demme,
- » » Schneider,
- » v. Erlach,
- » » Girod.

Präsident. Es ist eine Beschwerde von einem gewissen Rhyner in St. Blaise eingelangt. Dieselbe ist aber so konfus abgefasst und enthält so wenig Thatsächliches, dass der Schluss gezogen werden muss, es sei der Beschwerdeführer geisteskrank. Wenn es gewünscht wird, will ich die Beschwerde verlesen lassen. Ich glaube, es sei der Fall, dass der Grosse Rath über dieselbe sofort zur Tagesordnung schreite.

Der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

#### Tagesordnung:

### Vollziehungsdekret

zum

Gesetze vom 31. Oktober 1869 und 11. Mai 1884 über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1884, Nr. 14.)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 11. Mai dieses Jahres hat das Bernervolk ein Gesetz angenommen, durch welches

der § 3 des Branntweinfabrikationsgesetzes vom 31. Oktober 1869 revidirt wurde, der sich auf die Besteurung und Klassifikation der gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Brennereien bezog. Ein Hauptzweck der Revision war bekanntlich die Erhöhung der Besteurung, welche für gewöhnlichen Branntwein von  $3^{1/3}$  auf 5 Rp. per Liter und für Spiritus von  $3^{1/3}$  auf 8 und, je nach der Quantität, bis auf 12 und 14 Rp. per Liter erhöht wurde. Durch diese Revision wurde auch eine Revision der betreffenden Bestimmungen des Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1879 und der Vollziehungsverordnung vom 31. Mai 1879 nothwendig. Wir hatten also bisher ausser dem Gesetze noch ein Vollziehungsdekret und eine Vollziehungsverordnung. Bei Prüfung der Angelegenheit fanden wir, es sei wünschenswerth, statt dieser mehreren gesetzlichen Erlasse nur einen zur Vollziehung des Gesetzes zu haben, entweder ein Dekret oder eine Vollziehungsverordnung. Wir erachteten dies um so wünschenswerther, als sich bisher im Dekret und in der Verordnung mehrfache Wiederholungen vorfanden, welche nichts nützten und hie und da zu Missverständnissen oder Verwirrung Anlass gaben. Die Frage, ob ein Dekret oder eine Vollziehungs-verordnung an Platz der beiden früheren Erlasse treten solle, entschied der Regierungsrath im erstern Sinne. Wir fanden, es sei überhaupt gegenwärtig mehr und mehr die Strömung vorhanden, den blossen Vollziehungsverordnungen in Dingen, welche den Bürger ziemlich nahe berühren, Misstrauen entgegenzubringen, und es sei deshalb ehrlicher und offener gehandelt und zudem nehme der Regierungsrath auch eine festere Stellung in der Sache ein, wenn er, was zur Vollziehung des Branntweingesetzes gehört, durch ein grossräthliches Dekret normiren lasse. Dazu würde dann keine Vollziehungsverordnung mehr kommen, indem das vorliegende Projekt-Dekret nach unserer Ansicht alles enthält, was zur Ausführung des Gesetzes nothwendig ist. Es würde nichts übrig bleiben, als etwa die Instruktionen an die Experten, die jedoch keinen gesetzgeberischen Charakter, sondern bloss den Charakter einer fachmännischen Anleitung haben können. Ich beantrage daher, es möchte der Grosse Rath in die Berathung der Vorlage eintreten, und zwar in dem Sinne, dass die Materie als Dekret behandelt wird. Bei Abfassung des Traktandenverzeichnisses wollte man diese Frage noch offen lassen, wesshalb man sagte: Dekret, eventuell Vollziehungsverordnung.

Fueter, als Berichterstatter der Kommission. Das Dekret ist das Resultat wiederholter und gründlicher Berathungen im Schosse der Kommission und des Regierungsrathes. In Bezug auf das Dekret selbst habe ich vorläufig nichts zu bemerken; doch möchte ich hier aussprechen, dass es wünschbar gewesen wäre, es wäre früher vertheilt worden. Die Kommission hat ihre Sitzung letzten Freitag gehabt, und am nämlichen Abend habe ich der Staatskanzlei die Redaktion zugesandt. Es hätte daher das Dekret schon gestern vertheilt werden sollen. Es scheint mir nicht ganz zweckmässig, eine Vorlage erst unmittelbar vor der Verhandlung zu vertheilen. Im Uebrigen empfehle ich das Eintreten.

Der Grosse Rath beschliesst das Eintreten und die artikelweise Berathung des Dekrets.

Der Regierungsrath hat zwar zuerst 70 Rp. vorgeschlagen, die Kommission beantragt aber 1 Fr., und die Regierung hat sich diesem Antrage nachträglich angeschlossen.

Genehmigt.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da viele Artikel aus dem frühern Dekret und der Vollziehungsverordnung in die heutige Vorlage herübergenommen sind, so werde ich in solchen Fällen eine nähere Begründung unterlassen und jeweilen einfach bemerken, ob und welche Aenderungen stattgefunden haben. § 1 ist der unveränderte § 1 des bisherigen Dekrets. Er handelt ebenso wie § 2 von den Formen, welche bei Eröffnung einer Brennerei zu beobachten sind, nämlich von der Lösung einer Bau- und Einrichtungsbewilligung und eines Gewerbescheins. Ich erlaube mir gerade hier beizufügen, dass man für die Ausstellung der Bau- und Einrichtungsbewilligung die Vorlage von genügenden Plänen verlangt und für die Ausstellung des Gewerbescheines, wenn der Bau erstellt ist, ein Zeugniss der Sachverständigen über die gesetzliche Einrichtung des Baues.

Genehmigt.

§ 2.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph tritt an die Stelle der §§ 7 und 8 der bisherigen Vollziehungsverordnung und enthält zunächst die Abänderung, dass der Gewerbeschein gegen eine Gebühr von 1 Fr. auf die Dauer von 4 Jahren ausgestellt werden soll. Bisher wurde der Gewerbeschein auf die vom Brenner selbst angegebene Dauer ausgestellt. Man hat aber gefunden, es sei besser, wenn man eine gleichmässige Dauer annehme. Es erleichtert dies namentlich den Regierungsstatthaltern die Kontrole; sie wissen dann besser, wann ein Gewerbeschein ausgelaufen ist, während es sonst manchmal übersehen wird und vorkommt, dass ein Schein, der ausgelaufen ist, nicht erneuert wird. Mit der Gebühr von 1 Fr. verhält es sich folgendermassen: der Stempel beträgt beim Formate eines Gewerbescheines 60 Rp. (früher 30 Rp.). Man müsste nun entweder 60 Rp. für den Stempel verlangen und die Kosten für Papier und Druck dem Staate auflegen, oder wenn man für letzteres etwas fordern will, so glaubt man auf 40 Rp. gehen zu sollen, damit der ganze Betrag auf 1 Fr. abgerundet wird, da es zu umständlich wäre, dafür z. B. 5 oder 10 Rp. zu verrechnen. § 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im bisherigen § 10 der Vollziehungsverordnung wird bestimmt, dass ein Gewerbeschein auch erneuert werden soll, wenn während der Dauer, für welche er ausgestellt ist, die Brennerei in andere Hände übergeht, sei es auf dem Wege der Verpachtung oder durch Abtretung des Eigenthums. Diese Bestimmung wird auch hier vorgeschlagen. Als eine neue Vorschrift wird aber hier beigefügt, dass eine neue Bau- und Einrichtungsbewilligung eingeholt werden soll, wenn eine Brennerei wesentlich verändert oder erweitert, oder in ein anderes Lokal verlegt wird. Es kommt vor, dass eine Brennerei vielleicht vollständig umgebaut und bedeutend erweitert wird, so dass sie als ein Neubau betrachtet werden kann. In solchen Fällen soll eine neue Bau- und Einrichtungsbewilligung eingeholt werden, wobei man dann den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung verschaffen muss, während man bei den bestehenden Brennereien nicht in allen Punkten so streng sein kann.

Genehmigt.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies ist unverändert der bisherige § 3 des Dekrets und § 24 der Vollziehungsverordnung.

Angenommen.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 6 enthält eigentlich die Hauptsache des neuen Dekrets, die Grundsätze, welche auf der Basis des neuen Gesetzes für die Besteurung gelten sollen. Bekanntlich hält das Gesetz vom 11. Mai 1884 zwei Kategorien streng auseinander, das Brennen von Branntwein, d. h. eines Produktes bis auf 70 %, und die Fabrikation von Spiritus, d. h. eines Produktes, dessen Alkoholgehalt über diese Grenze hinausgeht; bekanntlich enthält der Spiritus gewöhnlich 92—96 %. Bisher galt für diese beiden Kategorien der gleiche Steuersatz, indem per Liter 3 ½ Rp. berechnet wurde. Nun aber müssen diese beiden Produkte verschieden behandelt werden; denn das Gesetz vom 11. Mai 1884 sagt darüber:

«Die Berechnung des zu versteuernden Quantums findet statt: a. bei der Fabrikation von Branntwein nach der Grösse der Brennblase und der Art und Weise des Betriebs; b. bei der Fabrikation von Spiritus nach der amtlich beglaubigten Fabrikationskontrole. » Demgemäss handelt der vorliegende § 6 in Ziffer 1 von der Besteurungsart des Branntweins und in Ziffer 2 von derjenigen des Spiritus; Ziff. 3 und 4 enthalten sodann Bestimmungen, die sich auf beide Kategorien beziehen.

Für die Besteurung des Branntweins glaubten weder der Regierungsrath noch die Kommission eine Aenderung des bisher üblichen Verfahrens beantragen zu sollen. Das Verfahren besteht bekanntlich darin, dass der Inhalt der Brennblase gemessen wird. Es geschieht dies dadurch, dass jede Brennblase geeicht und es dem Sachverständigen dadurch möglich gemacht wird, den Inhalt der Blase zu erfahren. wird sodann für je 50 Liter Rauminhalt der Brennblase das monatliche Produkt ausgerechnet, indem man sagt, wenn eine Brennblase 50 Liter enthält, so kann einer damit durchschnittlich monatlich so und so viel Branntwein brennen. Dabei kommt es aber auch auf die Art der Befeurung an. Es fragt sich, ob einer nach der primitivsten Art mit direkter Feurung im Oefelein brennt, oder ob er eine Dampfbrennerei besitzt, oder ob er auch bei dieser noch diese oder jene Vervollkommnung angebracht hat. Zu unterscheiden haben wir aber namentlich zwischen der direkten Feurung und der Dampfbrennerei. Bei ersterer werden von je 50 Liter Rauminhalt der Brennblase monatlich je 100 Liter geläutertes Fabrikat angenommen und bei der Dampfheizung das Doppelte. Ueber diesen Punkt wurde schon sehr oft und auch bei Anlass der Revision des Dekrets vielfach gesprochen. Man hörte oft sagen, dieser Grundsatz der Besteurung sei ungenügend, indem es viele Brenner gebe, welche weit mehr fabriziren, als nach dieser Berechnung herauskomme; es gebe Brenner, welche mit einer Brennblase von 50 Liter vielleicht 150 Liter und bei Dampfheizung vielleicht 300 Liter fabriziren; deshalb werde nach diesem Modus nicht sämmtliches Fabrikat besteuert. Dieser Einwand ist zum Theil richtig. Wir konnten schon seit Jahren durch unsere Sachverständigen erfahren, dass es Brenner gibt, welche das Brennen so intensiv betreiben, indem sie von früh bis spät und während des ganzen Monats fast ohne Unterbrechung brennen, dass sie erheblich mehr erzielen, als hier für die Besteurung vorgesehen wird. Allein ebenso sicher ist es, dass viele Brenner nicht so viel herausbringen, weil sie nicht Tag für Tag von früh bis spät brennen und oft einzelne Tage aussetzen, wenn sie z. B. Reparaturen vorzunehmen haben, und dass namentlich bei der direkten Feuerung (welche allerdings allmälig verschwinden wird) das Gesammtprodukt schliesslich durchschnittlich nicht über die Menge hinausgeht, welche hier der Besteurung zu Grunde gelegt wird. Man trug daher Bedenken, von diesem Modus der Besteurung abzugehen. und glaubte, dass man sich mit der Erhöhung der Besteurung überhaupt begnügen und in dieser Hinsicht keine Aenderung in dem Verfahren eintreten lassen solle. Es ist denn auch in litt. c die bisherige Bestimmung unverändert beibehalten worden, dass ein Viertheil des Inhalts der Brennblase abzurechnen

sei. Man kann nämlich die Blase nicht vollständig anfüllen, sondern nur bis zu drei Viertheilen, während sie bis an den Rand geeicht wird.

Schwieriger war es, für die Besteurung des Spiritus die richtigen Mittel zu finden, welche der Staatsbehörde Garantie geben für eine genaue Kontrolirung des jährlichen Fabrikats. Bei der Spiritusfabrikation hat man nicht eine Brennblase, die man messen und nach deren Inhalt man das Gesammtprodukt berechnen kann. In der Spiritusfabrikation haben wir sehr vollkommene Apparate und in grossen Fabriken Tagund Nachtbetrieb, indem der Bundesrath solchen bewilligt hat. Wie können wir uns über die Gesammtproduktion des Jahres Gewissheit verschaffen? Das Gesetz vom 11. Mai 1884 sagt, es diene dazu die amtlich beglaubigte Fabrikationskontrole. In jeder Spiritusfabrik soll sowohl über die Fabrikation als über den Verkauf Tag für Tag genau Buch geführt werden, und zwar in der Weise, dass die Sachverständigen, welche jährlich die Brennereien und Fabriken besuchen, an der Hand anderer Angaben, z.B. von der Güterexpedition des Bahnhofes, sich vergewissern können, ob die Kontrolen richtig geführt worden sind. Allein das genügt noch nicht; es wäre ja denkbar, dass namentlich die Fabrikationskontrole früher oder später von einem nicht ganz gewissenhaften Fabrikanten so eingerichtet werden könnte, dass der Staat getäuscht würde. Ich habe hier durchaus keinen unserer gegenwärtigen Spritfabrikanten im Auge, aber ich weiss, dass in andern Ländern vielfach Umgehungen des Staates vorkommen, so dass man sich zu rechter Zeit davor schützen muss.

Deshalb wünschen wir ausser der Kontrole noch sogenannte Kontrolapparate, wie sie in Ziffer 3 vorgesehen sind, und zwar sowohl für die Spiritusfabriken, als für andere Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten. Diese Kontrolapparate werden an dem Destillationsapparate angebracht und zeigen täglich das Quantum des fabrizirten Produktes an. Solche Kontrolapparate sind in Deutschland, Oesterreich und Russland eingeführt. Sie sind zwar nicht immer unfehlbar, und wenn man sich auf sie allein verlassen würde, könnten auch hie und da Täuschungen vorkommen. Wir glauben aber, sie werden es in Verbindung mit der Fabrikations- und namentlich mit der Verkaufskontrole den Experten möglich machen, sich über das Gesammtprodukt zu vergewissern. Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob der Fabrikant den Apparat anschaffen soll. Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen. Der Kontrolapparat soll nicht Eigenthum des Fabrikanten sein, da dieser sich sonst berechtigt glauben könnte, etwas daran zu ändern. Der Apparat muss Eigenthum des Staates, der besteuernden Behörde sein, damit Niemand als die vom Staate Beauftragten etwas daran vornehmen dürfen.

Endlich fragt es sich, wer die Nachschau besorgen soll. Es ist klar, dass man bei einer Spritfabrik nicht, wie bei einer Brennerei, nur einmal im Jahre messen und das Gesammtprodukt ausrechnen kann, sondern dass man öfter, ja wenn man einen Kontrolapparat anwendet, täglich nachschauen muss. Wir glaubten, es sei das Richtige, wenn die Direktion des Innern durch Ziff. 4 die Ermächtigung erhalte, zu diesem Zwecke Polizeibeamte oder Ohmgeldbeamte zu ver-

wenden. Natürlich muss derjenige, der alltäglich in die Fabrik sich begeben muss, auch wenn es nur auf eine Viertel- oder eine halbe Stunde geschieht, dafür entschädigt werden. Die daherige Entschädigung würde vom Regierungsrathe festgesetzt. Die Kosten, welche der Staat für eine genaue und zuverlässige Kontrole aufwendet, werden aber durch die Besteurung, welche dann in richtiger Weise vorgenommen werden kann, mehr als gedeckt werden. Es trägt auch kein einziger Staat, der den Branntwein und Sprit besteuert, Bedenken, die nöthigen Kosten aufzuwenden, um sich gegen Steuerverschlagnisse zu schützen. Wie grossartige Steuerverschlagnisse auf dem Gebiete der Spritfabrikation vorkommen können, zeigt ein Prozess, der gerade in diesen Tagen in Neapel zu gerichtlicher Verhandlung gekommen ist. Es sind dort eine Anzahl Spiritusfabrikanten wegen mehrjähriger Verschlagnisse endlich vor Gericht gezogen worden. Letztere hatten eine solche Höhe erreicht, dass z. B. ein einziger der Verurtheilten dem Staate mehr als 2 Millionen Franken zurückerstatten muss. Ich führe dieses Beispiel nur an, um zu zeigen, wie gross bei ausgedehnter Spritfabrikation die Möglichkeit ist, den Staat um beträchtliche Summen zû betrügen. Es könnte dies früher oder später auch bei uns versucht werden, obwohl, wie gesagt, wir gegenwärtig keinen Grund haben, Verdacht zu fassen. Wenn wir aber bedenken, dass nach dem Gesetz vom 11. Mai 1884 die Spritfabrik in Angenstein allein jährlich etwa 100,000 Fr. bezahlen muss, und dass der Kanton aus drei Spritfabriken jährlich annähernd 200,000 Fr. ziehen wird, so lohnt es sich der Mühe, dafür zu sorgen, dass die Steuer ganz und voll erhoben werden kann.

Berichterstatter der Kommission. In litt. a der Ziff. 1 scheinen mir die Worte « wenn mehr als eine vorhanden ist » einen Pleonasmus zu enthalten. Ich möchte daher diese Worte streichen. Was den Steuermodus betrifft, so erkläre ich, dass ich schon bei der Berathung des Gesetzes im Schosse der Kommission, wo ich mir die grösste Mühe gegeben habe, um einen einheitlichen Kommissionalantrag zu Stande zu bringen, mich dahin ausgesprochen habe, dass ich nie dafür stimmen werde, den Steuermodus zu ändern und auf diesem Wege eine weitere Erhöhung der Branntweinsteuer durch die Hinterthüre einzuschmuggeln. Es gibt allerdings Brenner, welche mehr fabriziren, als im § 6 vorgesehen wird. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass im Dekret nach einer andern Seite hin noch verschärfende Bestimmungen enthalten sind. Eine solche betrifft z. B. die Brennzeit. Wenn bisher ein Brenner sagte, er brenne in der Woche nur einen oder zwei Tage, so wurde dies berücksichtigt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass dadurch die Kontrole effektiv unmöglich gemacht wird. Wenn der staatliche Experte jährlich nur einmal nachschaut, so ist es unmöglich, zu kontroliren, ob in der Woche nur ein- oder zweimal gebrannt werde. Daher haben wir in den § 8 die verschärfende Bestimmung aufgenommen, dass eine Unterbrechung von einzelnen Tagen nicht in Abzug gebracht werden soll. Ferner soll, wenn die Brennzeit in die Nacht hinein verlängert wird, eine höhere Besteurung stattfinden, und endlich soll eine Brennzeit von mehr

als einem halben Monat als ein ganzer Monat berechnet werden.

In Bezug auf die einfachen Brennereien ist zu bemerken, dass ihr Betrieb nicht ein grossartiger ist. Sie brennen zwei bis drei Tage, und das erste Produkt, der Lutter, wird aufbewahrt und nachher an einem besondern Tage fertiggebrannt. Es mag allerdings Brenner geben, welche doppelt so viel fabriziren, als hier für die Besteurung vorgesehen wird, allein man darf nicht aus dem Auge lassen, eine wie beträchtliche Konkurrenz die Spritfabriken machen (Angenstein wird jährlich eine Million Liter fabriziren), so dass die Brenner schon jetzt klagen, sie können ihr Produkt nicht absetzen. Wenn nun nicht bloss eine Erhöhung der Steuer für Branntwein von 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub> auf 5 Rappen stattfinden, sondern dazu noch ein anderer Steuermodus eingeführt würde, so würde dadurch das landwirthschaftliche Brennen vollständig unterdrückt werden.

In Ziff. 3 wird die Einführung von Kontrolapparaten nicht bloss für Spiritusfabriken, sondern auch für andere Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten vorgesehen. Ich habe mir erlaubt, diese Ergänzung im Schosse der Kommission vorzuschlagen in der Voraussetzung, dass z. B. einer sagen könnte, er wolle nur Branntwein von 70 Grad brennen, dass er aber Apparate mit Kolonnensystem, bei denen ein enormer kontinuirlicher Betrieb stattfindet, einführen würde. Bei solchen Apparaten kann der Steuermodus nach der Brennblase nicht mehr Platz greifen, weil das Messen einer ganzen Kolonne an und für sich Unsinn ist. In derartigen Fällen soll der Staat befugt sein, einen Kontrolapparat aufzustellen; denn es ist billig, dass ein solcher Brenner jeden Liter versteure.

§ 6 wird mit Streichung der Worte « wenn mehr als eine vorhanden ist » genehmigt.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 7 enthält nichts neues. Der Grund, warum man das Brennjahr für die Besteurung nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfallen lässt, liegt in den Brennereiverhältnissen selbst. Die Saison geht jeweilen von einem Sommer zum andern.

§ 7 wird angenommen.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 8 enthält im ersten Alinea die Anzeigepflicht über Anfang und Ende und Dauer des Betriebs und wiederholt im zweiten Alinea die bisherige Vorschrift, dass, wer diese Anzeige unterlässt, des Einspruchsrechts ver-

lustig geht, wenn er für eine längere Dauer besteuert wird, als er gebrannt hat. Im Weitern enthält § 8 einige verschärfende Bestimmungen. Zunächst die, dass eine Brennzeit von mehr als einem halben Monat als ein ganzer Monat berechnet wird. Sodann soll eine Unterbrechung von einzelnen Tagen nicht in Abzug gebracht werden, und endlich soll, wer zwischen 9 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens Branntwein brennt, dazu eine besondere Bewilligung beim Regierungsstatthalter einholen und hiefür besonders besteuert werden. Die verschärfenden Bestimmungen im dritten und vierten Alinea sind durchaus nöthig, wenn dem Regierungsstatthalter die Kontrole ermöglicht werden soll. Eine solche kann nicht gehandhabt werden, wenn bald dieser, bald jener Brenner, manchmal erst hintendrein, erklärt: ich brenne nur ein paar Tage in dieser und ein paar Tage in der andern Woche, oder: ich habe nicht den ganzen Monat gebrannt, sondern nur 14 Tage oder drei Wochen. Man muss absolut eine Grenze festsetzen, und wir glauben, es solle dies in der Weise geschehen, dass höchstens ein halber Monat angerechnet wird. Wenn Einer also vom 1. November bis zum 15. April brennt, so wollen wir ihm den April nur halb berechnen, im Uebrigen aber kann auf Unterbrechungen von kürzerer Dauer nicht Rücksicht genommen werden.

Berichterstatter der Kommission. Diejenigen, welche Landwirthschaft treiben, wissen, dass mit dem Brennen gewöhnlich erst mit dem 15. November begonnen wird. Es wäre nun nicht richtig, wenn man die Brenner schon vom 1. an taxiren wollte.

§ 8 wird angenommen.

§§ 9, 10 und 11

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist mit einer kleinen Abänderung aus der bisherigen Verordnung herübergenommen worden. Diese Abänderung besteht darin, dass im letzten Satze gesagt wird: «In bestrittenen Fällen wird nach dem Gesetz vom 20. März 1854 verfahren.» Es ist dies das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Bisher bestimmte die Vollziehungsverordnung: «Findet die Bezahlung der Fabrikationsgebühren nicht innerhalb der festgesetzten Fristen statt, so hat der Amtschaffner sofort nach Ablauf derselben gegen die Säumigen das im Gesetz vom 20. März: 1854 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. » Nun soll ein Unterschied gemacht werden zwischen den Fällen, wo die Pflicht zur Bezahlung

eine bestrittene, und denjenigen, wo sie nicht bestritten ist. Es kann zwei Gründe geben, warum einer nicht bezahlt: entweder ist er säumig, ohne dass er die Zahlungspflicht bestreitet, oder aber er bestreitet diese theilweise, weil er sich zu hoch besteuert glaubt. Im ersten Falle genügt es, wenn auf dem gewöhnlichen Betreibungswege vorgegangen wird, im zweiten Falle aber kann man nicht sofort betreiben, sondern es muss der Administrativrichter, also der Regierungsrath, die Sache untersuchen, wie es das Gesetz vom 20. März 1854 vorschreibt, und wie es auch bei Tellen, Steuern und Abgaben anderer Art geschieht.

§ 12 wird genehmigt.

§ 13.

Angenommen.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 14 enthält der Hauptsache nach die gleichen Vorschriften, welche bisher für die Einrichtung der Brennereilokalitäten bestanden. Eine neue Vorschrift findet sich in Ziff. 3: «In Brennereien, in welchen Spiritus fabrizirt wird, ist die Dampfkesselanlage in einem besondern Lokal ausserhalb des Brennlokals anzubringen.» Wir glaubten, es sei diese Vorschrift im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig. Sie wird übrigens bei jeder technisch richtigen und fachgemässen Dampfkesseleinrichtung beobachtet. Kein vernünftiger Besitzer eines Betriebes mit Dampfeinrichtung wird die Sache anders einrichten. Indessen ist es gut, wenn eine Vorschrift besteht, durch welche jeder hierauf aufmerksam gemacht wird.

Berichterstatter der Kommission. Bei Behandlung dieses Artikels ist im Schosse der vorberathenden Behörde die Frage aufgeworfen worden, ob die Vorschrift betreffend die drei Räumlichkeiten auch auf die Kolonnenbrennerei angewendet werden soll. Ich habe mich dagegen ausgesprochen, weil verschiedene grosse, vorzüglich eingerichtete Brennereien bestehen, die seit Jahr und Tag in der Weise arbeiten, dass sie das Brennlokal und das Gährlokal bei einander haben, niemals aber in der Weise, dass die Gährung durch die Hitze zu sehr beeinflusst wird. Es wäre nun eine unnütze Plackerei gewesen, hier eine Trennung vorschreiben zu wollen. Für neue Brennereien aber kann und soll eine solche Vorschrift aufgestellt werden. Ich beantrage noch, in Ziff. 3 die Silbe «bahn» zu streichen; denn es ist gleichgültig, ob man Eisenschienen oder Eisenbahnschienen verwende. In der nämlichen Ziff. 3 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es heisst: « mit Cement oder Gyps ». Eine Gypsbekleidung allein ist nach meiner Ansicht nicht feuerfest. Die Dämpfe, welche sich entwickeln, lösen

den Gyps nach und nach ab, so dass das nackte Holz zum Vorschein kommt. Ich möchte daher etwas ähnliches vorschreiben, wie in der bisherigen Vollziehungsverordnung, welche bestimmte, dass bei Gypsbekleidungen oberhalb der Brennapparate eine Fläche von doppelter Quadratausdehnung mit Blechbeschlag feuerfest zu machen sei. Indessen möchte ich den Herrn Direktor des Innern ersuchen, noch seine Ansicht darüber auszusprechen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Man glaubte allerdings, es sei nicht nöthig, die bisherige Vorschrift zu wiederholen, sondern es genüge, wenn man einfach vorschreibe, dass die Decke feuerfest erstellt werden soll. Die betreffenden Experten und die Ortspolizeibehörden sollen nachschauen, ob dieser Bedingung Genüge geleistet ist. Tritt man in viele Details ein, so riskirt man, dass, wenn etwas vergessen worden ist, man später glaubt, es sei nicht vorgeschrieben. Wird dagegen einfach der Grundsatz aufgestellt, es solle die Decke feuerfest sein, so ist es Aufgabe der betreffenden Behörde, zu untersuchen, ob diese Bedingung erfüllt sei. Es gibt in der Bautechnik oft Fortschritte, die ein neues System bringen, das vielleicht ganz gut ist.

Berichterstatter der Kommission. In diesem Falle wäre es am besten, die ganze Klammer zu streichen und dann in der Instruktion für die Experten die nähern Bestimmungen aufzustellen.

Trachsel (Niederbütschel). Ich finde denn doch, § 14 enthalte bedeutende Neuerungen; wenigstens sind in den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes solche enthalten. Nach dem frühern Gesetze wurde jeder, der nicht mehr als 150 Liter brannte, nicht als gewerbsmässiger Brenner angesehen, wohl aber, wenn ich nicht irre, nach dem neuen Gesetze....

Berichterstatter des Regierungsrathes. Alle diese Vorschriften des § 14 beziehen sich bloss auf die gewerbsmässigen Brennereien.

Trachsel (Niederbütschel). Nach dem neuen Gesetze werden aber diejenigen, welche weniger als 150 Liter brennen, als gewerbsmässige Brenner betrachtet, wenn sie Erdäpfel oder Getreide brennen....

Berichterstatter des Regierungsrathes. Solche Brenner gibt es nicht mehr, die weniger als 150 Liter Erdäpfel oder Getreide brennen, weil sie sonst sich als gewerbsmässige Brenner einrichten müssen, was nicht vortheilhaft wäre.

Trachsel (Niederbütschel). Allerdings wird es ihnen unmöglich gemacht, ein kleineres Quantum Kartoffeln oder Getreide zu brennen. Ich glaube aber, man sollte doch einige Erleichterungen schaffen für diejenigen, welche aus eigenen Produkten nicht mehr als 150 Liter brennen. Ich möchte daher den Artikel in diesem Sinne an die Kommission zurückweisen.

Berichterstatter der Kommission. Ich muss mich gegen diese Rückweisung aussprechen. Man hat bei der Berathung des Gesetzes sich über die Frage, was

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

alles gewerbsmässiges und nicht gewerbsmässiges Brennen sei, genugsam ausgesprochen, und man hat den Grundsatz aufgestellt, dass, wer Kartoffeln oder Getreide brennt, als gewerbsmässiger Brenner anzusehen sei. Nun wird es nicht vorkommen, dass einer eine gewerbsmässige Brennerei einrichtet und dann nur 150 Liter brennt. Uebrigens ist der § 14 fast unverändert aus der bisherigen Verordnung herübergenommen worden.

Trachsel (Niederbütschel) lässt seinen Antrag fallen.

Bürgi (Bern). Es heisst in Ziffer 3: Die Decke soll ebenfalls feuerfest (nach italienischer Art mit Eisenbahnschienen, oder mit Cement oder Gyps) erstellt werden. Ich hatte ebenfalls die Ansicht, den Antrag zu stellen, der nun vom Herrn Berichterstatter der Kommission gestellt worden ist, es sei die Klammer zu streichen. Indessen genügt das nicht ganz, sondern es sollte zur Erläuterung noch beigefügt werden: «Hölzerne Balkenlagen sind ausgeschlossen, auch wenn sie mit Gyps- oder Cementdecken versehen sind.» Ich beantrage, diesen Zusatz aufzunehmen.

Berichterstatter der Kommission. Ich stimme diesem Vorschlage bei; er entspricht gerade demjenigen, was ich vorhin sagte.

§ 14 wird mit Streichung der Klammer in Ziff. 3 und mit dem Zusatze des Herrn Bürgi angenommen.

#### § 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph enthält etwas neues, nämlich die Vorschrift, dass sämmtliche Besitzer von Dampfbrennereien verpflichtet sind, dem schweizerischen Verein von Dampf-kesselbesitzern beizutreten. Auf diese Weise hat man die Sicherheit, dass die Dampfkesseleinrichtungen jedenfalls gehörig inspizirt, und dass sie bei eintretender Schadhaftigkeit reparirt oder ganz ersetzt werden. Der schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern hat sich zu diesem Zwecke gebildet. Alljährlich lässt er bei allen seinen Mitgliedern viermal eine Inspektion durch die nämlichen fachmännischen Experten vornehmen, und auf den Bericht dieser Experten hin schreibt er die nöthigen Reparaturen und Erneuerungsarbeiten vor. Es soll also dieses Mittel auch uns Sicherheit verschaffen dafür, dass schadhafte Dampfkesseleinrichtungen nicht etwa unberücksichtigt bleiben und dann zu Explosionen und Feuersgefahr Anlass geben. Es könnte sich nun allerdings fragen, und diese Frage ist sowohl im Regierungsrathe als in der Kommission aufgeworfen worden, ob man das Recht habe, durch ein blosses Dekret irgend einen Bürger zu verpflichten, dem und dem Vereine beizutreten, oder ob dies nicht ein Eingriff in seine persönliche Freiheit sei, der nur auf dem Gesetzeswege sich ausführen lasse. Wir glauben aber, es sei diese Bestimmung deshalb zulässig, weil sie keinen anderen Sinn hat, als die Kontrole des

Vereins gleichmässig über alle Dampfkesseleinrichtungen zu erhalten. Sollte der Grosse Rath finden, man habe dazu nicht das Recht, so würde der Staat den Weg einschlagen, dass er von sich aus eine regelmässige Inspektion aller Dampfkesselanlagen vornehmen würde. Er würde dafür so ziemlich die gleichen Leute verwenden müssen, welche auch die Inspektionen für den schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern vornehmen. Man muss sich eben an Techniker halten, welche in der Sache Uebung haben. Der einzige Unterschied wäre also der, dass die Inspektionen theurer zu stehen kommen würden. Es ist daher im Interesse der Besitzer von Dampfbrennereien, wenn sie dem Vereine beitreten. Sollte aber der Grosse Rath finden, man habe nicht das Recht, die Besitzer zum Eintritt in diesen Verein anzuhalten, so möchte ich in § 15 beifügen: « oder sich einer regelmässigen staatlichen Inspektion der Dampfkesseleinrichtung auf seine Kosten zu unterwerfen.»

Berichterstatter der Kommission. Ich weiss nicht, ob man berechtigt ist, die Besitzer von Dampfbrennereien zum Eintritt in den genannten Verein zu verpflichten. Es wäre aber gut, wenn es geschehen könnte. Mit den Dampfkesseln wird oft sehr liederlich verfahren, in Folge dessen manchmal bedeutende Unglücke entstehen. So ist es zur Zeit, als ich das Amt Fraubrunnen als Experte untersuchte, in einer grossen Brennerei passirt, dass das Sicherheitsventil statt mit einem zum atmosphärischen Druck, den der Kessel aushalten kann, im richtigen Verhältniss stehenden Gewicht, einfach mit einer schweren Schaufel belastet wurde. Sodann wurde kolossal geheizt, bis der Dampfkessel sprang und den Besitzer tödtete. An andern Orten ist es vorgekommen, dass Sicherheitsventile, die nicht mehr recht stimmten, mit dem ersten besten Gewicht belastet oder sogar zugebunden wurden. In Anbetracht dieser Uebelstände ist es zu wünschen, dass ein gewisser Druck auf die Dampfkesselbesitzer ausgeübt werde.

Hess. Da ich verhindert war, der Sitzung der Kommission beizuwohnen, erlaube ich mir hier den Antrag auf Streichung dieses Artikels zu stellen. Ich weiss nicht, warum man den Brennern solche Lasten auflegen will, die weder dem Staat, noch sonst jemandem, ausgenommen einem Privatverein zu gut kommen. Die Dampfkessel sind eingemauert. Wie soll da ein Experte sagen, ob er z. B. rinne? Das findet derjenige heraus, der den Kessel in Betrieb hat. Die Beispiele, welche Herr Fueter angeführt hat, nicht zutreffend. Auch mit einem Stutzer kann man sich tödten, wenn man vor die Mündung steht. Das ist eben Leichtsinn. Wenn eine Schaufel auf das Sicherheitsventil gelegt wird, so kann es immerhin ein Unglück geben, auch wenn alle Jahre eine Untersuchungskommission erscheint. Der schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern hat gar nicht die Brennereien im Auge gehabt. Ich habe hier die Statuten. Dieser Verein stellt zwei Klassen auf und verlangt folgende Beiträge:

a. für jeden Kessel I. Kl. über 6 Q.-M. Heizfläche Fr. 30, » 25, b. » )) )) I. » biszu6 » II. » über 6 » 25, c. » )) )) d. » n II. » biszu 6 20. n

Ich glaube, wir können die Brenner nicht zwingen, in einen solchen Verein einzutreten, und man scheint dieses Gefühl ebenfalls gehabt zu haben; denn in den Strafbestimmungen wird keine Strafe für die Nichtbefolgung dieser Vorschrift vorgesehen. Man braucht Niemanden vorzuschreiben, seine Pfanne, wenn sie rinnt, plätzen zu lassen, es kommt ihm dies selbst in den Sinn. Der Grosse Rath sollte sich mit solchen Bestimmungen nicht lächerlich machen. Sie haben gar keinen Einfluss auf das Getränke, welches in diesen Brennereien fabrizirt wird, und nützen nichts als dem Verein alljährlich eine gewisse Gebühr zuzujagen. Der Landwirth brennt rein zu landwirthschaftlichen Zwecken, sonst würde er gar kein Feuerlein anmachen. Man soll daher nicht die Landwirthschaft unterdrücken, die sonst genügend belastet ist. Ich möchte also den § 15 streichen, eventuell vorschlagen, ihn auf die Besitzer von Spritfabriken zu beschränken.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich könnte den Antrag des Herrn Hess begreifen, wenn er ihn bloss von dem Standpunkte aus gestellt hätte, dass man nicht berechtigt sei, einen Brenner zum Eintritt in den Verein zu verpflichten. Es ist mir aber unbegreiflich, wenn er sagt, die Sache nütze nichts und habe gar keinen Zweck; der Experte würde doch nicht finden, ob dem Kessel etwas fehle. Das widerspricht so vollständig allen Erfahrungen, die man bis jetzt gemacht hat. Es gibt Kantone, z. B., wenn ich mich nicht irre, Solothurn, welche überhaupt die Vorschrift haben, dass Dampfkesselbesitzer, mögen sie diesem oder jenem Gewerbe angehören, dem Vereine beitreten müssen. Dadurch hat der Staat die Sicherheit, dass fortwährend genügend Inspektionen vorgenommen werden.

Berichterstatter der Kommission. Da ich nicht rechtskundig bin, möchte ich mir die Frage erlauben, ob man die Besitzer von Dampfbrennereien zum Eintritt in den Verein gesetzlich anhalten kann.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube es sei am besten, man nehme den Zusatz auf, den ich bereits eventuell vorgeschlagen habe: «oder sich einer regelmässigen staatlichen Inspektion der Dampfkesseleinrichtung auf seine Kosten zu unterwerfen.»

Präsident. Ich glaube, ein direktes Verbot des Ausschlusses sei nirgends vorhanden. Man kann einen so gut anhalten, seinen Dampfkessel zu versichern, als man ihn anhalten kann, sein Gebäude zu versichern. Ich will fragen, ob Herr Hess sich mit dem Antrage des Berichterstatters des Regierungsrathes begnügt, oder ob er auf seinem Streichungsantrage beharrt.

Hess. Ich weiss nicht was die Untersuchung vom Staate aus nützen soll. Ich wette, dass ein Experte nicht finden kann, wo ein Dampfkessel, der eingemauert ist, dünn ist und springen könnte. Man müsste den Kessel ausmauern und ihn innen und aussen messen. In die kleinen Dampfkessel, die nur 50—100 Liter halten, kann man nicht hineingehen. Ich hätte gegen die Bestimmung nichts einzuwenden,

wenn sie durchgeführt werden könnte; allein sie kann nicht durchgeführt werden.

Roth. Ich muss Herrn Hess sagen, dass der schweizerische Verein der Dampfkesselbesitzer Untersuchungen anstellt nicht darüber, ob die Dampfkessel rinnen, sondern ob sie Explosionsgefahr darbieten. Wenn Explosionen stattfinden, so werden dadurch die in der Nähe befindlichen Leute in Gefahr gebracht. Es ist daher ganz berechtigt, dass man den Paragraphen mit dem Zusatze des Herrn Direktors des Innern annimmt.

Ich will nur konstatiren, dass Jeder Demme. der im Dampfkesselverein ist, nicht mehr austreten wird. Man bekommt da so viele praktische Rathschläge, dass man froh ist, dem Verein anzugehören. Natürlich kann nur von denjenigen Kesseln die Rede sein, die so gross sind, dass ein Experte hineingehen und mit einem Hammer untersuchen kann, ob der Kessel Blähungen u. s. w. hat. Es wäre vielleicht gut, wenn die Direktion des Innern sich mit dem schweiz. Verein von Dampfkesselbesitzern in Verbindung setzen und ihn anfragen würde, unter welchen Bedingungen er die Dampfkessel der gewerbsmässigen Wenn dem Verein Brennereien untersuchen würde. eine solche Masse Dampfkessel zugewiesen wird, so würde er die Untersuchungen voraussichtlich zu einem minimen Preise übernehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mir die Sache so vorgestellt. Namentlich wenn die Dampfkesselbesitzer im Allgemeinen nicht grosse Lust zeigen sollten, dem Vereine beizutreten, würde man versuchen, eine einheitliche Taxe zu vereinbaren.

Berichterstatter der Kommission. Wenn der Antrag des Herrn Direktors des Innern, dem ich beistimme, angenommen wird, sollte man sagen: «Sämmtliche Besitzer von Dampfbrennereien und Spritfabriken.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Spritfabrik ist auch eine Dampfbrennerei.

Präsident. Ich nehme auch an, es könne darüber kein Zweifel obwalten, dass eine Spritfabrik ebenfalls eine Dampfbrennerei ist.

#### Abstimmung.

- 1. Der Antrag, noch beizufügen: « oder sich einer regelmässigen staatlichen Inspektion der Dampfkesseleinrichtung auf seine Kosten zu unterwerfen, » wird angenommen.
- 2. Eventuell für den Antrag Hess, den § 15 nur auf die Besitzer von Spritfabriken anzuwenden Minderheit.
- 3. Definitiv für den § 15 mit dem angenommenen Zusatze . . . . . Mehrheit. Für Streichung nach Antrag Hess . Minderheit.

§ 16.

Berichterstatter der Kommission. Es sollte hier heissen: «der vollen Inhaltsangabe.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte die Beifügung des Wortes «vollen» für überflüssig. Ich kenne keine andere Inhaltsangabe, als eine volle.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat beschlossen, das Wort «volle» beizufügen, weil sonst leicht Missverständnisse entstehen könnten, da ein Viertel des Inhalts der Blase abgezogen wird.

Abstimmung.

Eür Beifügung des Wortes «vollen» Minderheit.

§ 17.

Angenommen.

§ 18.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist litt. d neu, welche sagt, es solle in jeder Brennerei ein Kühlschiff vorhanden sein, das genügende Sicherheit gegen Säuerung bietet. Der Nachdruck liegt auf dem Nebensatze. Ein Kühlschiff wird immer vorhanden sein, aber es gibt solche, die nicht genügend gegen Säuerung gesichert sind; namentlich ist dies mit den hölzernen der Fall. Man wollte zuerst ein eisernes Kühlschiff vorschreiben, man hat sich aber gesagt, dass es vielleicht auch noch andere Konstruktionen gebe, welche gegen Säuerung Sicherheit bieten.

Angenommen.

§ 19.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist bloss die Aenderung, dass, entsprechend dem jetzigen Masse, das Quantum, das in den Brennereilokalitäten vorhanden sein darf, auf ein Hektoliter bestimmt ist, während bisher das Maximum ein Saum war.

Angenommen.

§§ 20—23.

Genehmigt.

§ 24.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen zu den Bestimmungen über nicht gewerbsmässige Brennerei. Diese Abtheilung konnte bedeutend kürzer ausfallen als früher, weil nun das nicht gewerbsmässige Brennen sich auf das Brennen von Obst beschränkt, das entweder eigenes Produkt sein muss, oder bei dem, wenn fremdes Produkt dazu gekauft wird, das Quantum 150 Liter nicht übersteigen darf. Für diese Art der Brennerei wird im Gesetz vom 11. Mai 1884 immerhin die Einholung einer Bewilligung vorbehalten, damit der Regierungsstatthalter weiss, wo gebrannt wird, und damit er, wo er Verdacht hat, sich vergewissern kann, dass nicht unbefugterweise etwas anderes als Obst gebrannt wird. Das Brennjahr für die nicht gewerbsmässige Brennerei ist das nämliche wie für die gewerbsmässige.

Genehmigt.

§ 25.

Angenommen.

§ 26.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beginnen die Schluss- und Strafbestimmungen. § 26 handelt von den Behörden, welche die Pflicht haben, über den Vollzug des Dekrets und des Gesetzes zu wachen. Wie bisher wird diese Pflicht nicht bloss den Polizeiangestellten des Staates, sondern auch den Gemeindebehörden zugemuthet. Es kann dem Gesetz leichter Nachachtung verschafft und Missbräuchen besser abgeholfen werden, wenn die Gemeindebehörden, die sich an Ort und Stelle befinden, selbst etwa nachschauen, als wenn sie alles dem Landjäger überlassen, der nicht jeden Tag in jedes Dörfchen seines Bezirks gehen kann.

Genehmigt.

§ 27.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmungen. Wir glaubten, wir sollen nicht, wie es die bisherige Vollziehungsverordnung gethan hat, alle Bussen nochmals anführen, welche bereits im Gesetz von 1869 ausgesprochen sind, sondern wir glaubten, wir sollen hier bloss die Widerhandlungen anführen, die im Gesetz nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht sind, und auch Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Dekrets und namentlich Widerhandlungen von geringfügiger Art berücksichtigen. Dahin gehört zunächst die ver-

spätete Einholung einer Bewilligung zum nicht gewerbsmässigen Brennen, wofür eine Busse von Fr. 5 bis 10 vorgesehen wird. Das Gesetz kennt nur eine Busse von Fr. 50-500 für denjenigen, der ohne Bewilligung brennt. Nun ist es vorgekommen, dass einer, der nicht gewerbsmässig sein Obst braunte, einige Liter Kirschwasser anfertigte, ohne eine Bewilligung zu haben, und dass er dafür mit Fr. 50 gebüsst wurde, welche Busse offenbar in keinem Verhältnisse zu der Geringfügigkeit der Uebertretung stand. Nun können wir das Gesetz nicht abändern und dürfen nicht sagen, dass man ohne Bewilligung brennen dürfe. Da aber das nicht gewerbsmässige Brennen steuerfrei ist und der Staat also um keine Gebühren betrogen wird, so glauben wir, es könne in der Weise eine Milderung eintreten, dass eine verspätete Einholung der Bewilligung mit einer geringern Busse belegt wird. Es kommt hie und da vor, dass einer vergisst, rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen, und vielleicht durch den Nachbar darauf aufmerksam gemacht wird. Für dieses Versehen soll er nicht eine Busse von Fr. 50. bezahlen müssen.

Ein weiterer Fall betrifft verspätete Anzeigen über den Beginn und die Dauer der Brennzeit bei gewerbsmässigem Brennen. Diese Verspätungen wollen wir mit einer Busse von Fr. 10—50 belegen. Der gewerbsmässige Brenner soll rechtzeitig Anzeige machen sowohl über den Beginn als über die Dauer der Brennzeit.

Drittens (im Entwurfe steht hier unrichtigerweise 2 statt 3) wird eine Busse von Fr. 20—200 vorgesehen für Widerhandlungen gegen Weisungen der Direktion des Innern in Betreff der Fälle, die in den hier bezeichneten Paragraphen genannt sind. Ich stelle den Antrag, hier auch noch den § 15 beizufügen, welcher von der Inspektion der Dampfkessel handelt. Wir müssen auch eine Strafbestimmung haben, um die Durchführung dieses Artikels möglich zu machen.

Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, in Ziff. 3 beizufügen: «Beschädigung der Kontrolapparate (§ 6). » Es ist bereits erwähnt worden, dass die Kontrolapparate Eigenthum des Staates sind.

Hess. Ich muss dagegen opponiren, dass in den Strafbestimmungen auch § 15 genannt wird. Es kommt mir streng vor, dass man einen zwingen will, in eine Privatgesellschaft einzutreten. und wenn er es nicht thut, ihn büsst. Obschon der § 15 angenommen worden ist, bin ich immer noch der Ansicht, dass da, wo ein Dampfkessel eingemauert ist, die Untersuchungskommission nichts machen kann.

Gassmann. Ich bemerke, dass in Ziff. 1 des § 27 die verspätete Einholung einer Bewilligung zum nicht gewerbsmässigen Brennen mit einer Busse von Fr. 5 bis 10 bedroht wird. Es ist vollständig begründet, dass eine solche Strafbestimmung aufgestellt wird. Dagegen lässt die gegenwärtige Fassung des Art. 24 zu, dass ungleiche Behandlung von Seite der verschiedenen Richterämter vorkommt. Es heisst in Art. 24, es sei die Bewilligung zum Voraus beim Regierungsstatthalteramte für das betreffende Brennjahr zu erheben.

Nun könnte ein chikanöser Landjäger, der die Anzeige macht, oder ein Gerichtspräsident leicht sagen, diese Bestimmung sei so verstanden, dass die Bewilligung bereits vor dem 1. Juli eingeholt werden müsse. Nun ist aber der Sinn des Art. 24 nicht der, sondern es soll die Bewilligung eingeholt werden, bevor man mit dem Brennen beginnt. Vor dem 1. Juli kann man die Bewilligung noch nicht einholen, weil man überhaupt noch nicht weiss, ob man Obst zum Brennen bekommen wird oder nicht. Wir sollten dagegen auf Art. 24 zurückkommen und die Worte « zum Voraus » ersetzen durch « vor Beginn des Brennens ».

Präsident. Ich ersuche Herrn Gassmann, seinen Antrag zu stellen, wenn es sich darum handelt, ob man auf einzelne Artikel zurückkommen will.

#### Abstimmung.

Der Antrag, beizufügen, «Beschädigung der Kontrolapparate (§ 6)», wird angenommen.

Dagegen wird der Antrag, in Ziff. 3 auch Art. 15 beizufügen, verworfen.

§§ 28 und 29.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Präsident fragt an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Gassmann. Ich habe bereits gesagt, warum ich finde, man sollte auf Artikel 24 zurückkommen, um darin die Worte «zum Voraus» zu ersetzen durch: «vor Beginn des Brennens».

Die Berichterstatter erklären sich mit diesem Antrage einverstanden.

Der Grosse Rath beschliesst, auf den Art. 24 zurückzukommen, und genehmigt den Antrag des Herrn Gassmann.

Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Hierauf wird in der Schlussabstimmung das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, mit grosser Mehrheit angenommen.

#### Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1883.

Die Staatswirthschaftskommission legt drei Postulate vor, welche in den Beilagen zum Tagblatt von 1884 unter N° 20 abgedruckt sind.

Es wird beschlossen, den Bericht nach den einzelnen Direktionen zu berathen.

#### Bericht des Regierungspräsidenten.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nicht wenige Mitglieder der Staatswirthschaftskommision lassen ihre Abwesenheit entschuldigen, indem sie theils durch Krankheit, theils durch Geschäfte und theils in Folge Austritts verhindert sind, an der heutigen Berathung Theil zu nehmen. Die Staatswirthschaftskommission hat auch diesmal die einzelnen Geschäftsabtheilungen unter ihre Mitgliedern vertheilt und zwar in der Weise, dass für jede Direktion zwei Mitglieder bezeichnet worden sind. Für das Armenwesen, Gemeindewesen, Justiz, Polizei, Obergericht und Generalprokurator sind das Präsidium und Herr Affolter bezeichnet worden, für das Bauwesen die Herren Hauser und Willi. Ersterer ist krank und letzterer entschuldigt seine Abwesenheit, so dass auch hier die Aufgabe, Bericht zu erstatten, dem Präsidium zufällt. Das Forstwesen haben die Herren Tschanen und Hauser untersucht. Herr Tschanen entschuldigt sich telegraphisch, und es wird daher auch hier das Präsidium Bericht erstatten. Für die Domänen, das Entsumpfungs- und Vermessungswesen sind die Herren Imer und Hauser bezeichnet worden; ersterer wird den Bericht übernehmen. Das Finanzwesen mit der Staatsrechnung und das Eisenbahnwesen haben die Herren Ballif und Karrer untersucht. Herr Ballif wird Bericht erstatten. Ueber das Erziehungs- und Kirchenwesen wird Herr Rebmann die nöthige Auskunft geben, welcher mit Herrn Willi diese Direktion untersuchte. Das Militärwesen wurde durch die Herren Affolter und Imer und das Volkswirthschaft- und Gesundheitswesen durch die Herren Rebmann und Tschanen geprüft.

Der Verwaltungsbericht hat nicht Anlass gegeben zu wesentlichen Bemerkungen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es sei derselbe den Umständen und den faktischen Verhältnissen angemessen, und es habe sich der Regierungsrath in der Durchführung seiner Aufgabe in richtiger Weise bewegt. Zum Präsidialbericht, welchen der Sprechende zu prüfen hatte, habe ich keine Bemerkung zu machen und empfehle ihn zur Genehmigung.

Der Präsidialbericht wird genehmigt.

#### Direktion des Armenwesens.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier stellt die Staatswirthschaftskommission kein Postulat, dagegen schadet es nichts, einige Bemerkungen beizufügen. Es betrifft dies vorerst die Armenrechnungen pro 1882. Dieselben sind sämmtlich abgelegt und der Direktion eingesandt worden. Es ist dies ein Zeichen einer genauen und guten Verwaltung. Die Rechnungen von 1883 sind theilweise auch bereits eingelangt, theilweise aber noch ausstehend. Eine weitere Bemerkung, die ich zu machen habe, betrifft die Rettungsanstalten. Die Direktion des Armenwesens hat beschlossen, dieselben untersuchen zu lassen, und hat zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus den Herren Kantonsbuchhalter Hügli, Oberst Peter und Grossrath Hofer im Hasli, niedergesetzt. Diese Kommission hat in Gegenwart des Präsidenten der Staatswirthschaftskommission diese Anstalten untersucht, und es wird ihr Bericht in den nächsten Tagen eingereicht werden; möglicherweise ist er bereits abgegeben. Die Untersuchung ist sehr genau vorgenommen worden. Sie hatte namentlich den Zweck, zu prüfen, ob die Rettungsanstalten angemessen eingerichtet und gut verwaltet seien, ob das Geld, welches dafür ausgegeben wird, eine richtige Verwendung finde, und ob etwa in dieser oder jener Richtung Ersparnisse gemacht werden können. Die Frage wird dann nament-lich bei Behandlung des Büdgets zur Behandlung kommen.

Räz, Direktor der Armenwesens. Ich will nur berichtigen, dass die Kommission zur Untersuchung der Rettungsanstalten nicht von der Direktion des Armenwesens, sondern vom Regierungsrathe niedergesetzt worden ist. Allerdings ist dieser Beschluss auf den Antrag der Armendirektion gefasst worden. Der Bericht der Untersuchungskommission ist bereits abgefasst und wird nächster Tage der Direktion des Armenwesens zugestellt werden, worauf ich ihn der Staatswirthschaftskommission vorlegen werde.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe noch eine Bemerkung beizufügen. Unter der Rubrik: vom Staate nicht unterstützte Armenerziehungsanstalten, finden wir auf S. 19 auch die Anstalt auf der Grube erwähnt, mit der Bemerkung: Bericht und Rechnung fehlen. Seither ist nun der Bericht nebst der Rechnung eingelangt. Ebenso heisst es bei der Mädchenanstalt in Wabern für französische Zöglinge, dass kein Bericht vorliege. Diese Anstalt legt aber ihren Bericht bloss alle 2—3 Jahre ab. Uebrigens ist auch dieser Bericht seither eingelangt.

Der Bericht der Armendirektion wird genehmigt.

#### Direktion der Domänen.

M. Imer, rapporteur de la commission d'économie publique. Je peux me borner à peu de mots, puisque la commission d'économie publique ne fait aucune proposition au sujet du rapport de la Direction des domaines. En ce qui concerne la régale de la chasse, il est possible qu'elle sera supprimée par la nouvelle

constitution et passera dans l'administration des communes; mais pour le moment le chapitre de la chasse ne présente rien de nouveau. Le rendement a été le même que jusqu'ici. Il serait seulement à désirer, que la police de la chasse fût mieux excercée et que la loi fût mieux observée. Relativement à la pêche, vous vous rappelez que la commission d'économie publique a présenté l'année passée un postulat tendant à l'encouragement de la pisciculture. D'après le rapport de gestion il a été tenu compte en partie des observations que la commission d'économie publique a faites l'année passée. M. le directeur des domaines nous a dit dans la commission et vous répétera sans doute ce que nous avons en perspective pour l'avancement de cette branche d'industrie.

Scheurer, Domänendirektor. Ich erlaube mir im Anschluss an dasjenige, was im schriftlichen Bericht über die Fischerei gesagt ist, mitzutheilen, welches der gegenwärtige Stand dieser Angelegenheit ist. Wie Sie dem Bericht entnehmen, ist im Jahre 1882 ein auf die Hebung der Fischzucht gerichtetes Postulat angenommen worden, dem aber im verflossenen Jahre keine Folge gegeben werden konnte, weil es am nöthigen Kredit fehlte. Dagegen ist der Domänendirektion für 1884 ein bezüglicher Kredit von Franken 5000 eröffnet worden. Es ist insoweit etwas geschehen, als die bestehenden Privatfischereianstalten, welche im Berichte genannt sind, mit allerdings verhältnissmässig nur geringen Beiträgen unterstützt worden sind. Herr Eggimann in Bern hat seine Fischzuchtanstalt aufgegeben und ist von Bern fortgezogen. Dieselbe ist während eines Jahres brach gelegen, und es konnte wegen der Verhältnisse des Eigenthümers nicht darüber verfügt werden. Erst vor einigen Tagen hat die Sache die Wendung genommen, dass die Anstalt an eine öffentliche Steigerung gebracht wurde, an welcher jedoch kein annehmbares Angebot fiel. Doch scheint sich jetzt die Angelegenheit so reglieren zu wollen, dass Jemand, der mit der Fischzucht betraut ist, die Anstalt in Pacht nimmt und sich geneigt zeigt, mit dem Staate in ein Vertragverhältniss einzutreten in dem Sinne, dass er dem Staate die l'rodukte der Anstalt, welche dieser nöthig hat, gegen einen zu vereinbarenden Preis überlässt, damit der Staat sie in seine Gewässer versetzen kann. Die Verhandlungen hierüber sind gegenwärtig in Schwebe, und wenn auf diesem Boden traktirt werden kann, so ist dies die beste Lösung, jedenfalls eine weit bessere, als wenn der Staat die Anstalt kaufen und in Regie betreiben würde. Ich hoffe, es werden im nächsten Verwaltungsberichte nähere Mittheilungen über die Angelegenheit gemacht werden können.

Der Bericht der Domänendirektion wird genehmigt.

#### Direktion des Gemeindewesens.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hat hier drei Bemerkungen zu machen. Bei der Behandlung dieser Direktion ist

nämlich vom Herrn Direktor mitgetheilt worden, dass verschiedene Gemeinden sich in Bezug auf die Rechnungslegung, Gemeindeversammlungen und Handhabung der bestehenden Reglemente (an manchen Orten findet z. B. die Verlesung und Genehmigung des Protokolls nicht statt) Unregelmässigkeiten zu Schulden haben kommen lassen, in Folge dessen die Direktion sich veranlasst sehen werde, ein Kreisschreiben an sämmtliche Gemeinden zu erlassen. Die zweite Bemerkung betrifft das Rechnungswesen. Auf Seite 42 sind eine Menge Gemeinden erwähnt, welche noch ausstehende Rechnungen haben. Seither sind viele dieser Rechnungen gelegt worden. So sind die Rechnungen der Einwohnergemeinde Kallnach für 1881 und die dortige Burgergutsrechnung für das nämliche Jahr gelegt worden. Im Amtsbezirk Büren sind sämmtliche Rechnungen von 1882 gelegt. Ebenso sind die im Bericht als ausstehend bezeichneten Rechnungen der Amtsbezirke Erlach, Frutigen, Laupen und Pruntrut nun gelegt. Ausstehend sind für 1882 bloss noch folgende Rechnungen: Im Amtsbezirk Aarberg Einwohnergemeinderechnung Kallnach, Burgergutsrechnung Kallnach und Schulgutsrechnung Oltigen, im Amtsbezirk Interlaken Burgergutsrechnung Unterseen, im Amtsbezirk Oberhasle Ortsguts- und Burgergutsrechnungen Innertkirchen und Bäuertgutsrechnung Wyler, Schattseite, und im Amtsbezirk Nieder-Simmenthal die Bäuertrechnung Ringoldingen. Die Direktion hat bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um den Eingang dieser ausstehenden Rechnungen zu bewirken. Endlich habe ich zu bemerken, dass die im Verwaltungsbericht enthaltene Uebersicht über die burgerlichen Nutzungen im Jahr 1883 ausserordentlich interessant und lesenswerth ist. Es ist ein verdientes Werk, welches das Sekretariat der Gemeindedirektion angefertigt hat.

Der Bericht der Gemeindedirektion wird genehmigt.

#### Direktion des Kirchenwesens.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In der Kommission ist angefragt worden, welches der gegenwärtige Stand der Diözesanverhältnisse sei. Auf Seite 68 des Berichtes wird gesagt, dass in nächster Zeit dem Grossen Rathe ein besonderer Bericht über den Ausgang der in dieser Angelegenheit obschwebenden Verhandlungen werde erstattet werden. Die Kommission hat es daher nicht für nöthig gefunden, auf weitere Mittheilungen zu dringen, sondern will den bezüglichen Bericht gewärtigen. Man hat auch noch Auskunft verlangt über den Stand der Verhandlungen betreffend das Kollaturrecht Ueberstorf. Es ist darauf geantwortet worden, dass das Bundesgericht als Schiedsgericht über diese Frage bezeichnet worden sei.

Der Bericht der Kirchendirektion wird genehmigt.

#### Direktion der Eisenbahnen.

Der Bericht dieser Direktion wird ohne Bemerkung genehmigt.

#### Direktion der öffentlichen Bauten.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat hier das Postulat gestellt: «Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rathe in seiner nächsten Sitzung über den Stand des Baues einer Grimselstrasse Bericht und Anträge vorzulegen.» Dieses Postulat ist in der Voraussetzung gemacht worden, dass die Angelegenheit der Brünigbahn an dem nämlichen Tage, an welchem die letzte Sitzung der Staatswirthschaftskommission stattfand, ihre Erledigung finden werde; es ist uns dies nämlich mit Bestimmtheit zugesichert worden. Nun aber sind die Verhandlungen in Betreff der Brünigbahn noch nicht zu Ende und werden vor Mitte Dezember nicht zum Abschlusse gelangen. Es wird deshalb das Postulat betreffend die Grimselstrasse von der Staatswirthschaftskommission einstweilen zurückgezogen. Dies wird nicht hindern, dass der Grosse Rath im Dezember sich mit einem Theil der Grimselstrasse zu befassen haben wird, indem die Baudirektion die Fortsetzung des 10-12 Fuss breiten Weges bis Guttannen beantragen wird.

Rohr, Baudirektor. Der Regierungsrath erklärte sich mit dem Postulate der Staatswirthschaftskommission einverstanden und ist bereit, in der nächsten Session dem Grossen Rathe über den Stand dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten. Wenn nun aber die Staatswirthschaftskommission das Postulat fallen lässt, hat die Regierung nichts dagegen. Wie Herr Karrer bereits bemerkt hat, wird die Baudirektion ohnehin eine Vorlage über die Verlängerung der provisorischen Strasse von Boden bis Guttannen bringen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass noch ein Anzug des Herrn Michel betreffend die Grimselstrasse der Erledigung harrt. Ich glaube nun, es könne derselbe ebenfalls in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Der Grosse Rath stimmt bei und genehmigt den Bericht der Baudirektion.

#### Direktion des Vermessungswesens.

Der Bericht dieser Direktion wird ohne Bemerkung angenommen.

#### Direktion der Justiz.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschafts-Hier stellt die Staatswirthschaftskommission. kommission folgendes Postulat: « Der Regierungsrath wird eingeladen, die nöthigen Schritte zu thun, um die hohe Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen in einigen Amtsbezirken zu bereinigen.» Auf Seite 98 des Berichtes finden wir ein Verzeichniss der bestehenden Vogteien, der gelegten und der ausstehenden Vogtsrechnungen. Es ergibt sich aus diesem Verzeichniss, dass die drei Amtsbezirke Schwarzenburg, Burgdorf und Trachselwald gar keine Ausstände haben. Es muss dies hier lobend erwähnt werden. Im Amtsbezirk Frutigen stehen 124, Interlaken 154, Konolfingen 124, Oberhasle 75, Obersimmenthal 117 Rechnungen aus. Es sind diese Zahlen wirklich auffällig. Im Amtsbezirk Signau finden wir 177 und im Amtsbezirk Aarberg 184 ausstehende Rechnungen. Was den Amtsbezirk Signau betrifft, so ist die Zahl nur scheinbar eine hohe, da eine Menge früherer Rechnungen inbegriffen sind, bei denen die Vogtei längst erloschen ist und wo daher einmal abgeschlossen werden sollte. Die Schwierigkeit des Abschlusses besteht aber darin, dass oft weder der Vögtling noch der Vogt mehr vorhanden sind. Möglicherweise kommt das auch in andern Bezirken vor. Es sollte der Regierungsrath diese Ausstände untersuchen und diejenigen erledigen, die mit einer blossen Buchung erledigt werden können, damit sie nicht stets in den Tabellen nachgetragen werden. Wo aber Ausstände eine Folge der Nachlässigkeit der Vögte sind, soll die Regierung allen Ernstes eintreten. Ich empfehle daher das Postulat der Staatswirthschaftskommission.

Regierungspräsident Eggli, Justizdirektor. Es ist allerdings richtig, dass die Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen eine bedeutende ist, indem sie nicht weniger als 553 beträgt. Wenn man aber die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleicht, so erscheint diese Zahl in einem ganz andern Lichte. Die Tabelle erscheint in dem Jahresberichte seit 1868. Sie beruht auf zwei Grossrathsbeschlüssen vom November 1866 und vom Dezember 1868. Wenn wir den Verwaltungsbericht für 1868 nachschlagen, so finden wir dort nicht weniger als 3195 von früher her ausstehende Vogtsrechnungen, während der vorliegende Bericht, wie gesagt, nur 553 aufweist. Die Zahl der im Laufe des Berichtjahres fällig gewesenen und noch nicht abgelegten Vogtsrechnungen beträgt 1868 3818, 1883 bloss 1191. Es ist also auch hier eine bedeutende Besserung zu konstatiren. Was die Rechnungen betrifft, welche im Berichtjahre fällig werden, aber noch nicht abgelegt sind, so lässt sich in Bezug auf dieselben vom Regierungsrathe nicht viel anderes thun, als immer wieder die Regierungsstatthalter zu grösserer Energie in Betreff der Ueberwachung, die ihnen gegenüber den Vormundschaftsbehörden obliegt, einzuladen. Wo ein eifriger Regierungsstatthalter seit mehreren Jahren amtet, finden sich wenige Ausstände. Wo aber ein lässiger Regierungsstatthalter ist, oder ein Regierungsstatthalter, der erst seit Kurzem im Amte sich befindet und daher die Verhältnisse noch nicht vollständig

überblickt, da sind die Ausstände grösser. Hinsichtlich der von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen hat Herr Karrer bereits bemerkt, dass eine grosse Zahl dieser Rückstände nur formell existirt und mit einem einfachen Strich beseitigt werden kann, ohne dass materielle Interessen verletzt werden. Ich habe mich selbst überzeugt, dass solche Fälle vorkommen. Es könnte nun der Regierungsrath in der Weise vorgehen, dass er sich über die von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen detaillirte Berichte durch die Regierungsstatthalter vorlegen liesse und die Streichung in derartigen Fällen anordnete. Es wird also das Postulat der Staatswirthschaftskommission vom Regierungsrathe acceptirt.

Der Bericht der Justizdirektion wird nebst dem Postulate der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

#### Direktion der Polizei.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Polizeidirektion hat die Staatswirthschaftskommission verschiedene Auskunft verlangt und erhalten. Das seinerzeit vom Grossen Rathe angenommene Postulat betreffend die Gefängnissbauten in Meiringen hat seine Erledigung insoweit gefunden, als die nöthigen Vorarbeiten gemacht sind, so dass die Angelegenheit nächstens dem Grossen Rathe wird vorgelegt werden können. Wie Sie den Zeitungen entnommen haben, ist in Betreff der Anstalt Thorberg eine Untersuchung eingeleitet worden, zu welchem Zwecke zwei angesehene und möglichst unparteiische Männer bezeichnet worden sind. Die vorhandenen Akten sind ziemlich voluminös, der Bericht der beiden Herren ist aber noch nicht eingelangt. Man wird gut thun, mit dem Urtheil über das Resultat der Untersuchung bis nach Einreichung des Berichtes zurückzuhalten.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

#### Direktion der Finanzen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Vor allem aus bringe ich in Erinnerung, dass das vor zwei Jahren angenommene Postulat betreffend die Reduktion der Zahl der Salzfaktoreien noch nicht zur Vollziehung gelangt ist, dass es aber nach der Erklärung des Herrn Finanzdirektors nächstens vollzogen werden wird. Ein Gegenstand, der in der Staatswirthschaftskommisson zur Sprache gekommen ist, aber nicht Anlass zu einem Postulate an den Grossen Rath gegeben hat, betrifft die Abrundung des Grundkapitals der Hypothekarkasse. Es ist auch im Berichte der Finanzdirektion angedeutet, dass es unter Umständen wünschenswerth sein könnte, das Kapital der Hypothekarkasse, welches sich

auf Fr. 12,936,477. 63 beläuft, auf eine runde Summe festzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission hat gegenüber der Regierung den Wunsch ausgesprochen, sie möchte diese Frage untersuchen, sie hat es aber nicht für nöthig gefunden, ein förmliches Postulat zu stellen. Es macht sich etwas sonderbar, dass in den Staatsrechnungen das Grundkapital eines solchen Instituts mit einer so ungeraden Summe erscheint. Es rührt dies davon her, dass der frühere Zinsrodel in seinem Grundkapital sich jeweilen veränderte. Nun ist aber der Zinsrodel liquidirt, und es ist daher nicht vorauszusehen, dass das Grundkapital der Hypothekarkasse weitere Veränderungen erleiden werde. Die Staatswirthschaftskommission glaubt daher, es sollte das Grundkapital auf 13 Millionen erhöht werden.

Es sind in der Staatswirthschaftskommission auch die Verhältnisse der Kantonalbank zur Sprache gelangt. Sie haben aus der Staatsrechnung gesehen, dass in den Einnahmen ein ganz bedeutender Ausfall gegen frühere Jahre erscheint; gegenüber dem Büdget beträgt er Fr. 275,000, nachdem schon in früheren Jahren eine Abnahme stattgefunden hatte. Es ist dieses Verhältniss etwas bedenklicher Natur und zwar um so mehr, als nach den Mittheilungen, die man erhalten hat, es mehr als wahrscheinlich ist, dass in den nächsten Jahren der Ausfall noch grösser sein werde in Folge von sehr bedeutenden Verlusten, welche die Kantonalbank erlitten und die sie theilweise schon gebucht hat, theilweise aber erst in den nächsten Jahren wird buchen müssen. Auf der andern Seite ist es auffällig, in der Staatsrechnung sehen zu müssen, dass gegenüber einem so grossen Ausfalle und angesichts der kritischen Geschäftsverhältnisse, wie sie, wie es scheint, bei der Kantonalbank bestehen, eine ganz bedeutende Vermehrung der Verwaltungskosten eingetreten ist, die nicht weniger als Fr. 50,000 beträgt. Gleichwohl hat die Staatswirthschaftskommission sich nicht veranlasst gefunden, in dieser Angelegenheit Anträge zu stellen, weil nach den Mittheilungen des Herrn Finanzdirektors die Regierung vor einiger Zeit bereits von sich aus die Anstalt durch zwei Sachverständige untersuchen liess. Der Bericht derselben ist eingelangt, und es wird die Regierung in nächster Zeit im Falle sein, dem Grossen Rathe sachbezügliche Anträge vorzulegen.

Im Uebrigen hat die Staatswirthschaftskommission keine Bemerkung zu machen; es wäre allerdings noch Einiges zu wünschen und zu bemerken, indessen betrifft es Sachen, welche auf den heutigen Zeitpunkt nicht als opportun erscheinen. Es betrifft theilweise Gegenstände, welche mit der Abänderung von Gesetzen in Verbindung stehen, die natürlich beim heutigen Stand der Dinge nicht in Aussicht genommen werden kann. Ein anderer Grund ist das Schuldverhältniss mit dem Jura, in Bezug auf welches letztes Jahr auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Stockmar ein Postulat angenommen wurde. Angesichts der Verfassungsrevision, welche im Gange ist, glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei nicht der Fall, heute auf diesen Punkt zurückzukommen.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt.

#### Direktion des Innern.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission legt folgendes Postulat vor: «Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, für Käsereigesellschaften auf Grundlage des Obligationenrechts eine Art Normalstatuten auszuarbeiten. » Die Käsereigesellschaften befinden sich seit Einführung des Obligationenrechts gewissermassen in Verlegenheit darüber, als was sie sich eigentlich konstituiren und wie sie ihre Reglemente dem Obligationenrechte anpassen sollen. Man sollte den Käsereigesellschaften, deren Zahl eine grosse ist, und die ohnehin nationalökonomische Bedeutung für den Kanton haben, in dieser Beziehung an die Hand gehen und ein Normalreglement ausarbeiten, das ihren Verhältnissen angepasst wäre. Deshalb stellt die Staatswirthschaftskommission das Postulat, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, durch seine Justizdirektion ein solches Reglement ausarbeiten zu lassen.

Nussbaum (Worb). Schon seit Jahren haben die Verhandlungen im Schosse dieser Behörde, sowie die Presse herausgestellt, dass in Bezug auf die Erweiterung der Irrenpflege etwas geschehen sollte. Bereits sind in dieser Richtung verschiedene Interpellationen gestellt und verschiedene Beschlüsse gefasst worden. Allein seit einiger Zeit ist die Frage wieder mehr oder weniger verschwunden. Ich weiss nicht, in welchem Stadium sie sich gegenwärtig befindet. Ich halte dafür, die Regierung sollte den Grossen Rath darüber im Klaren halten. Ich stelle deshalb das Postulat, der Regierungsrath sei einzuladen, dem Grossen Rathe in der nächsten Session bestimmte Vorlagen über die Erweiterung der Irrenpflege, oder wenigstens einen Bericht über den Stand dieser Frage zu bringen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist unzweifelhaft, dass die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Lokalitäten für die Unterbringung von Irren fast um die Hälfte zu klein sind, um den vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen. Der Grosse Rath hat aber im Sinne der Erweiterung der Irrenpflege bereits einen wichtigen Schritt gethan, indem er beschlossen hat, jährlich durch Steuern einen Betrag von 70 und mehr tausend Franken zu diesem Zwecke auf die Seite zu legen. Dadurch wird ein Fonds, zu dem auch jeweilen der Zins wieder geschlagen wird, für die Erweiterung der Irrenanstalt gebildet. Es fragt sich also nicht, ob es nützlich oder nothwendig sei, etwas für die Erweiterung der Irrenpflege zu thun, sondern die ganze Frage ist eine finanzielle. Sobald man die Mittel zur Herstellung einer zweiten Irrenanstalt nachweist, ist die Lösung sehr leicht. Gegenwärtig aber erlauben es unsere Finanzen noch nicht, einen solchen Bau zu erstellen. Ich habe die ganze Frage auch schon untersucht, und ich hatte die Absicht, eine bezügliche Motion hier zu bringen und zwar in dem Sinne, dass die Frage einfach dem Volke vorgelegt und ihm erklärt werde: es liegt das Bedürfniss vor, 3-400 Irre unterzubringen, und dies kostet vielleicht 1½ oder 2 Millionen; wenn du willst, dass wir diesem Bedürfniss Rechnung tragen, so musst du uns die

Mittel durch eine Steuer, welche du dir auflegst, an die Hand geben. Ist das Volk bereit, etwa 4 Jahre lang jährlich 1/4 oder 1/2 0/00 für diesen Zweck zu steuern, so ist die Frage schnell gelöst. Verwirft das Volk dagegen einen solchen Vorschlag, so sind auch uns die Hände gebunden. Indessen ist die Sache noch nicht reif, um sie dem Volke vorzulegen. Gegen das Postulat des Herrn Nussbaum habe ich nichts.

Ballif. Ich unterstütze das Postulat des Herrn Nussbaum, obschon die Frage finanzieller Natur ist. Ich möchte aber gerade dem Regierungsrathe Anlass geben, auch die finanzielle Seite der Frage zu prüfen. Auch die Anregung, welche Herr Karrer gemacht hat, die Frage dem Volke vorzulegen, sollte geprüft werden. Mir gefällt diese Anregung gar nicht so übel. Das Bedürfniss ist so dringend, dass trotz aller finanziellen Bedenken die Frage nicht mehr lange hinausgeschoben werden kann.

Der Bericht der Direktion des Innern wird nebst den Postulaten der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Nussbaum genehmigt.

#### Direktion des Militärs.

M. Imer, rapporteur de la commission d'économie publique. J'ai seulement à renouveler ce que j'ai dit déjà antérieurement, c'est-à-dire qu'il est à regretter que nos établissements militaires ne soient pas utilisés davantage par les autorités fédérales. Nous avons fait de grands sacrifices pour ces établissements et il serait à désirer qu'on s'en souvienne un peu plus. M. le directeur des affaires militaires nous a déclaré que cela ne tient pas à lui, mais à la manière dont les autorités fédérales répartissent les cours de répétition et les écoles.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

#### Direktion der Forsten.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Direktion hat zu keinem Postulate Anlass gegeben. Indessen sind in der Kommission verschiedene Fragen gestellt worden. Zunächst ist die Frage gestellt worden, welches der dreizehnte Forstkreis sei. Es ist dies ein Forstkreis im Jura, der gar keine Staatswälder hat, der aber wegen der grossen Menge der Privat- und Gemeindewälder geschaffen worden ist. Er umfasst das St. Immerthal, und der betreffende Kreisförster heisst Morel. Ferner ist gefragt worden, wie es sich mit den jurassischen Wäldern verhalte, ob sie nicht unter die sogenannten von der Eidgenossenschaft beaufsichtigten Schutzwaldungen gestellt werden sollten. Es hat darüber eine Konferenz stattgefunden, die

jedoch noch zu keinem Resultat geführt hat. Im Bericht ist eine Bemerkung über einen Exekutivbeamten im Oberland enthalten, welcher seinen Bericht über Holzschläge nicht machen wollte, da er nichts davon verstehe. Seither ist er eines Bessern belehrt worden und macht nun seinen Bericht, natürlich nicht besser, als er es versteht. Es ist auch eine Anfrage gestellt worden über das Resultat der Anpflanzungen im Moosgebiet. Darüber ist von Seite der Forstdirektion Auskunft gegeben worden. Ein letzter Punkt betrifft die Vermessung der Wälder, wie sie durch das eidgenössische Gesetz vorgeschrieben ist. Es ist in dieser Richtung nicht viel geschehen; nächstens aber soll die Sache mit Energie an die Hand genommen werden.

v. Büren. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Saatschulen lenken, welche bestimmt sind, zunächst den Staatswaldungen die nöthigen Pflänzlinge zu liefern. Aus dem Bericht sieht man, dass die Saatschulen sehr gute Resultate ergeben, namentlich auch in finanzieller Hinsicht. Während nämlich die in den Saatschulen gezogenen und zu den Kulturen in den Staatswaldungen verwendeten Pflänzlinge den Staat nur etwa Fr. 4000 kosten, repräsentiren sie nach dem Tarife einen Werth von etwa Fr. 8600. Die Saatschulen haben aber nicht nur den Zweck, den Staatswaldungen die nöthigen Pflänzlinge zu liefern, sondern sie sollen auch Privaten und Gemeinden, welche nicht selbst Saatschulen erstellen können, solche Pflänzlinge abgeben. Privaten und Gemeinden haben oft grosse Mühe, die nöthigen Pflänzlinge zu erhalten. möchte daher den Wunsch aussprechen, die Forstdirektion möchte bestrebt sein, den Saatschulen eine noch grössere Ausdehnung zu geben. Es liegt dies auch im finanziellen Interesse des Staates, da, wie gesagt, der Staat bisher mit den Pflanzschulen einen Profit von vielleicht 100 % gemacht hat.

Präsident. Stellt Herr v. Büren ein bezügliches Postulat?

v. Büren. Nein, ich möchte nur einen Wunsch aussprechen.

Räz, Forstdirektor. Ich bin jedesmal erfreut, wenn Wünsche geäussert werden, die auf die Hebung der Forstwirthschaft zielen. Wenn in dieser Hinsicht nicht alles gethan wird, was wünschbar wäre, so fehlt es sicher nicht an den Forstbeamten, sondern in der Regel an den Finanzen. Daran möge man denken, wenn es sich um die Feststellung des Büdgets handelt. Ich hoffe, der Grosse Rath werde bei diesem Anlasse die Forstdirektion unterstützen und nicht den Wünschen der Finanzdirektion mehr Rechnung tragen. Was die Pflanzschulen betrifft, so ist bis jetzt das Möglichste geleistet worden, ja seit einigen Jahren hat man in dieser Richtung fast mehr geleistet, als möglich war. Man wird denn auch den Erfolg in einigen Jahren wahrnehmen.

v. Büren. Die Erweiterung von Pflanzschulen koset den Staat nichts, sondern er macht eher noch einen Profit dabei. Räz, Forstdirektor. Von Seite des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission ist der Forstdirektion der Wunsch ausgedrückt worden, sie möchte in erster Linie für Anpflanzung der Staatswälder sorgen und erst, wenn ein Ueberschuss da sei, anderweitige Begehren berücksichtigen.

Der Bericht der Forstdirektion wird genehmigt.

#### Direktion der Erziehung.

Ballif. Ich erlaube mir, eine Bemerkung in Bezug auf unsere Hochschule zu machen. Es handelt sich nicht um die altkatholische Fakultät, welche den Grossen Rath letztes Jahr so erschreckt hat, sondern um eine andere Fakultät. Ich lese auf Seite 277 des Berichtes, dass nebst einigen Privatdozenten während des ganzen Jahres nicht gelesen habe Herr Prof. Dr. Adolf Vogt. Die gleiche Bemerkung scheint auch in früheren Berichten gemacht worden zu sein, und wenn ich mich nicht irre, hat Herr Vogt bereits seit mehreren Jahren nicht gelesen, während er eine Staatsbesoldung von Fr. 5000 bezieht. Ein solches Verhältniss sollte nicht länger fortdauern, und ich möchte den Grossen Rath auf die Frage aufmerksam machen, ob es nicht der Fall sei, den vor einigen Jahren für Hygieine geschaffenen Lehrstuhl aufzuheben. Es scheint mir das am Platze zu sein. Man wollte damals einem Bedürfnisse nachkommen, ein Bedürfniss ist aber nicht vorhanden; denn es finden keine Vorlesungen statt. Ich stelle einen Antrag im Sinne der möglichst baldigen Aufhebung dieses Lehrstuhles, möchte indessen vorher noch den Herrn Erziehungsdirektor um einige Auskunft ersuchen. Der Kanton Bern ist nicht so reich, dass er Besoldungen von Fr. 5000 zwecklos ausgeben kann.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Es ist allerdings richtig, dass Herr Prof. Dr. Ad. Vogt seit einigen Semestern nicht gelesen hat. Die Schuld liegt aber nicht an ihm; denn er hat seine Vorlesungen jedesmal angekündigt, sondern daran, dass er keine Zu-hörer bekommt. Warum sich niemand für diese Vorlesungen einschreiben lässt, kann ich nicht genau sagen, doch dürfte es aus folgenden zwei Gründen geschehen: Das Fach, für welches Herr Vogt ernannt worden ist, ist kein Examenfach; laut dem eidgenössischen Reglemente wird darüber nicht examinirt, und da die Mediziner, die ohnehin viele Kollegien zu besuchen haben, das wissen, so besuchen sie diese Vorlesungen nicht. Der zweite Grund dürfte darin zu suchen sein, dass die Gesundheitspflege erst seit einigen Jahren bei uns als Fach eingeführt worden ist. Dieser Lehrstuhl ist erst seit ungefähr sechs Jahren gegründet worden, und die jungen Leute sind noch nicht von der Wichtigkeit der Sache überzeugt. Es ist allerdings zu bedauern, dass wir einen Professor mit einer Besoldung von Fr. 5000 per Jahr zahlen müssen, der nicht Gelegenheit hat, seine Vorlesungen zu halten. Ob man aber diesem Uebelstande abhelfen kann, ist eine andere Frage. Ich glaube,

vorläufig sei es nicht möglich. Herr Vogt ist auf unbestimmte Zeit ernannt worden, seine Professur ist nicht auf eine Anzahl Jahre beschränkt. Der Grosse Rath wird wissen, dass seit einigen Jahren die Professoren auf sechs Jahre ernannt werden, und zwar in Folge eines einfachen Beschlusses des Regierungsrathes. Die Wahl des Herrn Vogt fiel aber in eine Zeit, wo dieser Beschluss noch nicht existirte. Ich glaube daher nicht, dass der Regierungsrath durch einen einfachen Beschluss den Lehrstuhl des Herrn Vogt aufheben kann, ohne den Staat einer Entschädigungsklage auszusetzen. Ich habe versucht, dem Uebelstande, der sich hier zeigt, durch eine Bestimmung in dem neuen Entwurf des Hochschulgesetzes abzuhelfen, wonach alle an der Hochschule angestellten Lehrer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sich einer Wiederwahl zu unterwerfen haben. Mein Entwurf ist aber mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Verfassungsrevision zurückgelegt worden. Ich kann daher vorläufig die Anfrage des Herrn Ballif nicht anders beantworten, als dass nach der bestehenden Gesetzgebung dieser Lehrstuhl nicht aufgehoben werden kann, ohne dass der Staat einer Entschädigungsforderung seitens des gesetzlichen Inhabers der Stelle ausgesetzt ist.

Ballif. Nach der Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors stelle ich meinen Antrag in der Weise, dass der Regierungsrath eingeladen werde, die Frage zu untersuchen, ob der Lehrstuhl für Hygieine, der laut Staatsverwaltungsbericht keinem Bedürfniss entspricht, nicht aufgehoben werden solle.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe nichts gegen diesen Antrag, man kann die Frage schon untersuchen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion und der Antrag des Herrn Ballif werden genehmigt.

#### Obergericht und Generalprokurator.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschafts-Kommission. Auf Seite 299 des Berichtes des Generalprokurators lesen wir: « Im Laufe des Berichtsjahres hat man hin und wieder Klagen gehört über laxe Handhabuug der Vorschriften über Lebens- und Genussmittelpolizei Seitens der Gerichte. Allein so kann nur urtheilen, wer den mangelhaften Zustand unserer daherigen Gesetzgebung nicht kennt. Während selbst kleinere Kantone ausgebildete Lebensmittelpolizeigesetze haben, stehen den bernischen Gerichten zur Verfügung: einerseits der Art. 233 des Strafgesetzes, welcher zugestandenermassen zu durchgreifender Handhabung der Lebensmittelpolizei bei Weitem nicht ausreicht, andererseits die Verordnung des Regierungsrathes vom 10. Sept. 1879, welche zum weitaus grössten Theile, namentlich auch in ihren materiell strafrechtlichen Bestimmungen, verfassungswidrig ist und daher von den Gerichten nicht angewendet werden darf. » Es scheint mir, es sei etwas stark, wenn der Generalprokurator in seinem Bericht an das Obergericht sich eine solche Aeusserung über ein bestehendes Gesetz oder Dekret erlaubt und sagt, es sei verfassungswidrig und könne nicht angewendet werden. Diesen Ausdruck kann ich nicht unbemerkt vorbeilassen. Der Generalprokurator hat keine Kompetenz, sich über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes in dieser Weise in seinem Berichte auszusprechen. Er kann in den von ihm zu behandelnden speziellen Fällen in seinem Berichte an die Polizeikammer seine Ansicht geltend machen; allein in dieser-Allgemeinheit darf er es nicht thun. Zudem ist der Vorwurf etwas stark gegenüber einem Dekret, welches am 10. September 1879 vom Regierungsrathe, gestützt auf ein Wirthschaftsgesetz, erlassen und seither von allen andern Gerichten vorkommenden Falls angewendet worden ist. Ich glaube, dieser Ausdruck gehe zu weit und es sei am Platze, darüber eine Bemerkung im Grossen Rathe zu machen.

Ich erlaube mir auch noch etwas beizufügen in Bezug auf den häufig gehörten Vorwurf, dass die Polizeikammer bestehende Gesetze oft etwas zu lax anwende. Man hat in dieser Beziehung kein anderes Mittel, um darauf aufmerksam zu machen, als die Oeffentlichkeit im Grossen Rathe. Es ist in der letzten Zeit der Fall vorgekommen, dass mehrere Waldeigenthümer einen Holzschlag machten, der ihnen bewilligt worden war unter dem Vorbehalte, dass sie im zweiten Jahre wieder aufforsten. Zu diesem Zwecke hinterlegten sie einen Betrag von Fr. 100. Statt aber die Aufforstung vorzunehmen, pflanzten sie den Boden mit Kartoffeln an. Auf erfolgte Anzeige verfügte sich der Gerichtspräsident in Gegenwart von Experten auf Ort und Stelle und verfällte sodann die Betreffenden zu einer ziemlich minimen Strafe. Es wurde appellirt. Namentlich gestützt auf einen Bericht, der zwischen der Appellationserklärung und dem Urtheile des Obergerichts den Akten beigelegt wurde, wurden die Betreffenden freigesprochen und der Staat verfällt in die Kosten und zu einer Entschädigung von Fr. 20. Das wäre eine Kleinigkeit, aber nun kommen die Folgen. Gegenwärtig hat die Eidgenossenschaft, welche die Oberaufsicht über die Schutzwaldungen hat, sich der Sache bemächtigt, und der Staat Bern wird im Falle sein, sich gegenüber der Eidgenossenschaft über seine Rechtsprechung zu rechtfertigen. Dies ist um so ernster, als die Eidgenossenschaft sagt, wenn die Kantone durch ihre Rechtsprechung die Handhabung des Forstgesetzes unmöglich machen, so werde sie diesen Kantonen keine Unterstützungen mehr zugehen lassen. Die Eidgenossenschaft gedenkt in nächster Zeit an die Korrektion der Emme einen Beitrag von einer Million zu leisten. Angesichts einer solchen Subvention ist sie wohlberechtigt, auf strikte Anwendung des Forstgesetzes zu dringen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es war nicht meine Absicht, hier das Wort zu ergreifen. Da jedoch der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission einen Passus im Verwaltungsberichte aufgegriffen hat, erlaube ich mir einige Auskunft zu ertheilen. Der Vorwurf, dass wir noch kein Lebensmittelpolizeigesetz haben, ist in dem Umfange, wie er erhoben wird, nicht richtig. Allerdings besitzen

wir kein allgemeines Lebensmittelpolizeigesetz und zwar aus dem Grunde, weil seinerzeit das von Herrn Bodenheimer ausgearbeitete Projekt auf grossen Widerstand gestossen ist. Ich habe aber auf eine Motion, die im Grossen Rathe gestellt worden, die nöthigen Vorarbeiten zu einem solchen Gesetze gemacht. Wenn dasselbe nicht schon in diesem Jahre vorgelegt worden ist, so liegt der Grund in der längern Krankheit des Herrn Professors Stooss, der speziell mit den Vorarbeiten in juristischer Beziehung beauftragt war. Die Bemerkung im Berichte, dass wir in Sachen der Lebensmittelpolizei nur den Art. 233 des Strafgesetzes und die als verfassungswidrig bezeichnete Verordnung des Regierungsrathes vom 10. September 1879 besitzen, ist nicht richtig; denn wir haben auch noch eine sehr wichtige Gesetzesbestimmung, den § 25 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen. Dieser Paragraph schreibt vor, der Wirth dürfe keine gesundheitsschädlichen Speisen oder Getränke verabfolgen; er dürfe ferner keine Getränke, die zum Theil oder ganz durch Zuthaten gefälscht sind, unter dem Namen ächter Getränke und keinen Kunstwein unter dem Namen von Naturwein verabreichen. Alles das steht nicht in der Verordnung, sondern in einem vom Volke angenommenen Gesetze. Dieser Artikel des Gesetzes wird aber fort und fort von der Polizeikammer und vom Generalprokurator ignorirt.

Der Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators wird genehmigt.

#### Staatsrechnung für das Jahr 1883.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1884, No. 13.)

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatsrechnung befindet sich in Ihren Händen, und es könnte daher überflüssig erscheinen, auf die einzelnen Zahlen einzutreten. Gleichwohl erlaube ich mir, wenigstens auf die Hauptzahlen aufmerksam zu machen, da sie vielleicht nicht allen Mitgliedern mehr gegenwärtig sind. Das Staatsvermögen hat sich im Laufe des Jahres 1883 um Fr. 322,971. 11 vermehrt. Diese Vermehrung hat ihren Grund hauptsächlich in der Verminderung der Schulden durch Amortisation. Es betrifft dies zunächst das Wirthschaftskonzessionsanleihen, sodann Fr. 40,000 für Amortisation des Eisenbahnanleihens von 1861. Die Amortisationen betragen im Ganzen Fr. 202,000. —

		202,000.
Dazu kommen	«	135,399.77
als Mehrerlös von verkauften Wal-		-
dungen und Domänen, ferner	«	17,924.01
als Zunahme des Verwaltungs-		,
inventars und	4	15,903.33
als Ueberschuss der Einnahmen über		,
die Ausgaben in der laufenden Ver-		*
waltung. Wir haben also im Ganzen	F.	271 997 11

Uebertrag Fr. 371,227.11

		Uebertrag	Fr.	371,227.11
Davon gehen ab	Fr.	40,000.		š*
für Schätzungsreduk-				
tion der Staatsbahn,				
eine Summe, die mit				
dem Amortisationsbe-				
trage auf dem Eisen-				
bahnanleihen überein-				
stimmt, so dass das				
Vermögen in dieser				
Hinsicht keine Aen-				
derung erlitten hat.				
Ferner sind abzu-				
ziehen	«	8,256. —		
als nachträgliche Ver-		-,		
gütung für Wirth-				
schaftskonzessionen.				
Zusammen	•		«	48,256. —

Es bleibt also eine reine Vermögensvermehrung von . . . . . . Fr. 322,971.11 Das Vermögen beträgt im Ganzen Fr. 47,615,838. 48. Dabei muss allerdings bemerkt werden, dass nicht weniger als Fr. 39,666,440 in Eisenbahnen bestehen. Die Jurabahn hat im Jahre 1882 bloss 1,44% und 1883 3% abgeworfen. Für das laufende Jahr wird die Rendite geringer sein und vielleicht nicht einmal 2 % erreichen. Wollte man das Vermögen berechnen, wie es eigentlich unter Geschäftsleuten üblich ist, wonach Vermögensobjekte nach ihrem wahren Werthe aufgenommen werden, so würde das Staatsvermögen, soweit es Eisenbahnkapital betrifft, um die Hälfte, also auf 20 Millionen reduzirt werden müssen. Ebenso könnte man sagen, die Domänen, welche mit der bedeutenden Summe von 21 Millionen im Staatsvermögen figuriren, tragen dem Staate eigentlich nichts ein. Formell zwar werfen sie einen Ertrag von 3½ % ab, indem die einzelnen Verwaltungen sie dem Staate verzinsen. Ich habe noch zu bemerken, dass wir mit der Amortisation der Anleihenskosten von 1880, die sich auf 2 Millionen belaufen. im nächsten Jahre zu Ende kommen werden, so dass wir einen grössern Betrag auf die Amortisation des Kapitals selbst werden verwenden können. Uebrigens wird im Jahre 1886 mit der Amortisation des grossen Anleihens von 1880 begonnen werden müssen.

Die laufende Verwalturg weist, wie bereits bemerkt, einen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben von Fr. 15,903. 33 auf. Dieses Ergebniss ist um so erfreulicher, als der Voranschlag ein Defizit von Fr. 192,600 vorsah. Es ist daher das Ergebniss um Fr. 208,503. 33 günstiger als das Büdget. Ich möchte aber den Grossen Rath bitten, diesem Ergebniss nicht eine allzugrosse Bedeutung beizumessen, da dieses günstige Resultat mehr oder weniger ein zufälliges ist. Wäre letztes Jahr Herr v. Parpart nicht gestorben, so hätte sich statt eines Ueberschusses von Fr. 15,000 ein Defizit von Fr. 300,000 ergeben. In diesem einzigen Erbfalle ist nämlich dem Staate eine Summe von mehr als Fr. 300,000 zugekommen. Man soll sich daher keinen Illusionen hingeben, sondern stets bestrebt sein, in allen Verwaltungszweigen möglichst Ersparnisse eintreten zu lassen. Das günstige Ergebniss der Rechnung gegenüber dem Büdget rührt namentlich von folgenden Mehreinnahmen her:

Erbschafts- und Schenkungssteuern Fr. 309,652. 75 auf folgenden Rubriken: Kantonalbank . . . . . . . Fr. 275,000. — 195,071. 74 Ohmgeld Verschiedene Kanzlei- und Patent-80,441. 38 gebühren auf sieben verschiedenen Rubriken 235,265. 44 Im Ganzen betragen die Minder-Fr. 785,778. 56 einnahmen also . . . . . . Die Mehreinnahmen belaufen sich auf Fr. 702,639. 63 » **3**32,542. 36 Die Minderausgaben . . . . Unter den Minderausgaben finden wir namentlich einen Ansatz von Fr. 157,672. 97 bei der Justizdirektion. Diese Minderausgabe ist aber hauptsächlich nur formeller Natur, da sie nur die Folge einer andern Rechnungsweise ist, namentlich in Betreff der Strafgebühren, die seit Aufstellung des Büdgets eingeführt worden ist. Im Ganzen können wir das Ergebniss der Rechnung als ein erfreuliches bezeichnen. Gleichwohl werden wir bedeutende Anstrengungen machen müssen, um das Gleichgewicht zu behaupten. Wahrscheinlich wird die Rechnung für 1884 mit einem Defizit abschliessen.

Was die Untersuchung der Staatsrechnung in formeller Beziehung betrifft, so ist sie durch Herrn Karrer und mich besorgt worden. Wir haben in der Kantonsbuchhalterei die Rechnung mit den Büchern und theilweise auch mit den Belegen verglichen und alles in bester Ordnung gefunden. Wir haben auch einen Kassasturz vorgenommen, der ein gutes Ergebniss lieferte. Ebenso fiel eine theilweise Verifikation der Werthschriften günstig aus. Eine eingehende Untersuchung konnte natürlich nicht stattfinden, da eine solche eine ganz bedeutende Zeit in Anspruch nehmen würde. Im Allgemeinen kann ich auch dieses Jahr die Erklärung abgeben, dass die Rechnungsführung des Staates sich in den besten Händen befindet. Sie wird sehr gewissenhaft und mit grosser Einsicht besorgt, und der Staat kann sich gratuliren, einen solchen Beamten, wie den gegenwärtigen, an der Spitze des Rechnungswesens zu haben.

Ich stelle im Namen der Staatswirthschaftskommission den Antrag, es sei die Staatsrechnung unter bester Verdankung der gewissenhaften, einsichtigen und korrekten Rechnungsführung zu genehmigen, unter Vorbehalt allerdings der Bewilligung einiger Nachkredite, die dem Grossen Rathe noch werden vorgelegt werden.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte nur wiederholen, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bereits gesagt hat, dass der Grosse Rath sich durch das verhältnissmässig günstige Resultat des Jahres 1883 nicht zum Glauben verleiten lassen soll, wir schwimmen nun im Ueberfluss und haben für Alles Geld genug. Das günstige Ergebniss ist eigentlich einem Glücksfall zu verdanken, wie bereits der Herr Vorredner erwähnt hat. Solche Glücksfälle ereignen sich nicht alle Jahre, und im gegenwärtigen Jahre habe ich noch nichts von einem solchen verspürt. Millionäre können sterben, leider aber wird nicht jedesmal ein anderer geboren. Ich glaube schon jetzt mittheilen zu können, dass das

Ergebniss für 1884 nicht so günstig sein wird, sondern dass man sich auf ein Defizit gefasst machen und daher bei der nächsten Büdgetberathung auf Mittel und Wege sinnen muss, wie das Gleichgewicht hergestellt werden kann. Was die Finanzverwaltung als solche betrifft, darf sie sich, ohne sich zu schmeicheln, das Zeugniss geben, das Mögliche geleistet zu haben. Sie werden sich aus der Rechnung, Seite 5, überzeugen können, dass nur sehr wenig Mehrusgaben gegenüber dem Büdget gemacht worden sind, dass man aber trotz diesem beschränkten Büdget auf vielen Posten Ersparnisse gemacht hat. Alle diese kleinen Ersparnisse führen aber zu keinem Resultate gegenüber den grossen Defiziten, die auf einzelnen Einnahmeposten sich gezeigt haben. Wenn die Kantonalbank, von welcher man immer sicher war, dass sie eine Rendite von 5 % abwerfen werde, eine Mindereinnahme von Fr. 275,000 aufweist, wenn das Ohmgeld, trotzdem es bereits im Büdget herabgesetzt worden ist, Fr. 195,000 weniger abwirft, so nützt alles Hausen und Sparen nichts; man ist einfach das Opfer der Verhältnisse, an denen nichts zu ändern ist. Glaube man also nicht, dass die Periode des Sparens vorüber sei, man wird sich vielmehr wieder frisch aufraffen müssen, um das Gleichgewicht zu erhalten.

Die Staatsrechnung wird im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Schluss der Sitzung 11/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. Oktober 1884. Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder; abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Blösch, Bütigkofer, Flück, Friedli, Gygax (Bleienbach), Hauser, Hennemann, Joliat, Klaye, Laubscher, Leuch, Liechti, Michel, Tschanen (Dettligen), v. Tscharner, Ueltschi, Willi, Wisard, Zingg (Diesbach); ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Arm, v. Bergen (Meiringen), Berger, Bühler, Burger, Burren (Bümpliz), Débœuf, Dubach, Flückiger, Gerber (Steffisburg), Glaus, v. Graffenried, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Hari, Hauert, Hofer (Signau), Hubacher, Käch, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klein, Klopfstein, Koller (Münster), König, Monnin, Müller (Tramlingen), Nägeli, Naine, Peter, Riat, Ritschard, Rolli, Rosselet, Stauffer, v. Steiger, Stettler (Lauperswyl), Stucki, Wieniger (Krayligen), Zaugg, Zehnder, Zingg (Erlach).

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Präsidium frägt an, ob die Petitionen in Brandassekuranzsachen und die Beschwerde des Obergerichts gegen die Direktion des Innern von den betreffenden Kommissionen vorberathen seien und morgen behandelt werden können.

Sahli. Die Kommission für Vorberathung der Beschwerde des Obergerichts hat gestern eine längere Sitzung gehalten. Nach gewalteter Diskussion ist der Antrag gestellt worden, die Angelegenheit auf die nächste Dezembersession zu verschieben. Abgesehen von der Frage, ob der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet sei, die Angelegenheit mit aller Ruhe zu behandeln, haben einzelne Mitglieder gewünscht, es möchten die Akten noch zirkuliren, damit man sich genauer orientiren könne. Man glaubte, diesen Wünschen Rechnung tragen zu sollen, und es wird daher der Antrag gestellt, die Angelegenheit auf die nächste Dezembersession zu verschieben, in dem Sinne jedoch, dass sie dann unbedingt zur Behandlung kommen soll. Sie soll so rasch als möglich, aber auch so ruhig und so freundlich als möglich behandelt werden.

Rüfenacht-Moser. Die Kommission, welche zur Vorberathung der Petitionen in Brandassekuranzsachen niedergesetzt worden, ist bereit, morgen zu rapportiren.

Der Grosse Rath beschliesst, diese Petitionen morgen zu behandeln, die Beschwerde des Obergerichts dagegen auf die Dezembersession zu verschieben.

#### Tagesordnung:

## Beschwerde einer Anzahl Burger von Reconvillier in Burgernutzungssachen.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Tagesordnung an.

M. Stockmar, Directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'objet de ce recours n'est pas digne d'arrêter longtemps l'attention du Grand Conseil. Voici en quelques mots de quoi il s'agit: M. Tièche de Reconvillier, agissant en son nom et au nom d'autres bourgeois du même lieu, dont ni la procuration ni les signatures ne se trouvent au dossier, recourt contre l'apurement des comptes de la bourgeoisie et contre une décision du Conseilexécutif concernant la répartition des bons communaux pendant les années 1881 et 1882. Cet objet rentre évidemment dans la catégorie des contestations purement administratives, sur lesquelles, en vertu de l'art. 42 de la Constitution, le Conseil-exécutif a seul la compétence de statuer. On comprend qu'il puisse y avoir recours au Grand Conseil contre une décision du gouvernement au sujet de répartitions, lorsqu'il s'agit d'une décision de principe, comme p. ex. pour la question qui fait l'objet du recours de Lamboing. Mais le cas actuel n'a pas cette importance et il est de ceux que le gouvernement tranche dans les limites de sa compétence. Il n'y a donc pas lieu pour le Grand Conseil d'entrer en matière sur ce recours.

Au surplus, Messieurs, la décision du gouvernement se justifie entièrement aussi quant au fond. La commune bourgeoise de Reconvillier avait entamé ses capitaux et les comptes accusaient un déficit de plusieurs milliers de francs. Or, une commune bourgeoise ne pouvant pas lever d'impôts, il n'y avait d'autre moyen, pour faire disparaître ce déficit, que de supprimer les répartitions. C'est la mesure qui a été prise par le Conseil-exécutif et que l'assemblée bourgeoise de Reconvillier a implicitement ratifiée elle-même en approuvant les comptes. Si quelques bourgeois trouvent qu'il faudrait continuer à leur répartir les deniers de la corporation, alors que la fortune de celle-ci est compromise, on comprend cela en se plaçant à leur point de vue. Mais nous croyons qu'il était du devoir de l'administration centrale d'envisager la chose d'une autre manière et de couper court à un abus. Elle n'a pas fait autre chose en ordonnant la réintégration des fonds qui avaient été distraits de la fortune communale au profit des personnes qui touchaient des bons communaux.

Par ces motifs de forme et de fond, le gouvernement demande au Grand Conseil qu'il lui plaise passer à l'ordre du jour sur le recours de MM. Tièche et consorts.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Wie Sie hören, liegt eine Beschwerde des Abraham Tièche von Reconvillier vor, welche die Aufhebung eines Entscheides des Regierungsrathes vom 5. April 1883 verlangt. Der Regierungsrath hat nämlich beschlossen, es sei der Ertrag des Burgergutes von Reconvillier bis zu einem gewissen Betrage zur Deckung eines Defizits zurück-

zuhalten, welches auf diesem Kapitalvermögen aufgelaufen war. Der Beschwerdeführer will sich diesem Entscheide nicht fügen und behauptet, der Ertrag der Nutzungsgüter sei den Berechtigten zuzuwenden. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung bei. Nach Art. 42 der Verfassung hat der Regierungsrath in Verwaltungsstreitigkeiten endgültig zu entscheiden, und es kann in solchen Fällen keine Weiterziehung an den Grossen Rath stattfinden. Es kann daher schon vom formellen Standpunkt auf den Rekurs nicht eingetreten werden. Derselbe ist übrigens nach dem Dafürhalten der Bittschriftenkommission auch materiell nicht begründet.

Der Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Es ist folgender

Boy de la Tour.

#### **Anzug**

eingelangt:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit möglichster Beförderung dem Grossen Rathe ein Gesetz vorzulegen betreffend den Handel mit Gold und Silber.

Aug. Weber.
E. Marchand, not.
J. Alfred Aebi.
Girod.
E. Tièche.
Hoffmann-Moll.
Robert.
L. Geiser.
H. Houriet.
P. Jolissaint.

#### Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes

an Platz des zum Bezirksprokurator des Jura gewählten Herrn Antoine.

Von 170 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Cuenat, Gerichtspräsident . . 127 Stimmen.

» Vermeille, Grossrath . . . . 37 » Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Henri Cuenat, Gerichtspräsident in Pruntrut.

#### Wahl eines Gerichtspräsidenten von Biel.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Alexander Reichel, Fürsprecher, in Bern.

» Eduard Stauffer, » » Biel.

#### Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Ludwig Levenberger, Notar, in Biel.

» J. Gattiker, Redaktor und Amtsrichter, in Biel.

Bei 172 Stimmen wird im ersten Wahlgange mit 150 Stimmen gewählt:

Herr Ludwig Leuenberger, Notar, in Biel.

#### Wahl eines Gerichtspräsidenten von Freibergen.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Fürsprecher *Chalverat*, in Pruntrut.

» Gerichtsschreiber *Jambé*, in Saignelégier.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Fürsprecher Ernst *Péquignot*, in Saignelégier.

» Notar Franz *Beuret*, in Saignelégier.

Gewählt ist also Herr Paul Jambé, Gerichtsschreiber, in Saignelégier.

#### Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission

an Platz des Herrn Kaiser (Grellingen).

Von 168 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Gewählt ist also Herr Adolf Marchand, in Renan.

#### Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission

am Platze des zum Grossrathspräsidenten gewählten Herrn Bühlmann.

Präsident. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Ersetzung dieser Stelle nicht nothwendig ist. Die Bittschriftenkommission wird nämlich für die ganze Legislaturperiode gewählt, der Präsident des Grossen Rathes dagegen nur auf ein Jahr. Ich will anfragen, ob der Grosse Rath die Ansicht theilt, dass eine Ersatzwahl nicht nothwendig ist.

Der Grosse Rath erklärt sich damit einverstanden, und es fällt somit diese Ersatzwahl dahin.

#### Nachkreditbegehren für 1883.

#### 1. Der Direktion der Finanzen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird ein Nachkredit von Fr. 464. 65 auf Büdgetrubrik XXXII F, Grundsteuer und Kataster im Jura, nachgesucht. Der Nachkredit ist eigentlich nur formeller Natur. Die Ueberschreitung ist dadurch hervorgerufen worden, dass im Büdget der Zins, den das Kataster- und Grundsteuerbüreau der Domänenverwaltung vergütet, nur auf Fr. 700 festgesetzt worden ist, während er Fr. 1400 beträgt.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

#### 2. Der Direktion der Erziehung für:

Rubrik VI D 7, Mädchenarbeitsschulen Fr. 1072. 55

""" VI E 1, Seminar Münchenbuchsee "" 967. 18

""" VI E 2, """ Pruntrut . . "" 1788. 62

""" VI E 4, """ Delsberg . . "" 682. 79

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ueberschreitung des Kredites für die Mädchenarbeitsschulen, welche fast jedes Jahr vorkommt, ist gesetzlich und in den Verhältnissen begründet. Sie rührt, wie an-dere Jahre auch, davon her, dass im Jahre 1883 zehn neue Klassen eingerichtet worden sind, und dass die Zahl der patentirten Arbeitslehrerinnen sich um 53 vermehrt hat, die nun auf die Besoldungserhöhung von Fr. 20 Anspruch haben. Für das Seminar Münchenbuchsee werden Fr. 967. 18 verlangt. Es handelt sich dabei faktisch um keine Ueberschreitung, indem auf einer andern Rubrik mehr als die gleiche Summe für Kostgelder mehr eingegangen ist, als das Büdget vorgesehen hat. Auch beim Seminar Pruntrut, für welches Fr. 1788. 62 verlangt werden, ist nach den Mittheilungen der Direktion im Grunde eine Ueberschreitung nicht vorhanden, da durch Einkassirung von Aktivausständen sich Mehreinnahmen ergeben. Auch das Seminar Delsberg, welches Fr. 682. 79 verlangt, hat Mehreinnahmen auf andern Rubriken. Die Mehrausgaben wurden veranlasst theils durch Vermehrung der Zahl der Zöglinge, theils durch Anschaffung eines Pianos. Ob diese Anschaffung nothwendig war, weiss ich nicht, da ich es nicht zu untersucheu hatte. Es wird angenommen werden müssen, sie sei nothwendig gewesen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen die Genehmigung der verlangten Nachkredite.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

#### 3. Der Direktion der Erziehung für:

Rubrik VI B 5, Verwaltungskosten der Hoch-. . . . Fr. 1700 schule . VI B 7. 2, Anatomisches Institut . 850

VIC6, Mittelschulen, Pensionen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ueberschreitung des Kredits « Verwaltungskosten der Hochschule » wurde veranlasst durch ein ausserordentliches Ereigniss, das sich glücklicherweise nur alle 50 Jahre wiederholt, nämlich durch die Hochschulfeier, an welche der Staat einen erklecklichen Beitrag leistete. Ich will beifügen, dass es nicht mit meinem Willen geschehen ist, sondern dass ich die Ansicht vertreten habe, die Theilnehmer an der Hochschulfeier sollen ihren Unterhalt selbst bestreiten und die Fahrt auf dem Thunersee auf eigene Kosten machen. Der zweite Nachkredit betrifft das anatomische Institut. Der Lehrstuhl der Anatomie ist bekanntlich in jüngster Zeit durch die Berufung des Herrn Professor Aeby nach Prag vakant geworden und musste neu besetzt werden. Nun haben sich aus früherer Zeit eine Anzahl unerledigter Rechnungen vorgefunden, zu deren Deckung der Kredit nicht genügte. Dem neuen Vorsteher kann man diese unerledigten Rechnungen nicht übergeben, sondern man muss ihm reinen Tisch machen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die verlangten Fr. 850 zu bewilligen. Der dritte Nachkredit von Fr. 500 für Pensionen an Mittelschullehrer betrifft nur eine scheinbare Ueberschreitung. Der Kredit beträgt Fr. 12,000, während Fr. 12,500 ausgegeben werden müssen. Es rührt dies davon her, dass zwei Pensionen an Lehrer in Pruntrut, welche bis jetzt unter der Rubrik «Kantonsschule Pruntrut » verrechnet worden, der bessern Ordnung wegen unter die Rubrik «Mittelschulen, Pensionen» aufgenommen worden sind. Es handelt sich also im Grunde nicht um eine Mehrausgabe, sondern nur um eine andere Verrechnungsart. Die frühere Ausgabenrubrik fällt nun weg. Ich empfehle Namens des Regierungsrathes die Bewilligung der drei Nachkredite.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich einverstanden.

Genehmigt.

4. Der Direktion des Innern auf Rubrik IX E Ackerbauschule Rüti Fr. 7862.77.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Angelegenheit hat den Behörden viel zu sprechen gegeben und bekanntlich auch dazu geführt, dass in

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

einer der letzten Sessionen des Grossen Rathes sogar eine zwar nicht offizielle Versammlung der Grossräthe im Casino stattfand oder stattfinden sollte. Es ist denn auch wirklich eine etwas fatale Angelegenheit, zwar nicht sowohl wegen der in Frage kommenden Summe als der Thatsache wegen, dass, wie die Untersuchung herausstellte, in einer unserer Staatsanstalten, die in allererster Linie auf Ordnung hätte halten sollen, in den letzten Jahren ein grosser Mangel an solcher herrschte. Ich will mich nicht mündlich über die Sache verbreiten, damit ich nicht zu eifrig werde, sondern mich darauf beschränken, den Mitrapport abzulesen, welchen die Finanzdirektion dem Regierungsrathe vorgelegt hat. Ich habe mir zwar am Schlusse dieses Rapportes vorbehalten, in der Behörde mündlich weitern Aufschluss zu ertheilen, indessen verzichte ich darauf. Es handelt sich hier um Personen, die entweder nicht mehr an der Anstalt wirken, oder aber unschuldig sind und ganz recht haben, wenn sie verlangen, dass Ordnung geschaffen werde. Der Mitrapport der Finanzdirektion lautet:

« Das in Frage stehende Defizit, das von der Kantonsbuchhalterei auf Fr. 7862 festgestellt worden ist, kann in der Hauptsache nicht von den vom Direktor und der Aufsichtskommission angegebenen Ursachen herrühren. Denn was vorerst die wegen grösserer Zahl der Zöglinge berechneten Fr. 2142 anbetrifft, so war ja die Zahl von 58 Zöglingen pro 1883 geringer als in den frühern Jahren, und zwar theilweise sehr erheblich. Betreffend sodann den Nichtverkauf der Weizenernte pro 1883, so ist dafür der Erlös der Ernte von 1882 der 83er Rechnung mit Fr. 4500 zu gut gekommen, so dass durch diese Rechnungsweise die 83er Rechnung profitirt hat, da ja für die 83er Ernte nur Fr. 3300 erlöst wurden. Es muss vielmehr das Defizit hauptsächlich herrühren von der Nachschleppung alter Rechnungen, resp. von der Ansammlung verdeckter Defizite früherer Jahre. Es ist das um so auffallender, als sich die landwirthschaftliche Schule in den letzten Jahren nicht etwa an die Büdgetkredite gehalten, sondern dieselben erheblich überschritten hat, so im Jahr 1882 um Fr. 2845. 60 und im Jahr 1881 um Fr. 3370. 22. (Bei Bewilligung der Nachkredite pro 1881 sprach die Staatswirthschaftskommission vor dem Grossen Rathe den frommen Wunsch aus, dass seitens der Verwaltung und der Aufsichtsbehörde das Möglichste gethan werde, um künftighin Kreditüberschreitungen zu vermeiden!) Es handelt sich somit um ein Superdefizit und um einen Supernachkredit, eine neue Erfindung, für die wir den Patentschutz nicht in Anspruch nehmen möchten. Dieses Resultat muss von höchst mangelhafter Buchhaltung und Unordnung im Rechnungswesen der Anstalt herrühren, was um so mehr zu bedauern ist, als das Institut laut Gründungsgesetz u. A. auch den Zweck hat, den Zöglingen die Grundsätze der «Sparsamkeit und Ordnung» beizubringen.

« Mit diesen Bemerkungen kann leider die Thatsache des Defizites nicht aus der Welt geschafft werden. Hiefür steht nur das Mittel des Nachkredites zur Verfügung. Der neue Direktor will nicht alte Defizite übernehmen, sondern saubern Tisch haben, und darin hat er vollkommen Recht. Wir stimmen deshalb dem Antrage der Direktion des Innern bei mit der Abänderung, dass der zu ververlangende Nachkredit auf die Summe von Fr.7862.77 beziffert werde.

«Dabei müssen wir aber ferner beantragen, dass Direktion und Aufsichtsbehörde der Rüti kategorisch aufgefordert werden, in Zukunft Kreditüberschreitungen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass in Buchhaltung und Rechnungswesen die gesetzliche, übrigens für eine solche Anstalt selbstverständliche Ordnung gebracht werde.

« Bei gutem Willen und bei Beobachtung des Gesetzes kann die Anstalt mit viel geringern Summen, als in den letzten Jahren verbraucht wurden, auskommen, wobei wir darauf aufmerksam machen, dass das Gesetz den Jahreskredit für die landwirthschaft-

liche Schule auf Fr. 15,000 festsetzt. »

Ohne weitere Worte zu machen, empfehle ich die Bewilligung des Nachkredites. Der neue Direktor der landwirthschaftlichen Schule hat Anspruch darauf, dass reiner Tisch gemacht werde, und weitere Rekriminationen in Bezug auf die Vergangenheit zu erheben, nützt nichts.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, doch mit dem Beisatze, welchen die Finanzdirektion in ihrem Vortrage vorgeschlagen hat. Es ist auffallend, dass, nachdem man für die landwirthschaftliche Anstalt fast alle Jahre und so auch für 1881 und 1882 einen Nachkredit bewilligt hat, nun noch ein Generalnachkredit bewilligt werden muss, der sich auch auf diese beiden Jahre bezieht. Die Untersuchung hat ergeben, dass eine Menge Rechnungen, welche in den betreffenden Jahren hätten zur Zahlung angewiesen werden sollen, einfach auf die Seite gelegt und jeweilen erst im folgenden Jahre verrechnet worden sind. Die Staatswirthschaftskommission hat bereits bei Anlass der Bewilligung des Nachkredites für 1881 den Wunsch ausgesprochen, es möchte in Zukunft die Anstalt sich an den ihr bewilligten Kredit halten. Die Kommission glaubte, es sei dies möglich. Leider ist diesem Wunsche nicht Rechnung getragen worden.

Gemäss dem Antrage des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird der verlangte Nachkredit von Fr. 7862. 77 bewilligt und beschlossen, es sei die Direktion und Aufsichtsbehörde der Rüti kategorisch aufzufordern, in Zukunft Kreditüberschreitungen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass in Buchhaltung und Rechnungswesen die gesetzliche, übrigens für eine solche Anstalt selbstverständliche Ordnung gebracht werde.

#### **Beschwerde**

des Friedrich Kernen in Reutigen gegen ein Erkenntniss des Appellations- und Kassationshofes.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Tagesordnung an.

Regierungspräsident Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Friedrich Kernen, Schuster in Reutigen, beschäftigt die Behörden fortwährend. Er ist ein unermüdlicher Querulant, der bald mit dem Richteramte Niedersimmenthal, bald mit dem dortigen Regierungsstatthatthalter, mit den Gerichtsbehörden in oberer Instanz, bald mit dem Regierungsrathe und nun auch schon zum zweiten Male mit dem Grossen Rathe in Beziehung getreten ist, und zwar stets mit Begehren, welche mehr oder weniger unbegründet sind. Gegenwärtig handelt es sich um eine Beschwerde gegen ein Erkenntniss des Appellations- und Kassationshofes. Diese Beschwerde wurde anfänglich zurückgewiesen, weil sie ungestempelt eingereicht war. Kernen befriedigte sich aber damit nicht, sondern berief sich auf ein Armenrecht, das er im betreffenden Prozess erlangt hatte. (Es ist zwar nur ein Kompetenzstreit, es dreht sich im Grunde um Fr. 7. 50.) Er glaubt daher, seine Schriften bei den Behörden, auch beim Grossen Rathe, ungestempelt einreichen zu können. Hätten wir an dem Standpunkt des Stempelgesetzes festgehalten, so hätten wir gewärtigen müssen, dass er sich wegen Verweigerung des Petitionsrechts an die Bundesbehörden gewandt hätte. Um daher die Angelegenheit zu erledigen, beschloss der Regierungsrath, Ihnen die Beschwerde vorzulegen, jedoch mit dem Antrage, es sei darauf nicht einzutreten. Der Grosse Rath hat nämlich laut § 52 der Verfassung kein Recht, auf ein Erkenntniss einer richterlichen Behörde einzutreten. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Nichtigkeitsklage, welche Kernen dem Appellationshofe gegen ein Urtheil des Gerichtspräsidenten von Niedersimmenthal eingereicht hat. Es wird also vom Regierungsrath auf Nichteintreten angetragen.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dieses Geschäft ist von der Bittschriftenkommission nicht in einer Plenarsitzung behandelt worden, weil es erst gestern eingelangt ist. Es hat aber bei den einzelnen Mitgliedern der Kommission zirkulirt, und sie haben mich ermächtigt, hier zu erklären, dass sie dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

#### Rekursbeschwerde

der Wittwe Reymond in Bern in Einkommensteuersachen.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Nichteintreten an.

Regierungspräsident Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein Herr Reymondde Mollerus, wohnhaft in Bern, der im Jahre 1882 verstorben, versteuerte bei seinem Absterben ein Einkommen dritter Klasse von 25,000 und einigen hundert Franken. Bei dem damals aufgenommenen Inventar zeigte

es sich aber, dass der Ertrag aus seinen in dritter Klasse zu versteuernden Obligationen, Aktien u. s. w. auf Fr. 28,800 anstieg. Die Amtsschaffnerei Bern berechnete demgemäss das steuerpflichtige Einkommen für die Jahre 1872—1879 auf Fr. 230,400, während nur Fr. 136,700 versteuert worden sind. Für die in den genannten Jahren zu wenig versteuerten Fr. 93,700 stellte die Amtsschaffnerei eine Nachforderung im Betrage der einfachen Steuer von Fr. 4685. Neben dieser Nachforderung für die Steuerjahre 1872—1879 kamen auch noch Nachforderungen in Betracht für 1880 bis und mit 1882, welche jedoch die Wittwe Reymond ohne Weiteres anerkannte. Darüber waltet also kein Streit, wohl aber über die Forderung der Steuerverwaltung von Fr. 4685.

Der Regierungsstatthalter von Bern als erstinstanzlicher Richter wies die Klage der Steuerverwaltung ab, indem er sich auf folgende Argumentation berief. Er nahm als Thatsache an, dass Herr Reymond während der Zeit von 1872-1879 in Betreff der Taxation seines Einkommens dritter Klasse sich auf die gemeinderäthliche Steuerkommission verlassen und es ihr anheimgestellt habe, dieses Einkommen zu taxiren; sobald aber ein Bürger sich zu den Steuerbehörden so verhalte, sei, sofern er nicht zu einer ausdrücklichen Selbsttaxation verpflichtet sei, wie dies bei der Vermögensteuer der Fall ist, sowohl der Staat, als der betreffende Bürger an die Taxation der Behörde gebunden; der Bürger verliere sein Einspruchsrecht, allein auf der andern Seite könne auch nicht von einer Steuerverschlagniss die Rede sein. Die Steuerverwaltung rekurrirte an den Regierungsrath. Dieser schloss aus einer Notiz, welche Herr Reymond in der Schatzungserklärung von 1879 machte, lautend: Je m'en remets à la taxation précédente de la commission, es sei darin eine Selbsttaxation enthalten, und es müsse auch angenommen werden, dass eine Selbsttaxation in den vorausgegangenen Steuerjahren stattgefunden habe (ausdrücklich haben wir sie nur für 1879 vor uns). Gestützt hierauf erkannte der Regierungsrath die Steuerforderung der Steuerverwaltung zu Recht.

Nun langt die Wittwe Reymond mit einem Rekurse an den Grossen Rath und stellt das Begehren, es möchte dieser die Rekurrentin, in Aufhebung des vom Regierungsrathe gefassten Entscheides, der Verpflichtung entheben, die nachgeforderte Steuersumme von Fr. 4685 zu bezahlen. Der Regierungsrath stellt bei Ihnen den Antrag, es sei auf die Rekursbeschwerde der Frau Reymond nicht einzutreten. Der Regierungsrath erhebt also gewissermassen eine Kompetenzeinrede und begründet sie kurz folgendermassen. Er sagt, es handle sich hier um einen Administrativstreit über eine öffentliche Leistung. Das Gesetz von 1854 schreibt das einzuschlagende Verfahren vor und stellt als urtheilende Instanzen erstinstanzlich den Regierungsstatthalter und oberinstanzlich und endlich den Regierungsrath auf. Auch die Staatsverfassung sagt: « Der Regierungsrath entscheidet höchstinzstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen. » Auf diese Ordnung der Instanzen in Administrativstreitigkeiten gestützt, glaubt der Regierungsrath, es könne nicht zulässig sein, noch eine höhere Rekursinstanz im Grossen

Rathe zu suchen. Der Grosse Rath hat allerdings das Aufsichtsrecht über die gesammte Staatsverwaltung, er hat das Recht, auf Petitionen der Bürger einzutreten, allein es steht ihm verfassungsmässig das Recht nicht zu, sich als Rekursinstanz gegenüber den Gerichtsbehörden zu geriren. Soweit es Zivilstreitigkeiten betrifft, ist dieser Satz, denke ich, selbstverständlich. Aber auch in Bezug auf Streitigkeiten über öffentliche Leistungen liegt es in der Natur der Sache. Des Haders muss überall einmal ein Ende sein, und wenn der Regierungsrath als letzte Instanz aufgestellt ist, kann nicht noch eine andere im Grossen Rathe gefunden werden.

Etwas anderes wäre es, wenn ein Nachlassgesuch vorliegen würde, ähnlich wie gegenüber Strafurtheilen Begnadigungsgesuche einlangen. Vermöge seines Souveränetätsrechts wäre dann der Grosse Rath befugt, einen Theil der durch das Administrativgericht ausgesprochenen Summe nachzulassen. Die Rekursschrift kann aber nicht als Nachlassgesuch betrachtet werden, da sie ausdrücklich als Rekursmemorial bezeichnet ist und verlangt, dass die Verpflichtung, welche der Wittwe Reymond durch das Administrativurtheil aufgelegt worden ist, ihr wieder abgenommen werde. Es liegt also nichts anderes vor, als ein Re-kurs. Ich weiss zwar wohl, dass man diese Unterscheidung nicht immer scharf durchgeführt hat, und speziell in solchen Steuerfragen liegen Entscheide des Grossen Rathes vor, bei denen er materiell in die Sache eingetreten ist. Ich halte aber dafür, man solle die Kompetenzen genau ausscheiden. Es sind verschiedene Staatsgewalten aufgestellt, damit jede innerhalb ihrer Kompetenz fungire und keine in die Kompetenz der andern übergreife. Es kann also der Grosse Rath nur kompetent sein, einen Nachlass zu gewähren, wenn ein solcher verlangt würde. Allein er ist nicht kompetent, materiell zu entscheiden gegenüber einem Erkenntniss der obersten Instanz, welches in solchen Administrativstreitigkeiten gefasst worden ist. Ich trage daher im Namen des Regierungsrathes auf Nichteintreten an.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung bei. Sie geht dabei von der gleichen Begründung aus, wie sie soeben der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat. Sie glaubt auch ihrerseits, der Grosse Rath sei nicht kompetent, auf die vorliegende Frage materiell einzutreten, weil der Regierungsrath endlich zu entscheiden hat. Auf den Wunsch der Mehrheit der Bittschriftenkommission soll ich dem Grossen Rathe noch mittheilen, dass, wenn es sich um die materielle Begründetheit der vorliegenden Beschwerde handeln würde, es zweifelhaft wäre, ob die Bittschriftenkommission zu den Anschauungen des Regierungsrathes hätte kommen können. Ich soll im Weitern auch erklären, dass, wenn anstatt eines Rekursmemorials ein Nachlassgesuch von Seite der Frau Reymond vorliegen würde, die Mehrheit der Kommission geneigt wäre, in irgend einer Weise auf ihr Gesuch einzutreten.

Scheurer, Finanzdirektor. Die letzte Erklärung des Herrn Berichterstatters der Bittschriftenkommis-

sion veranlasst mich, auch noch einige Worte in dieser Angelegenheit zu verlieren. Aus seiner Erklärung sollte man annehmen, es geschehe der Wittwe Reymond blutiges Unrecht, und man weise nur aus formellen Gründen ab. Ich kann diese Bemerkung nicht ohne Weiteres hingehen lassen, sondern muss einigermassen die Thatsachen hervorheben. Es bestätigt sich übrigens hier die schon oft gemachte Erfahrung, wie merkwürdig die Leute heutzutage sind: radikal und unbarmherzig in der Theorie, und bescheiden und muthlos in der Praxis. Man stellt ein Stempelgesetz auf und sagt: so viel muss gezahlt werden; kommt aber ein Spezialfall vor die Behörde, so ist man nachsichtig und darf das Gesetz nicht anwenden. Ebenso verhält es sich mit dem Steuergesetz. Man redet von der Progressivsteuer und von der amtlichen Inventarisation, wagt es aber nicht einmal, das bestehende Steuergesetz anzuwenden. Man redet von der Einführung der Todesstrafe, aber wenn sich heute auch eine grosse Mehrheit dafür finden würde, so würden die gleichen Leute, wenn sie in's Geschwornengericht kämen, sie im gegebenen Falle nicht anwenden dürfen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Jemanden, der zugestandenermassen während einer Reihe von Jahren 5000 Fr. zu wenig bezahlt hat. Das macht, wenn die doppelte Steuer hätte bezahlt werden müssen, 10,000 Fr. In einem solchen Falle sollte man sich nicht so grosse Mühe geben, das Gesetz möglichst milde auszulegen, wie der erstinstanzliche Richter sich gegeben hat, und wie man selbst im Regierungsrathe und, wie es scheint, nun auch im Grossen Rathe sich geben will. Man hat Jemanden vor sich, der seine Pflicht als Bürger nicht erfüllt und nicht bezahlt hat, was andere zahlen müssen. Die Erbschaft ist in erster Instanz gänzlich freigesprochen worden, obwohl die Steuerverwaltung nicht etwa die doppelte Steuer gefordert hatte, wie sie es eigentlich hätte thun sollen; die Sache ist zu spät in meine Hände gelangt, als dass ich bezügliche Weisungen hätte geben können.

Wie verhält sich nun die ganze Angelegenheit? Der Betreffende hat während mehrerer Jahre in der dritten Klasse keine Angabe gemacht. So viel aber ist sicher, dass er 1879 erklärt hat: Je m'en remets à l'estimation précédente de la commission. Was will das auf Berndeutsch sagen? Es heisst: ich bin für 1878 von der Steuerkommission mit Fr. 23,400 eingeschätzt worden; ich acceptire diese Schatzung auch für 1879. Allein im Jahre 1879 hatte er ein anderes, ein höheres Einkommen, als das der vorjährigen Schatzung; er hat daher wenigstens für dieses Jahr sein Einkommen unrichtig angegeben und hätte daher jedenfalls für dasselbe die doppelte Steuer zahlen sollen.

Was die Begründung der einfachen Steuer betrifft, so sagt bekanntlich das Einkommensteuergesetz, dass der Bürger schuldig sei, von seinem Einkommen eine Steuer von dem und dem Betrage zu bezahlen. Die Schuldpflicht wird konstituirt im Gesetz. Es ist ihr unterworfen jeder im Kanton niedergelassene Bürger für das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Ver-

mögensteuer entrichtet wird. Er hat ferner die Pflicht, alljährlich eine Steuererklärung abzugeben, und « wenn er im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht, oder unvollständig angibt, hat er im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten zehn Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben der Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.» Das wird gewöhnlich so ausgelegt, dass, wenn Jemand keine Selbstschatzung gemacht hat und so brav gewesen ist, sich unrichtig einschätzen zu lassen und die Steuerbehörde zu täuschen, was nicht schwierig ist, er von Gesetzes wegen mit einer Prämie bedacht wird, darin bestehend, dass er später gar nichts mehr zu bezahlen hat. Ich lege aber diese Gesetzesbestimmung anders aus. Ich sage: wenn es Jemanden gelungen ist, durch Nichteingabe einer Steuererklärung zu wenig zu zahlen, so entgeht er allerdings der Busse, nicht aber der einfachen Steuer. Er bleibt eine Steuer so lange schuldig, als man sie ihm nicht geschenkt hat, oder sie verjährt ist; der Art. 35 des Einkommensteuergesetzes muss also so ausgelegt werden: wer falsche Angaben macht, wird bestraft und muss die doppelte Steuer zahlen, und wer gar keine Angaben macht, bleibt natürlich die einfache Steuer so lange schuldig, bis sie verjährt. Das ist keine gezwungene Auslegung des Gesetzes, sondern eine ganz logische, die auch der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht; denn es ist nicht gerecht und billig, wenn man die einen quetscht und die andern, die ihre Pflicht nicht erfüllen, laufen lässt.

Uebrigens könnte man, wenn man gegen solche Leute die Strenge des Gesetzes wollte walten lassen, auch folgendermassen argumentiren: jeder Bürger ist schuldig, eine Schatzungserklärung zu machen; er soll den Steuerzettel in der ersten, in der zweiten und in der dritten Klasse ausfüllen. Ein solcher Steuerzettel ist ein Ganzes, das nicht voneinander getrennt werden kann. Hat z. B. Jemand eine Pension, und gibt er diese in der zweiten Klasse richtig an, setzt aber sein Einkommen in der dritten Klasse nicht aus, so hat er allerdings eine Selbstschatzung gemacht, aber eine ungenügende, und eine solche wird einer unrichtigen gleich geachtet. Nun hat Herr Reymond in der zweiten Klasse immer Angaben gemacht, nämlich eine pension militaire, in der dritten Klasse aber nichts gesagt. Er hat also eine ungenügende Deklaration gemacht, welche der gleichen Strafe unterliegt, wie eine unrichtige. Es wäre also von diesem Standpunkte die doppelte Busse gerechtfertigt.

Materiell verdient somit die Erbschaft diese Sympathien der Bittschriftenkommission nicht. Es handelt sich nur darum, dass sie bezahle, was sie von Gottes und Rechts wegen schuldig ist. Man wird nicht bestreiten, dass der reiche Mann wenigstens für 1879 eine falsche Angabe gemacht hat, ja, nimmt man die Auslegung des Gesetzes an, die ich soeben gegeben habe, so ist er für alle Jahre die doppelte Steuer schuldig. Also nicht nur formell, sondern auch materiell ist die Reklamation unbegründet, und ich hoffe, der Grosse Rath werde, wenn das Begnadigungsgesuch kommt, zu dem die

Erbschaft heute indirekt aufgefordert worden ist, das Gesuch abweisen und sagen: es wird von euch nur verlangt, was ihr zu bezahlen schuldig seid.

Reisinger. Nach dem Votum des Herrn Finanzdirektors könnte man glauben, der verstorbene Herr Reymond sei ein Mann gewesen, der es wissentlich darauf angelegt habe, den Staat zu schädigen. Ich bin es dem Verstorbenen schuldig, hier zu erklären, dass das nicht der Fall ist. Herr Reymond war eine sehr achtungswerthe Persönlichkeit, die aber von Geschäften gar nichts verstand. Leider legte er die Verwaltung seines bedeutenden Vermögens nicht in die Hände eines Sachwalters, sondern liess sich jeweilen nur durch Bankiers seine Conto-Corrente zustellen. Es ist mir sogar mitgetheilt worden, dass, wenn auf den Conto-Correnten Kapitalablösungen angegeben waren, er solche als Jahreseinkommen anschaute. Schon das zeigt, dass Herr Reymond von Geschäften wenig oder nichts verstand. Dagegen haben sowohl er als seine Wittwe jeweilen viel Gutes gethan und eine ziemliche.Summe in unserer Gemeinde für wohlthätige Zwecke ausgegeben.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors nöthigen mich, noch einige Worte anzubringen. Der Bittschriftenkommission stand kein anderes Material zu Gebote, als das Rekursmemorial und der Antrag des Regierungsrathes. Von den übrigen Gegenständen, welche der Herr Finanzdirektor in's Feld führt, ist der Bittschriftenkommission nichts zu Gesicht gekommen. In der Rekursbeschwerde ist die Motivirung des regierungsräthlichen Entscheides wiedergegeben, und die Andeutung, welche ich in Bezug auf die materielle Begründetheit dieses Entscheides im Auftrage der Bittschriftenkommission gemacht habe, bezieht sich bloss auf die Motivirung, wonach mit Rücksicht auf die Worte, die Herr Reymond seiner Schatzungserklärung beigesetzt, angenommen werden müsste, es sei wirklich eine Selbstschatzung vorhanden. In dieser Richtung sind Zweifel geäussert worden von der Mehrheit der Mitglieder der Bittschriftenkommission, welche von der Anschauung ausgegangen sind, es können mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes und mit Rücksicht auf die auf der Rückseite der Selbstschatzungserklärung aufgestellte Forderung, dass Zahlen auszusetzen seien, die von Herrn Reymond beigesetzten Worte nicht dahin gedeutet werden, dass eine Selbstschatzung vorliege.

Scheurer, Finanzdirektor. Was den Privatcharakter des Herrn Reymond betrifft, so konnte es mir um so weniger in den Sinn kommen, ihn anzutasten, als mir Herr Reymond nicht bekannt war. Es will mir aber scheinen, dass rechtschaffene Leute ohne weiteres zahlen und nicht einen Handel anfangen sollten, wenn man ihnen nachweisen kann, dass sie sich in ihrer Geschäftsunkunde geirrt und nach dem Gesetz zu wenig bezahlt haben. Sie sollten sich um so weniger weigern, wenn keine Busse verlangt wird. Herr Reymond würde sich wahrscheinlich nicht geweigert haben, jetzt aber sind Erben da, und die nehmen es in solchen Dingen oft viel genauer, als der Erblasser es genommen hätte. Was die Erklärung des Herrn Berichterstatters

der Bittschriftenkommission betrifft, so begreife ich sie ganz gut, nachdem man sagt, die Kommission habe die Akten nicht alle gehabt (warum sie ihr nicht vorgelegt worden sind, weiss ich nicht); denn aus dem Rekursmemorial und den kurzen Motiven des Regierungsrathes kann man sich unmöglich genügend orientiren. Studirt man aber das ganze Aktenmaterial und zieht man auch das Gesetz zu Rathe, so wird man finden müssen, dass der Entscheid des Regierungsrathes auch materiell gerechtfertigt war.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission auf Nichteintreten wird genehmigt.

## Loskauf der Armenholznutzungen von Lauperswyl und Rüderswyl im Gränichenwalde.

 $R\ddot{a}z$ , Forstdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu hinterst im Frittenbachgraben besitzt der Staat einen Wald, den sog. Gränichenwald, welcher  $29^{1/2}$  Jucharten = 10,62 Hektaren hält und mit Fr. 10,150 in der Grundsteuerschatzung figurirt. Auf diesem Walde haben die Gemeinden Lauperswyl und Rüderswyl Holzberechtigungen zu Gunsten ihrer Armen. Die Berechtigung von Lauperswyl beträgt . .  $18^{1/2}$  Klafter =  $55^{1/2}$  Ster, diejenige von Rüderswyl 10 » =  $30^{1/2}$  »

Zusammen 28½ Klafter = 86 Ster. Nach forstamtlicher Ermittlung ist der Ertrag des Waldes bloss 63 Ster. Es wird daher der Wald bald ausgebeutet sein, und dann käme der Staat in den Fall, von anderswoher Holz zu liefern, oder die Lieferung mit Geld abzulösen. Man hat bereits einen Versuch in letzterer Richtung gemacht, allein die Ablösungssumme wäre auf Fr. 17,100 gekommen, während die Grundsteuerschatzung, wie gesagt, nur Fr. 10,150 beträgt.

Man hat daher den Versuch gemacht, in der Weise eine Ablösung vorzunehmen, dass den Berechtigten der Wald abgetreten wird. Dieselben sind darauf eingegangen, und es wird nun vom Regierungsrathe um die Genehmigung des abgeschlossenen Vertrages nachgesucht. Es ist allerdings fatal, dass man einen Wald abtreten muss, ohne etwas dafür zu bekommen. Unter den angegebenen Umständen ist es aber doch die vortheilhafteste Lösung. Zum Troste kann ich übrigens mittheilen, dass bereits wieder ein viermal so grosser Komplex angekauft worden ist, welcher Kauf dem Grossen Rathe in seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden wird. Das Waldareal des Staates vermindert sich also durch diese Abtretung nicht.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Gemeinden Lauperswyl und Rüderswyl haben eine Holzberechtigung auf den Gränichenwald. Die Holzlieferung war bisher so gross, dass der Ertrag des Waldes bei einer gesunden Bewirthschaftung nicht genügt, um sie zu erfüllen. Ich muss hier die Bemerkung des Herrn Vorredners bestreiten,

dass man unter Umständen genöthigt sein könnte, an einem andern Orte Holz zu schlagen, um es diesen Gemeinden zu geben. Dies ist nicht richtig; denn die Gemeinden haben nur ein Recht auf diesen Wald, und wenn derselbe nicht genügend abwirft, so müssen sie sich eben fügen. Nun hatte der Staat noch verschiedene Ausgaben, Rüsterlöhne, Transportkosten u. s. w., zu tragen, die sich auf ungefähr 8-9000 Fr. beliefen. Er hatte also nicht nur keinen Ertrag vom Walde, sondern vielmehr noch alljährlich 8-9000 Fr. zu zahlen. Unter diesen Umständen ist es für den Staat vortheilhaft, den Wald den Gemeinden zu überlassen. Die Gemeinden gewinnen ebenfalls dabei, indem sie nebst dem Brennholz auch grosses Holz bekommen, dessen Werth grösser ist, als derjenige des Brennholzes. Es finden also beide Parteien ihre Rechnung. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung des vorliegenden Vertrages.

Genehmigt.

#### Fuet - Reconvillierstrasse.

Der Regierungsrath beantragt:

1. Den Einwohnergemeinden Fuet, Saicourt, Bellelay, Saules und Reconvillier wird an den Bau der auf Fr. 106,000 berechneten neuen Strasse zwischen Fuet und Reconvillier, nach Mitgabe des vorliegenden Projektes, der Dritttheil der wirklichen Kosten als Staatsbeitrag, aber jedenfalls nicht mehr als 35,000 Fr., bewilligt.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen, und die ausführenden Gemeinden haben sich bezüglich der Ausbezahlung nach den betreffenden Kreditverhältnissen zu richten.

3. Nach Vollendung des Baues ist die Fuet-Reconvillierstrasse vom Staate zum Unterhalt zu übernehmen.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinden Saules, Saicourt und Fuet im Jura liegen zwar nahe bei der Jurabahn, können aber dieselbe wenig benutzen, da sie keine gehörige Strassenverbindung mit der Bahn haben. Sie haben sich zusammengethan, um von Fuet über Saicourt und Saules nach Reconvillier, wo sie eine Station der Jurabahn erreichen, eine Strasse zu bauen. Die Kosten derselben sind auf Fr. 106,000 veranschlagt, von welchen die Gemeinden vom Staate ein Drittel verlangen. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission haben gefunden, es sei das Begehren der Gemeinden gerechtfertigt, und es wird daher beantragt, demselben unter den üblichen Bedingungen, wie sie in den soeben verlesenen Anträgen des Regierungsrathes enthalten sind, zu entsprechen und einen Staatsbeitrag von höchstens Fr. 35,000 zu bewilligen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschafts-

kommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei

Genehmigt.

#### Krauchthalbergstrasse.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen:

1. Der Gemeinde Krauchthal wird an die Kosten des Baues einer Strasse IV. Klasse ein freiwilliger Staatsbeitrag von einem Viertel der wirklichen Kosten, höchstens aber von Fr. 8000, bewilligt.

höchstens aber von Fr. 8000, bewilligt.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen.

3. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich nach den betreffenden Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Korrektion der Krauchthalbergstrasse, einer Strasse IV. Klasse. Die Devissumme beträgt Fr. 32,000. Die dortigen Gemeinden haben keine gehörige Strassenverbindung. Sie haben daher Anstrengungen gemacht, um eine solche zu erlangen, und wünschen nun einen Staatsbeitrag von einem Viertel der Kosten. Die Krauchthalbergstrasse hat den Charakter einer Strasse IV. Klasse, und solchen Strassen wird nach der angenommenen Praxis ein Staatsbeitrag von einem Viertel der Baukosten gewährt. Ein solcher wird daher auch hier zur Bewilligung vorgeschlagen. Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission geht nämlich dahin, der Gemeinde Krauchthal an die Kosten der genannten Strasse einen freiwilligen Staatsbeitrag von einem Viertel der Baukosten, jedoch im Maximum von Fr. 8000, zu bewilligen. In Bezug auf die Ausbezahlung dieses Beitrages und die Bauaufsicht werden die üblichen Bedingungen gestellt.

Genehmigt.

#### Gstaad - Lauenenstrasse.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, für die Korrektion der XI. Sektion dieser Strasse einen Kredit von Fr. 14,800 zu bewilligen mit dem Vorbehalte, dass die Verwendung desselben sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten habe.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Strassenzug ist schon mehrmals im Grossen Rath zur Sprache gekommen. Er theilt sich in verschiedene Sektionen, von denen einige bereits zur Ausführung gelangt sind. Heute handelt es sich um die Sektion in der Nähe der Ortschaft Lauenen. Es ist dies so ziemlich der schwierigste Theil der ganzen Strecke zwischen Gstaad und

Lauenen. Wir haben dort eine Steigung von 21 % bei einer ganz schmalen Strasse. Es wird beantragt, diese elfte Sektion zu korrigiren, und zwar in der Weise, dass eine Strassenbreite von 4 ½ Metern und eine Steigung von 3—4 % erzielt wird. Das Kostenbetreffniss beträgt Fr. 14,800. Es ist dies eine derjenigen Korrektionen, deren baldige Ausführung ganz besonders angezeigt ist. Sie kommen zwar verhältnissmässig hoch zu stehen, man ist es aber diesen entlegenen Thälern, welche so weit von einer Eisenbahn entfernt sind, schuldig, dafür zu sorgen, dass sie nach und nach gute Strassen bekommen.

Genehmigt.

#### Ziegelhäusistutz auf der Ostermundigen - Vechigenstrasse.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission geht dahin, für die Korrektion dieser Strasse einen Kredit von Fr. 16,600 zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Betheiligten die Landentschädigungen mit allen Rechtsfolgen übernehmen; dabei habe sich die Baudirektion in der Ausführung innerhalb des betreffenden Büdgetansatzes zu halten.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Korrektion des Ziegelhäusistutzes steht schon seit mehreren Jahren auf den Traktanden der Baudirektion und des Regierungsrathes. Man konnte sich aber mit den Gemeinden Vechigen und Stettlen über das Tracé und über den von ihnen zu leistenden Beitrag nicht einigen. Zwar gehört die Strasse zu denjenigen, deren Bau und Korrektion der Staat früher ganz auf sich nahm. Es ist eine Staatsstrasse, die vom Staate ausgeführt und unterhalten wird. Bekanntlich hat aber der Grosse Rath beschlossen, mit den Strassenkorrektionen in der Weise vorzugehen, dass zuerst diejenigen Gemeinden berücksichtigt werden sollen, welche Beiträge leisten. Man hat die Gemeinden Vechigen und Stettlen daher angefragt, ob sie zur Leistung eines Beitrages bereit seien. In Vorbesprechungen haben sie sich dahin geeinigt, für das Projekt, welches heute vorliegt und das sich möglichst an die alte Linie anschliesst, die Landentschädigungen zu übernehmen. Die Devissumme beträgt Fr. 19,500. Davon kommen auf die Landentschädigungen Fr. 2900, so dass sich der Staatsbeitrag auf Fr. 16,600 belaufen würde.

Der Regierungsrath beantragt, diese Summe zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinden die Landentschädigungen mit allen Rechtsfolgen übernehmen.

Ich will bei diesem Anlasse mittheilen, dass Ihnen in der nächsten Session eine weitere Korrektion auf diesem Strassenzuge vorgelegt werden wird, nämlich die Verlegung der gegenwärtig über den Schiessplatz bei Ostermundigen führenden Strasse hinter den Hättenberg. Die Gemeinden Vechigen und Stettlen müssen auch hier die Landentschädigungen über-

nehmen und sich im Weitern dazu verstehen, die Stadt Bern von allen daherigen Verpflichtungen zu liberiren, wogegen Bern die hiezu bestimmte Summe zur Verfügung stellen wird. Das eidgenössische Militärdepartement ist mit Abänderung dieser Strassenverlegung einverstanden. Auch diese Korrektion ist sehr wünschbar, da es in der Nähe von Bern wohl keine schlimmere Strassenstrecke mit so starken Steigungen und Gegengefällen gibt.

Genehmigt.

#### Vortrag betreffend Gefängnissbauten.

Siehe diesen Vortrag nebst dem Antrage des Regierungsrathes in Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1884.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind wohl mehr als zwanzig Jahre, dass die vorberathenden Behörden und der Grosse Rath sich mit der Gefängnissreform, resp. mit den Gefängnissbauten beschäftigen. Es ist im Vergleich zu dieser langen Periode im Ganzen genommen wenig gethan worden. Durch den Ankauf von St. Johannsen wurde die ganze Sachlage auf einen andern Boden gestellt, und es wird in Folge dessen eine rationelle Reform des Gefängnisswesens möglich sein.

Sie erinnern sich, dass im Jahre 1882 dem Grossen Rath von dem verstorbenen Herrn Bitzius eine ausführliche Vorlage über das Gefängnisswesen gemacht wurde, dass aber damals die vorberathenden Behörden, die Staatswirthschaftskommission, die Spezialkommission für das Gefängnisswesen und der Regierungsrath, sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen vereinigen konnten, weshalb die Vorlage des Herrn Bitzius nicht angenommen wurde. Indessen verständigten sich die vorberathenden Behörden dahin, dem Grossen Rath einen gemeinsamen vorbereitenden Antrag zu machen. In seiner Sitzung vom 11. April 1882 genehmigte der Grosse Rath diesen Antrag. Der damalige Beschluss des Grossen Rathes geht dahin, es sei die Erweiterung und Einrichtung der Strafanstalten und der Bezirksgefangenschaften nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

« a. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionelle, wobei für die erstern das Zellensystem mit Hausarbeit, für die letztern hauptsächlich landwirthschaftliche Beschäftigung in Aussicht genommen werden:

\* b. Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen und Enthaltung aller zur Einzelhaft oder einfachen Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefangenschaften, je einer in jedem Assisenbezirk. \*

Es sind also hier zwei Kategorien gemacht, von denen die eine das Zentralgefängniss, die andere die Assisenbezirksgefängnisse betrifft.

Kurze Zeit nach Fassung dieses Beschlusses bot sich zufälligerweise Gelegenheit, die Domäne St. Johannsen zu kaufen. Der Grosse Rath beschloss den Ankauf derselben und dekretirte die nöthige Summe, um die nöthigen Umbauten zum Zwecke der Einrichtung der Gebäude zu einer Strafanstalt zu machen. Diese Umbauten sind zur Befriedigung ausgeführt worden, und es wurde, wie auch die Grossrathskommission finden musste, aus dem alten Baue gemacht, was möglich war. Allerdings würde man, hätte man einen vollständigen Neubau machen können, Manches anders eingerichtet haben; indessen kam der Umbau nicht hoch zu stehen, sondern belief sich nur auf Fr. 1000 für das Bett.

Durch den Ankauf von St. Johannsen ist also die ganze Sachlage auf einen andern Boden gestellt worden. Es handelte sich nicht mehr darum, ein grossartiges Programm für das künftige Vorgehen aufzustellen, wonach ein grosses Kriminalgefängniss und ein Korrektionshaus u. s. w. gebaut werden sollten. Durch den Ankauf von St. Johannsen und durch die Errichtung der Strafkolonie Ins, welche als Filiale von St. Johannsen erklärt wurde, war ein bedeutsamer Schritt gethan. Der Beschluss des Grossen Rathes vom 11. April 1882, wonach getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionelle einzuführen ist, fand in der Weise seine Vollziehung, dass das hiesige Zuchthaus als Kriminalgefängniss und St. Johannsen mit der Filiale Ins als Korrektionshaus angeschaut wurde. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der Grosse Rath dieses Verhältniss zu jeder Zeit ändern kann, wenn die in neuerer Zeit geltend gemachte Anschauung als richtig anerkannt werden sollte, dass der in der Gesetzgebung gemachte Unterschied zwischen Korrektionellen und Kriminellen eine Trennung in besondere Gefängnisse nicht rechtfertige, weil manche Kriminelle harmloser seien als manche Korrektionelle, und dass daher die Trennung in einem individuelleren Sinne gemacht werden sollte. Die Baudirektion hatte sich aber mit dieser Frage nicht zu befassen, und auch der Grosse Rath wird vorläufig an dem einmal gefassten Beschlusse festhalten wollen. Es wird einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, diese Frage zu prüfen und bezügliche Entscheide zu fassen. In Bezug auf das Bauliche hat sie übrigens wenig Einfluss.

Durch den Ankauf von St. Johannsen und den Ausbau der Kolonie Ins wurde einer der grössten Uebelstände der hiesigen Strafanstalt, die Ueberfüllung, gehoben. St. Johannsen kann nicht weniger als 170 bis 186 Sträflinge aufnehmen, und in Ins können, wenn die heute projektirte Erweiterung angenommen wird, 60 untergebracht werden. Im Ganzen haben also St. Johannsen und Ins für 240-250 korrektionelle Sträflinge Platz, und es wird dadurch die verlangte Trennung von Korrektionellen und Kriminellen erreicht. Wir können es demnach einer fernern Zeit anheimstellen, ob, sei es im grossen Moose, sei es anderswo, ein grosses, mit den modernen Einrichtungen versehenes Zentralgefängniss erstellt werden solle. Die Ansichten darüber sind unter den Fachleuten noch nicht abgeklärt, und die Regierung war daher nicht im Falle, Ihnen ein bezügliches Programm vorzulegen. Es wird ihr aber in Zukunft um so leichter sein, wenn einmal diejenigen Bauten ausgeführt sind, durch welche die dringendsten Uebelstände beseitigt werden.

Was also die Zentralgefängnisse betrifft, so wird vorläufig die Strafanstalt Bern als Kriminalgefängniss benutzt, St. Johannsen als Korrektionshaus, und

es bleibt uns für den Augenblick nichts anderes übrig, als die Strafkolonie Ins, die sich vortrefflich bewährt hat, in der Weise zu erweitern, dass sie als Filiale von St. Johannsen ihre Dienste leisten kann. Zu diesem Zwecke ist nur sehr wenig nothwendig. Es besteht in Ins kein eigentliches Verwaltungsgebäude. Man hat dort nur das alte Schützenhaus umgebaut und besitzt eine grosse Scheune, welche von Landorf herüber transportirt worden ist. Es fehlt eine Aufseherwohnung und eine eigentliche Anstaltsküche nebst Kellerräumen. Sodann sollten noch einige Räume erstellt werden, um eine grössere Zahl von Sträflingen unterbringen zu können. Es wird daher vorgeschlagen, in Ins einen kleinen Barakenbau zu erstellen, ein blosses Erdgeschoss mit einem Dache. Dieser Bau würde im Innern durch einen grossen Gang in zwei Theile getheilt. Rechts würde die Aufseherwohnung, aus drei Zimmern bestehend, und die Anstaltsküche, links Arbeitsräume, Schlaflokale und Wärterzimmer und hinten ein grosser Arbeitsraum eingerichtet. Sodann muss die Scheune ausgebaut und namentlich müssen Schweineställe erstellt werden. Es ist dies sowohl von der Aufsichtskommission, als vom Verwalter gewünscht worden, weil die Schweinezucht das lukrativste sei, was in einer solchen Strafkolonie gemacht werden könne. Der übrige Raum der Scheune würde leer bleiben; er kann als Remise benutzt werden und bleibt für spätere Bedürfnisse verfügbar.

Mit diesem Ausbau von Ins ist für einstweilen die sogenannte kleine Gefängnissreform geschlossen, und es wird sich dann später zeigen, was für Reformen im Gefängnisswesen weiter zu berücksichtigen sind. Man wird in der Folge mit den beiden Anstalten St. Johannsen und Ins sehr befriedigt sein, namentlich wird sich die Kolonie Ins selbstständig erhalten können, da sie ausserordentlich gut gelegen ist. Sie kann durch Torfausbeutung alljährlich ein schönes Geld verdienen. Sie besitzt nicht nur Moosland, sondern auch Aecker an der Halde und bearbeitet auch einen grossen Theil des Pfrundgutes von Ins. Die Sträflinge werden ferner für Korrektionsarbeiten, für Ausräumung der Kanäle verwendet und sind von den dortigen Landwirthen gesucht. Die Kolonie wird daher prosperiren. Es ist auch noch ein anderer Punkt, der den Grossen Rath seinerzeit bewogen hat, eine Kolonie in Ins zu gründen. Er hat gefunden, es sei Pflicht des Staates, durch ein Beispiel zu zeigen, was aus dem Moose gemacht und mit welchen Kosten die ertraglose Fläche kultivirt werden kann. Aus diesem Grunde hat man seinerzeit sich gefragt, ob es nicht der Fall sei, die Strafanstalt Bern in das grosse Moos zu verlegen. Man hat gefunden, man solle vorerst nur einen kleinern Anfang machen, und hat zu diesem Zwecke die Kolonie Ins gegründet.

Ich komme nun zu der Frage der Bezirksgefängnisse. Wie ich bereits erwähnt habe, hat der Grosse Rath die Trennung der Untersuchungsgefangenen und der Strafgefangenen und die Enthaltung aller zur Einzelhaft oder einfachen Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefangenschaften, je einer in jedem Assisenbezirke, beschlossen. Zu dieser Trennung sind wir schon gesetzlich verpflichtet. Der Untersuchungsund der Strafzweck wird vereitelt, wenn Untersuchungs-

und Strafgefangene in die gleiche Zelle untergebracht werden. Jedermann, der mit unserm Gefängnisswesen einigermassen vertraut ist, weiss, dass wir uns in dieser Beziehung in schauerlichen Zuständen befinden, und dass es die höchste Zeit ist, in den Bezirksgefängnissen andere Einrichtungen zu treffen. Glücklicherweise ist die Ausführung der nothwendigen Bauten nicht mit besonders grossen Kosten verbunden. Die fünf Assisensitze sind Thun, Bern, Burgdorf, Biel und Delsberg. Es wird aber heute bloss eine Vorlage über vier Bezirke gemacht, weil man in Bezug auf Biel noch zu keinem Resultat kommen konnte. Es handelt sich dort bekanntlich um die Frage, ob die Burgergemeinde Biel dem Staate das gegenwärtige Amthaus miethweise als solches überlassen, und ob sie, als Eigenthümerin des Terrains, dem Staate auch ein Bezirksgefängniss bauen und vermiethen solle. Gleichzeitig hat sich dort auch ein Konsortium von Baumeistern gebildet, welches die ähnliche Offerte machte, ein Amthaus und Gefängniss zu bauen und dem Staate zu vermiethen. Dadurch würde der Staat der Nothwendigkeit enthoben, einen Neubau zu machen, der voraussichtlich Fr. 400,000 kosten würde. Die daherigen Verhandlungen konnten noch nicht beendigt werden. Dies hat aber auf die heutige Frage keinen Einfluss, da es sich dort entweder nur um ein Miethverhältniss, oder wenn der Grosse Rath später selbst einen Bau auszuführen beschliessen sollte, um einen solchen Betrag handeln wird, dass dafür nicht mehr im ordentlichen Büdget aufgekommen werden kann, sondern ein Extrabeschluss gefasst werden muss. Dies hindert aber nicht, dass man in den andern Bezirken vorgehe, namentlich in Bern, wo Zustände herrschen, die man fast nicht nennen darf. Immerhin wird voraussichtlich auch in Biel die Frage bald zum Entscheid gelangen.

Was die übrigen Bezirke betrifft, so wollen wir zuerst die Verhältnisse Berns näher untersuchen. Durch die vorläufige Uebersiedlung von 60-70 korrektionellen Sträflingen nach St. Johannsen und von vierzig nach Ins hat im Zuchthause insoweit eine Entleerung stattgefunden, dass der nordöstliche, an das Anatomiegässchen anstossende Pavillon frei wurde. Dieser Pavillon ist baulich ganz selbstständig und kann vom übrigen Zuchthause gänzlich abgeschlossen werden. Es ist eine starke Zwischenmauer vorhanden, und man braucht nur einen kleinen Gang zu vermauern oder mit einer eisernen Thür zu verschliessen, so ist der Pavillon ein für sich abgeschlossener Bau und kann zu einem Bezirksgefängniss verwendet werden. Die zur Einrichtung nöthigen Kosten sind nicht von Bedeutung, da man nur den Zelleneinbau zu machen und eine Gefangenwärter- oder eine Landjägerwohnung einzurichten braucht. Diese aus drei Zimmern bestehende Wohnung würde nebst vier festen Zellen im Erdgeschosse angebracht. In den obern Stockwerken würden weitere Zellen eingerichtet. Im Ganzen genommen würde sich die Zahl derselben auf 33 belaufen, von denen eine für den Untersuchungsrichter gebraucht werden muss. Das ganze Gebäude ist sehr hell und besitzt ein schönes Treppenhaus. Alles ist aus Stein ausgeführt. Die Mitglieder der vorberathenden Behörden haben sich überzeugen müssen, dass dies eines der besten Untersuchungsgefängnisse wer-

Tagblatt des Grossen Rathes. -- Bulletin du Grand Conseil. 1884.

den wird. Durch diesen Bau werden die gegenwärtigen Gefängnisse im Käfichthurm und beim Aarbergerthor nicht vollständig frei. Allein es wird doch im Käfigthurm der Hauptübelstand gehoben, welcher darin besteht, dass die Zellen überfüllt sind und dass Untersuchungs- und Strafgefangene zusammengeworfen werden. Man wird also den Käfichthurm auch fernerhin brauchen, wogegen die Zellen beim Aarbergerthore vielleicht für andere Strafzwecke gebraucht werden können.

Für Burgdorf ist ein Plan für Einrichtung von 20 Zellen gemacht worden. Sowohl in Burgdorf als in Thun und Delsberg besteht die projektirte Einrichtung im Grossen und Ganzen darin, dass man einen breiten, möglichst hellen Korridor herstellen will, an den sich die Zellen in der Weise anreihen, dass alle Thüren derselben auf den Korridor gehen. Die vorberathenden Behörden, welchen die Pläne vorgelegt worden, haben sich mit dieser Einrichtung einverstanden erklärt. In Bern allerdings kann sie nicht getroffen werden, weil hier das Gebäude und das

Treppenhaus gegeben sind.

Es ist vom Regierungsstatthalter von Burgdorf und von den Bewohnern des dortigen Schlosses die Befürchtung ausgesprochen worden, es möchte die Schlossmauer, welche durchbrochen werden muss, nicht solid genug sein, so dass ein Einsturz erfolgen könnte. Es ist daher gewünscht worden, dass, bevor man den Bau an die Hand nehme, nochmals eine Expertise stattfinden möchte. Die Sache ist durch unser Kantonsbauamt untersucht worden, und es glaubt, es dürfe der projektirte Umbau gemacht werden. Auch hat man schon früher die dortigen Uebelstände zu heben gesucht. Ich kann nun natürlich nicht garantiren, dass die Ansicht des Kantonsbauamts wirklich zutreffe, und bin gerne bereit, noch eine besondere Expertise vornehmen zu lassen, und wenn es sich zeigt, dass die Mauer nicht durchbrochen werden darf, so bin ich der letzte, der das verlangt. Man müsste dann die 20 Zellen, welche für Burgdorf bestimmt sind, anderwärts im dortigen Schlosse unterbringen, wozu allerdings noch Platz vorhanden wäre. Ich glaube daher, es solle in Bezug auf Burgdorf der Beschluss so gefasst werden, dass der Kredit erkannt und die Vorlage im Grossen und Ganzen angenommen, dass aber die Bedingung daran geknüpft wird, es sei noch eine besondere Expertise vorzunehmen, um zu untersuchen, ob der Bau gefahrlos ausgeführt werden könne oder ob ein anderer Plan auszuarbeiten sei, der denn natürlich auch wieder dem Grossen Rathe vorgelegt werden müsste.

Für Thun sind ebenfalls 20 Zellen in Aussicht genommen. Auch hier hat sich in jüngster Zeit die Meinung geltend gemacht, der Bau könnte anderswo placirt werden. Ich habe sofort den Kantonsbaumeister nach Thun gesandt, um zu untersuchen, was für Gründe gegen den in Aussicht genommenen Platz geltend gemacht werden. Es stellte sich heraus, dass bloss der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte der Bau, wie er projektirt ist, etwas mehr vom Amtsschreibereigebäude entfernt und gegen die Gefangenwärterwohnung hin gerückt werden. Diesem Begehren wird gerne entsprochen werden. Der dortige Neubau, aus 20 auf einen Korridor gehenden Zellen bestehend, würde im Schlosshofe möglichst in der Nähe der Gefangenwärter-

wohnung erstellt werden. Letztere würde mit dem Neubau und dem Schlossthurme ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

In Delsberg soll in dem Garten des gegenwärtigen Amthauses ein Neubau mit 21 Zellen erstellt werden Die Zahl der projektirten Zellen bezieht sich auf Untersuchungen und Angaben der Polizeidirektion, welche auch die bezüglichen Bauplätze bestimmt hat. Sie glaubt, dass durch Ausführung der vorliegenden Projekte den Bedürfnissen vorderhand genügt werden könne.

Die Gesammtkosten sind auf Fr. 150,000 devisirt, und es fragt sich, wie dieselben bestritten werden sollen. Es stellte sich heraus, dass sämmtliche Bauten, mit Ausnahme des Umbaues in Bern, eine Bauzeit von zwei Jahren erfordern. Im ersten Jahre würde der Rohbau unter Dach gebracht, und nachdem dieser während des Winters ausgetrocknet, würde im folgenden Frühjahr der Bau vollendet. Bei allen Bauverträgen ist es üblich, eine Restanz als Garantiesumme gegenüber dem Uebernehmer zurückzubehalten. Es kann also der Bauunternehmer erst im dritten Jahre ausbezahlt werden. Wenn daher die Summe von Fr. 150,000 auf die Jahre 1885, 1886 und 1887 vertheilt wird, so haben wir jedes Jahr Fr. 50,000 nothwendig. Nun beträgt der Hochbaukredit im Minimum Fr. 100,000. Werden die Fr. 50,000 aus diesem Kredite bestritten, so bleibt immer noch eine Summe von Fr. 50,000 für anderweitige Bauten zur Verfügung. Diese Summe würde natürlich nicht genügen, wenn grössere Projekte zur Ausführung gelangen sollten. Sollte z. B. der Grosse Rath beschliessen, ein neues Kriminalgefängniss zu bauen, so würde das mehrere hunderttausend Franken, vielleicht eine Million kosten. Oder sollte er (was früher oder später wird geschehen müssen, obschon ich glaube, dass wir in der nächsten Zeit noch nicht dazu kommen werden) beschliessen, ein neues Hochschulgebäude zu erstellen, das auch eine Million kosten wird, so kommt dafür der ordentliche Baukredit nicht in Frage, sondern es wird eine besondere Vorlage gemacht, welche dem Volke vorgelegt werden und welche auf anderweitige Beschaffung der Mittel Bedacht nehmen muss.

Durch die heutige Vorlage wird also das Büdget nicht höher belastet. Die Finanzdirektion und die Staatswirthschaftskommission sind denn auch einverstanden, dass in der vorgeschlagenen Weise vorgegangen werde. Wird die Vorlage genehmigt, so kann sofort mit der Einrichtung des Bezirksgefängnisses in Bern begonnen, und es kann dieses schon nächsten Sommer bezogen werden. In den übrigen Bezirken muss jedoch der Beginn des Baues bis im Frühjahr verschoben werden, so dass diese Gefängnisse erst im Herbst 1886 beendigt sein werden.

Ich möchte Ihnen die Annahme der Gesammtvorlage dringend empfehlen. Sie hilft den grössten Uebelständen in unserm Gefängnisswesen ab und enthält dasjenige, was unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen möglich ist.

Rüfenacht-Moser, als Berichterstatter der Spezialkommission für die Gefängnissreform. Nachdem im Laufe des letzten Jahres durch den Ankauf der Domäne St. Johannsen und durch ihren Umbau in eine Strafanstalt der erste Schritt zur Reorganisation des Gefängnisswesens gethan worden ist, glaubte die Kommission schon dieses Frühjahr, es dürfte an der Zeit sein, weitere Schritte zu thun. Sie sprach zu diesem Zwecke in einem Schreiben vom 6. Mai dem Regierungsrathe den Wunsch aus, er möchte bis zur nächsten Grossrathssession weitere Vorlagen bringen. Die Anträge, wie sie heute vorliegen, entsprechen zum grossen Theile diesen Wünschen, und die Kommission ist der Regierung für diese Vorlage dankbar. Was die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Vorlage betrifft, so hat bereits der Herr Vorredner darauf hingewiesen, was für Zustände im hiesigen Untersuchungsgefängnisse herrschen. Die Kommission hat in letzter Zeit einen Augenschein vorgenommen, und ich kann bestätigen, dass in einzelnen dieser Lokalitäten die Zustände geradezu erschreckend sind. In den andern Bezirksgefangenschaften sind die gleichen Uebelstände vorhanden. Allerdings ist mit der Vermehrung der Zellen nicht alles gemacht, sondern es wird nothwendig sein, den Gefangenwärtern strenge Weisung zu geben, die Gefangenen nicht in einzelne Zellen zusammenzuwerfen, wie es oft der Bequemlichkeit wegen und namentlich um sich im Winter das Heizen zu ersparen, geschieht.

Was den Umbau in Bern betrifft, so hält ihn die Kommission für durchaus rationell, und sie glaubt, er werde den Bedürfnissen vollständig entsprechen. Die daherigen Kosten sind auf Fr. 20,000 veranschlagt. In Thun soll ein Neubau von 20 Zellen erstellt werden, wofür eine Summe von Fr. 35,000 in Aussicht genommen ist. Die Kommission hat gefunden, es sollte dort und ebenso in Burgdorf für eine bessere Ventilation Vorsorge getroffen werden. Der Herr Baudirektor hat der Kommission zugesichert, dass diesen Wünschen werde Rechnung getragen werden. Die Kommission hat ferner gefunden, es sollte in Thun und Delsberg dafür gesorgt werden, dass Jemand vom Gefangenwärterpersonal in dem Baue seine Wohnung nehme, wenn auch eine Zelle weniger erstellt werden kann.

In der Strafkolonie Ins sind die bisherigen Lokalitäten absolut ungenügend, wenn die Kolonie sich weiter entwickeln soll. Die vorgesehenen Bauten sind durchaus nothwendig, und die Kommission ist mit denselben einverstanden. Bei diesem Anlasse kann ich mit Vergnügen konstatiren, dass die Strafanstalt St. Johannsen gut marschirt und sich in bewährten Händen befindet. Es befinden sich dort 180 Betten. Die Gesammtausgaben beliefen sich auf Fr. 160—170,000, so dass das Bett nicht einmal auf Fr. 1,000 zu stehen kommt. Diese Anstalt wird dem Kanton Bern gehörige Dienste leisten. Ich schliesse, indem ich die Anträge des Regierungsrathes im Namen der Kommission bestens empfehle.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach den sehr einlässlichen Rapporten der Berichterstatter des Regierungsrathes und der Spezialkommission bleibt dem Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wenig beizufügen. Indessen muss ich doch wegen der Wichtigkeit der Sache, und weil es sich um eine nach unserer Ansicht glückliche Lösung dieser schwierigen und, wie man glaubte, mit sehr grossen Kosten verbundenen Frage handelt, noch einige Be-

merkungen mir erlauben. Sie werden sich erinnern, dass der Grosse Rath schon vor Jahren Beschlüsse bezüglich des Gefängnisswesens gefasst hat mit dem Gefühl, ja mit der Ueberzeugung, dass die Lösung dieser Frage Millionen kosten werde. Nun hat es sich im Verlaufe der Dinge gezeigt, dass es unter Umständen gut ist, wenn man nicht zu schnell in eine Sache hineinspringt, sondern der Ueberlegung Raum und Zeit lässt, wodurch vielleicht mit der Zeit eine Lösung gefunden werden kann, die mit wenigen Kosten verbunden ist. Der Staat hatte die Aufgabe, die Uebervölkerung im hiesigen Zuchthause zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass die Untersuchungsgefängnisse nicht gleichzeitig zu Strafgefängnissen verwendet werden. Man glaubte, die Erfüllung dieser Aufgabe werde ein enormes Geld kosten. Nun bot sich die günstige Gelegenheit, in St. Johannsen eine Domäne anzukaufen, bestehend aus werthvollem Land und aus Gebäulichkeiten, deren Erstellung seinerzeit ein grosses Geld kostete, und welche ohne grosse Ausgaben in eine Strafanstalt umgewandelt werden konnten. Die Ankauf-85,000 zu stehen, und was drum und dran hängt, kann auf . . . . . . . 7,000 angeschlagen werden. Wir haben somit für eine Gesammtausgabe von . . . Fr. 148,000

Nachdem nun das Zuchthaus theilweise entleert ist, kann ein Pavillon desselben zu andern Zwecken verwendet werden. Dieser Pavillon steht ganz isolirt und eignet sich vortrefflich zu einem Untersuchungsgefängnisse. Die Kosten, welche für die daherigen Einrichtungen nöthig sind, belaufen sich nur auf Fr. 20,000. Auch in Burgdorf sollen alte Gebäulichkeiten zur Einrichtung eines Bezirksgefängnisses verwendet werden. In der jüngsten Zeit ist die Befürchtung ausgesprochen worden, dass dort die Fundamente nicht solid genug seien. Es ist daher gerathen, die Sache nochmals zu untersuchen, und es wird sich heute nur darum handeln, für Burgdorf die vorgeschlagene Summe zu bewilligen, im Uebrigen aber die Sache noch untersuchen zu lassen. In Thun und Delsberg sollen Neubauten erstellt werden. Endlich soll auch die Strafkolonie Ins erweitert werden. Nach der Vorlage belaufen sich die Kosten auf folgende Summen:

eine Strafanstalt erhalten, welche ihren Zwecken

1. Strafkolonie Ins.

vollständig entspricht.

Aufseherwohnung mit Arbeitsräumen und Ausbau der grossen Scheune . . . . . Fr. 31,000 2. Assisenbezirks-Gefängnisse.

Fr. 150,000

Diese Ausgabe soll auf drei Jahre vertheilt und zu diesem Zwecke jedes Jahr Fr. 50,000 aus dem gewöhnlichen Hochbaukredite genommen werden.

Bezüglich der Anstalt St. Johannsen und ihrer

Filiale in Ins habe ich noch zu bemerken, dass es gewiss jedermann, namentlich aber die Landwirthe interessiren würde, zu sehen, welche Erfolge dort einerseits mit dem Strandboden (in Bezug auf welchen die Rettungsanstalt Erlach ein grosses Verdienst hat) und anderseits mit dem der Filiale Ins zugetheilten Lande erzielt worden sind. Die Filiale Ins hat glücklicherweise gutes Acker- und Mattland, nebstdem aber auch einen bedeutenden Komplex Moosland, welches durch die Entsumpfung des Seelandes mehr oder weniger wasserfrei gemacht worden ist. Ein Theil dieses Mooslandes besteht bis auf eine Tiefe von drei Fuss aus Torf. Dieser Torf wird den Staatsanstalten und auch den Staatsbüreaux in Bern als Brennmaterial geliefert, und die Filiale Ins macht mit der Torfausbeutung eine schöne Einnahme. Unter dem Torf befindet sich eine Schicht Erde, welche in einer gewissen Tiefe auch Lehm hat und die, wenn sie gehörig umbrochen wird, einen ausserordentlich fruchtbaren Boden gibt. Man hat namentlich grosse Erfolge erzielt mit Runkelrüben und Rübli. Der Staat wird mit diesem Lande, das er durch die Strafanstalten und durch die Rettungsanstalt bebauen lässt, mit der Zeit ausserordentlich werthvolle und abträgliche Domänen erhalten. Bei der Rettungsanstalt Erlach wird schon jetzt der Mehrwerth auf Fr. 30-40,000 berechnet.

Ich schliesse, indem ich Namens der Staatswirthschaftskommission die Vorlage des Regierungsrathes zur Annahme empfehle.

Rüfenacht-Moser, Berichterstatter der Spezialkommission. Ich habe vergessen zu erwähnen, dass die Kommission wünscht, es möchte dafür gesorgt werden, dass die Unterhandlungen in Biel in nächster Zeit zu Ende geführt werden. Es herrschen in der dortigen Bezirksgefangenschaft ebenso grosse Uebelstände wie in Bern.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit diesem Wunsche einverstanden.

Zyro. Das letzte Votum des Herrn Rüfenacht-Moser veranlasst mich, die Anfrage zu stellen, warum nicht auch die Gefängnissbauten in Meiringen erwähnt werden. Der Grossrathsbeschluss vom 11. April 1882 ist allgemein gefasst und tendirt dahin, das Gefängnisswesen im Kanton Bern zu ordnen. In Ziff. 2 dieses Beschlusses heisst es, es habe der Regierungsrath dem Grossen Rath einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen vorzulegen. Im Vortrage der Baudirektion zu der heutigen Vorlage heisst es sodann: «Für den Assisenbezirk Biel kann dermalen noch keine Vorlage gemacht werden, da diese Angelegenheit noch nicht spruchreif ist. » Angesichts dessen scheint es mir, es wäre am Platze gewesen, auch von der Gefangenschaft in Meiringen etwas zu sagen. Wer die Ruine, die nun bald ein halbes Dutzend Jahre mit der Aufschrift «Staatsgebäude» mitten in dem neuaufgebauten Dorfe steht, kennt, wer weiss, dass es schlechterdings unmöglich ist, jemanden in Meiringen in sicherm Gewahrsam zu halten (erst in jüngster Zeit hat man gelesen, dass einer zum dritten Male entwichen ist), wird zugeben,

dass es dringend nothwendig ist, dieser Kalamität baldigst eine Ende zu machen. Ich wünschte wenigstens Auskunft über den Stand dieser Angelegenheit.

Schmid (Burgdorf). Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden, sind von den Einwohnern von Burgdorf und namentlich von den Bezirksbeamten schwere Bedenken gegen die Ausführung des Projektes, soweit es Burgdorf betrifft, geäussert worden. Ich erlaube mir, diesen Bedenken kurz einigen Ausdruck zu geben. Vorerst muss ich bemerken, dass mir der Regierungsstatthalter von Burgdorf ausdrücklich mitgetheilt hat, er sei in dieser Angelegenheit nicht angefragt, und es sei das Projekt ausgearbeitet worden, ohne dass er ein Wort dazu habe sagen können. Nun wissen sicher die meisten Anwesenden, welches die Lage des Schlosses Burgdorf ist. der südöstlichen Seite steht es auf einer 70-80 Fuss hohen Fluh, und es muss jedem der Gedanke kommen, dass hier früher oder später einmal eine Katastrophe erfolgen und ein Theil des Schlosses in das Thal stürzen muss, wenn nicht gründliche Reparaturen gemacht werden. Es ist daher geboten, die Sache genau zu untersuchen, und zwar glaube ich, es können die Pläne nicht genehmigt werden, bevor eine Expertise stattgefunden hat. Ich schlage daher folgenden Zusatz vor: « Die Genehmigung der Pläne für die Gefängnissbauten in Burgdorf wird dem Regierungsrathe übertragen, der vorerst eine genaue technische Untersuchung über den Zustand der Fundamente der südöstlichen Schlossmauer, die nach Projekt theilweise für die projektirten Bauten in Anspruch genommen werden soll, anordnen wird. » Wenn dieses Amendement zum Beschluss erhoben wird, so wissen wir bestimmt, woran wir uns zu halten haben. Allerdings übernimmt dann der Regierungsrath die Verantwortlichkeit. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass nach meiner Ueberzeugung und nach der Ueberzeugung der Bezirksbeamten vielleicht in einem andern Flügel mit geringen Kosten der gleiche Bau ausgeführt werden könnte.

Füri. Es sei mir erlaubt, über die Umbauten in der Kolonie Ins eine Bemerkung zu machen. Ich habe letzten Herbst die Gelegenheit gehabt, für den Arzt der Anstalten von Ins und St. Johannsen stellvertretungsweise die daherigen Funktionen zu übernehmen. Ich habe gesehen, dass in Ins über 40 Gefangene in einem Gebäude, das früher eine Scheune war, auf dem Boden unter den Ziegeln liegen. Im Sommer sind sie da den gleichen Wirkungen ausgesetzt, wie die Gefangenen in den bekannten Bleidächern von Venedig. Im Schosse der dortigen Bevölkerung hat man sich darüber verwundert, dass dieser Zustand so lange andaure. Ich möchte, dass die Baudirektion auch diesen Punkt in den Kreis ihrer Vorlage ziehen würde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn Zyro die Auskunft geben, dass die Pläne für die Gefangenschaft in Meiringen fertig und dem Regierungsrath vorgelegt worden sind. Dieser hat die Vorlage, wie üblich, der Finanzdirektion überwiesen, von wo sie wieder an den Regierungsrath und darauf an die Staatswirthschaftskommission gelangen wird.

Die Vorlage ist eine sehr umfangreiche. Es liegen wenigstens fünf verschiedene Pläne vor, und es muss dabei entschieden werden, ob man nur Gefängnissbauten machen oder zugleich ein Amthaus erstellen will. Von Seite der Baudirektion ist ein bestimmter Antrag formulirt worden. Voraussichtlich wird die Angelegenheit in der nächsten Session des Grossen Rathes spruchreif sein. In die heutige Vorlage hätte der Gefängnissbau in Meiringen nicht aufgenommen werden können, weil wir uns an die im Grossrathsbeschlusse liegende Ausscheidung zwischen Zentralgefängnissen und Assisenbezirksgefängnissen halten müssen. Ausser diesen beiden Kategorien von Gefängnissen gibt es auch Gefängnisse in den Amtsbezirken. Die Vorlagen über diese müssen separat gemacht werden, und es wird denn auch noch in dieser Session eine solche über das Gefängniss in Belp gemacht werden.

Mit dem Antrage des Herrn Schmid bin ich ganz einverstanden. Man wird diese Frage untersuchen und die Angelegenheit in Bezug auf die Ausführungspläne nochmals dem Grossen Rathe vorlegen.

Was die Bemerkung des Herrn Füri betrifft, so ist es richtig, dass der alte Bau in Ins kein Musterbau ist, sondern einigermassen zu wünschen übrig lässt. Man musste die Sträflinge eben da unterbringen, wo man konnte. Es handelt sich hier indessen um Leute, welche Sommer und Winter den ganzen Tag im Freien sind, so dass es nicht so viel zu sagen hat, wenn auch das Schlaflokal nicht allen Anforderungen entspricht, und wenn vielleicht 40 Sträflinge im gleichen Raum, statt in gesonderten Zellen, schlafen. Der Gesundheitszustand der Sträflinge in Ins ist denn auch ein sehr befriedigender. Allerdings wird man in einigen Jahren, wenn die grosse Reform durchgeführt wird, das Gebäude verlassen müssen. Einstweilen aber kann man damit zufrieden sein. Uebrigens sind bereits einige Reparationen vorgenommen und weitere Dachlichter eingerichtet worden, so dass die Ventilation jetzt eine erheblich bessere ist. Ich weiss nun nicht, ob Herr Füri die Anstalt gesehen hat, bevor diese Verbesserungen angebracht waren.

Füri. Ich habe nicht die Ueberfüllung als solche getadelt, sondern den Umstand, dass die vierzig Gefangenen mit ihren Köpfen an die Ziegel anstossen. Ich habe die Dachlichter auch gesehen. Sie nützen nicht viel; denn unter dem Ziegeldache wird es gleichwohl sehr heiss.

Präsident. Wenn der Antrag des Herrn Schmid angenommen wird, so muss der Beschluss folgendermassen gefasst werden:

«1. Die vorliegenden Pläne und Kostenanschläge für die Gefängnissbauten in der Strafkolonie Ins und in der Strafanstalt Bern, sowie in den Assisenbezirken Thun und Delsberg werden genehmigt;

- « 2. die Genehmigung der Pläne für die Gefängnissbauten in Burgdorf wird dem Regierungsrathe anheimgestellt, der vorerst eine genaue technische Untersuchung über den Zustand der Fundamente der südöstlichen Schlossmauer, die nach Projekt theilweise für die projektirten Bauten in Anspruch genommen werden soll, anordnen wird;
  - « 3. für die Ausführung dieser Bauten wird eine

Summe von Fr. 150,000 aus dem Kredit X D bewilligt, je Fr. 50,000 in den Jahren 1885, 1886 und 1887:

«4. der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, allfällig nothwendig werdende Abänderungen an den Ausführungsplänen vorzunehmen.»

#### Abstimmung.

- 1. Für den Antrag des Herrn Schmid Mehrheit.
- 2. Im Uebrigen werden die Anträge des Regierungsrathes, weil nicht bestritten, angenommen.

Es ist also der Beschluss in der soeben vom Präsidium mitgetheilten Fassung angenommen.

### Gefängnissbauten in Belp.

Der Regierungsrath beantragt, für den Bau einer Gefangenschaft in Belp nach dem vorliegenden Plane I einen Betrag von Fr. 14,000 zu bewilligen unter dem Vorbehalte, dass diese Ausgabe aus dem ordentlichen Kredit für das Jahr 1885 gedeckt werde.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gefangenschaften in Belp befinden sich ebenfalls in einem sehr bedenklichen Zustande. Sie liegen zum Theil in einem Thurme, der mitten im Dorfe steht. Vor einigen Jahren ist bei einem Brande mehrerer Häuser in Belp das Dach dieses Thurmes in Flammen aufgegangen, und man ist vor der Alternative gestanden, ob man ihn wieder ausbauen, oder gänzlich verlassen wolle. Da die Erstellung eines neuen Daches nur wenige Kosten verursachte und der Abbruch des Thurmes so kostspielig gewesen wäre, dass die Abbruchkosten kaum hätten herausgeschlagen werden können, beschloss man, einstweilen die Gefangenschaften im Thurme zu belassen. Der Zustand kann aber nicht länger andauern, namentlich weil auch die übrigen im Schlosse sich befindlichen Gefangenschaften viel zu wünschen übrig lassen. Sie sind in sanitarischer Hinsicht nicht gut eingerichtet und so gelegen, dass man in den Zellen jedes Wort, welches in der Amtschreiberei und Amtschaffnerei gesprochen wird, und in diesen Bureaux jedes in den Zellen gesprochene Wort hört. Man kann nicht verhindern, dass die Gefangenen zusammen sprechen, und dies stört die Amtschaffnerei und Amtschreiberei.

Es ist zuerst ein Projekt aufgestellt worden, wonach der gegenwärtige Thurm beibehalten worden wäre. Es hat sich aber gezeigt, dass sich darin nichts Rechtes machen lässt; man bringt kein Treppenhaus zu Stande, und es braucht eine wahre Gymnastik, um sich im Thurme zurechtzufinden. Die Kosten hätten sich auf Fr. 5—6000, nach anderen Projekten sogar auf Fr. 7000 und 9000 belaufen. Man ist daher von diesen Projekten abgegangen und hat ein neues Projekt aufgestellt, wonach im Schlossgarten ein Anbau an das Schlossgebäude ge-

macht würde. Die Kosten wurden auf Fr. 15,700 veranschlagt, jedoch auf Fr. 14,000 reduzirt, weil man beschloss, das Erdgeschoss, in dem sich ein Backofen und eine Wascherei befindet, unverändert zu lassen. Der alte Thurm würde stehen bleiben, damit er benutzt werden kann, wenn die Zellen im Schlosse angefüllt sind. Es wird Ihnen daher beantragt, Sie möchten zur Ausführung dieses Projektes eine Summe von Fr. 14,000 bewilligen. Dieselbe würde aus dem ordentlichen Kredite für das Jahr 1885 gedeckt werden.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

## Kreditübertragung.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion auf der Rubrik X E 1, Wegmeisterbesoldungen, einen Nachkredit von Fr. 3200 zu bewilligen, resp. diesen Betrag von dem Kredit X E 3, Wasserschaden und Schwellenbauten, auf X E 1 zu übertragen.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter der Regierungsrathes. Mit der Uebernahme neuer Strassen durch den Staat vermehren sich auch die Kosten für den Strassenunterhalt und die Wegmeisterbesoldungen. Der im Büdget ausgesetzte Kredit genügt dieses Jahr nicht, sondern es müssen Fr. 3200 mehr ausgegeben werden. Diese Summe kann aber auf dem Kredite für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens genommen werden. Es wird daher eine Kreditübertragung in diesem Sinne vorgeschlagen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Vierte Sitzung.

Donnerstag den 30. Oktober 1884.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Herr Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 142 anwesende Mitglieder; abwesend sind 121, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Blösch, Brunner, Bütigkofer, Chodat, Flück, Friedli, Gygax (Bleienbach), Hauser, Hennemann, Joliat, Klaye, Kohli, Laubscher, Liechti, Mägli, Michel, Dr. Reber, Roth, Stämpfli (Zäziwyl), Tschanen (Dettligen), Dr. v. Tscharner, Ueltschi, Willi, Wisard, Zingg (Diesbach b. B.); ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Badertscher, Bailat, v. Bergen (Oberried), v. Bergen (Meiringen), Berger, Beutler, Boinay, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpliz), Carraz, Choquard, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Eberhard, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Flückiger, Fueter-Schnell, Frutiger, Gerber (Steffis burg), Girod, Glaus, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grüningen Joh. Gottl. (Saanen), Guenat, Gygax (Bütigkofen), Habegger (Bern), Haslebacher, Hauert, Hegi, Hess, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Wynau), Hofer (Signau), Jacot, Jobin, Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kernen-Studer, Klein, Koller (Münster), Krebs, Kühni, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Marschall, Marti (Bern), Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Monnin, Moschard, Müller (Tramlingen), Nägeli, Naine, Rätz, Renfer, Riat, Rieben, Rolli, Rosselet, Schaad, Schär, Scherz, Schmid (Burgdorf), Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid - Zysset, Dr. Schwab, Seiler, Stämpfli (Schüpfen), Stegmann, v. Steiger, Steinhauer, Stoller, Streit, Stucki, Thönen, Trachsel (Frutigen), Tüscher, Viatte, Wermeille, Wieniger (Krayligen), Wolf, Zehnder (Schwarzenburg), Zingg (Erlach), Zollinger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herrn Cuenat in Pruntrut, neugewählten Oberrichter, wird eine zehntägige Bedenkfrist für Annahme seiner Wahl gewährt. Für den Fall der Annahme wird die Beeidigung des Herrn Cuenat dem Regierungsrathe übertragen.

## Tagesordnung:

## Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird erlassen:

1. Dem Heinrich Schade, aus Kassel, ein Sechstel der ihm wegen Einbruchdiebstahl von den Assisen des IV. Bezirks am 9. Oktober 1879 auferlegten drei-

jährigen Zuchthausstrafe; 2. dem Louis *Erard*, von Les Bois, ein Viertel der ihm am 7. April 1882 von den Assisen des V. Bezirks wegen Misshandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, auferlegten vierjährigen

Zuchthausstrafe;

3. dem Karl Kari, Badenser, ein Achtel der ihm am 13. Februar 1883 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Einbruchdiebstahl auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;

4. der Anna Marti, von Rüeggisberg, ein Sechstel der ihr am 7. Juni 1883 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Kindsmord auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;

5. der Maria Schmied, geb. Trachsel, von Frutigen, jetzigen Ehefrau Ryter, die ihr am 26. April 1883 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz auferlegte

dreissigtägige Gefangenschaft;

6. die den Schwestern Elise Karlen, geb. Andrist, zu Latterbach, und Rosina Koch, geb. Andrist, am 11. Juli 1884 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz auferlegte Busse von Fr. 50 bis auf die Hälfte; im Uebrigen soll es beim Urtheile verbleiben;

7. dem Jakob Zwahlen, Wirth in Latterbach, der Staatsantheil der ihm am 16 Mai 1884 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz auferlegten Busse von

Fr. 50;

8. dem Adolf Aebersold, von Niederhüningen, zwei Monate der ihm am 20. Dezember 1883 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten dreizehnmonatlichen Zuchthausstrafe:

9. dem Friedrich Stämpfli, von Bremgarten, ein Sechstel der ihm am 21. Juni 1883 von den Assisen des II. Bezirks wegen Wechselfälschung auferlegten

zwanzigmonatlichen Zuchthausstrafe;
10. dem Samuel Hofstetter, von Schwarzenburg,
ein Sechstel der ihm am 26. Juni 1883 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten

zweijährigen Zuchthausstrafe;

11. dem Johannes Messerli, zu Gerzensee, die ihm am 9. Juni 1884 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Fabrikation geistiger Getränke auferlegte Busse von Fr. 50, jedoch in dem Sinne, dass er die veranlassten Kosten zu bezahlen hat;

12. dem Johannes *Marti*, zu Bäriswyl, die ihm am 5. September 1884 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinem unehelichen Kinde auferlegte achttägige Gefangenschaftsstrafe;

der Magdalene Roder, zu Wengi, die ihr am
 Oktober 1883 vom Polizeirichter von Aarberg wegen

Holzfrevel auferlegte Busse von Fr. 24;

14. der Marianna *Barth*, zu Corban, die ihr am 7. Mai 1884 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz auferlegte zweitägige Gefangenschaftsstrafe.

Strafnachlassgesuch der Geschwister Friedrich Rahwyler, von Brügg, und Rosina Stebler, geb. Rahwyler, von Seedorf, am 15. Juli 1880 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung zu je sieben Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Begnadigung an.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath hat sich bereits früher mit dieser Angelegenheit zu befassen gehabt. Es ist schon damals darauf hingewiesen worden, dass die Verurtheilung der Petenten auf sehr schwachen Füssen steht. Dazu kommt, dass die Geschwister fortwährend ihre Unschuld betheuern. In Brandstiftungsfällen ist die Untersuchung gewöhnlich sehr schwierig, da man sich meist nur auf Indizien stützen muss, die natürlich mehr oder weniger gravirend sind. Im vorliegenden Falle ergibt sich aus den Akten fast kein Moment, das für die Schuld namentlich der Schwester Rahwyler, welcher das abgebrannte Gebäude gehörte, spricht, als eine unvorsichtige Aeusserung, die sie bei der Steigerung, an der sie das Gebäude kaufte, fallen liess. In der Bittschriftenkommission wurde daher schon früher Begnadigung der Schwester verlangt. Was den Bruder betrifft, so hatte er kein Interesse, das Gebäude in Brand zu stecken, sondern hätte dies im Interesse und auf Anstiftung der Schwester thun müssen. Man ist daher davon zurückgekommen, nur die Schwester zu begnadigen. Seither haben sich die Stimmen, welche für die Begnadigung der Geschwister sprechen, vermehrt, und noch letzter Tage haben mich Leute aus der dortigen Gegend aufgesucht, welche überzeugt sind, dass das Urtheil ein unrichtiges ist und die Geschwister Rahwyler unschuldig sind. Allerdings hat Rahwyler durch sein Betragen der Vermuthung Raum gegeben, dass er der Brandstifter sei. Als das Feuer aufging, zeigte er eine grosse Gleichgültigkeit und liess unvorsichtige Aeusserungen fallen. In der betreffenden Nacht soll er früher aufgestanden sein, um, wie er sagte, ein Pferd zu füttern, weil er nach Solothurn auf den Markt fahren wollte. Das Hauptmoment, auf das sich der Wahrspruch stützte, ist das, dass ein Zeuge ihn in andern Kleidern gesehen haben wollte, als er in der nämlichen Nacht später trug. Dieser Zeuge ist indessen eine durchaus schlechtbeleumdete Persönlichkeit. Es ist nun ausserordentlich schwierig, in solchen Fällen ein richtiges Urtheil abzugeben. Einerseits haben wir einen Wahrspruch der Geschwornen, und anderseits macht sich bei mir doch nachgerade die Ueberzeugung geltend, dass derselbe unrichtig ist. Ich habe daher den Antrag gestellt, es sei den Geschwistern der Rest der Strafe nachzulassen. Herr Eggli hat diesem Antrage nicht beigestimmt, weil er sich mehr an die formelle Seite der Frage hielt. Der Regierungsrath dagegen hat meinen Antrag angenommen, und auch die Bittschriftenkommission ist mit demselben einverstanden.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission geht mit dem Antrage des Regierungsrathes einig und empfiehlt die Begnadigung der Geschwister Rahwyler. Aus den Aeusserungen von Leuten, welche mit dem Zeugen, auf dessen Aussage hin das Urtheil erfolgt ist, in Berührung gekommen sind, muss man schliessen, dass dieser Zeuge, der nun gestorben ist, es mit der Wahrheit nicht genau genommen hat.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Im Weitern wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission beschlossen:

1. der Elise Burkhalter in Bern, wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz vom 27. Mai 1884 vom Polizeirichter von Bern zu einer Busse von Fr. 50 und zu Nachbezahlung von Fr. 30 Patentgebühr an den Staat verfällt, die Busse um die Hälfte und die Patentgebühr auf Fr. 20 zu ermässigen, letzteres in dem Sinne, dass die Patentgebühr für das ganze Jahr nur Fr. 50 betragen soll;

2. dem Samuel Freiburghaus, in Spengelried, die

2. dem Samuel Freiburghaus, in Spengelried, die ihm am 17. Juli 1884 vom Richteramt Laupen wegen Widerhandlung gegen das Abänderungsgesetz betreffend Branntweinfabrikation auferlegte Busse von Fr. 50 zu erlassen; die Kosten jedoch hat der Petent

zu bezahlen;

3. dem Christian Ziehli, von Wohlen, die Hälfte der ihm wegen betrügerischen Geltstags am 27. Mai 1884 von der Polizeikammer auferlegten dreissigtägigen Einzelhaft zu erlassen und die andere Hälfte in gewöhnliche Gefangenschaft umzuwandeln.

Strafnachlassgesuch des Emil Müller, von Rohrbachgraben, am 5. August 1879 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Mordversuch zu sieben Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission beantragen, den Petenten für das letzte Viertel seiner Strafzeit bedingt, d. h. auf Wohlverhalten hin, aus der Strafanstalt zu entlassen.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben hier einen ganz eigenthümlichen Fall, der sich eignen würde, in eine Sammlung von Kriminalfällen aufgenommen oder als Feuilleton behandelt zu werden. Emil Müller hat an seinem Meister einen Mordversuch begangen, und zwar auf Anstiften der Frau des Meisters. Sie hatte

in zweiter Ehe einen Wirth geheiratet. Das Verhältniss war nicht ein glückliches, und sie hätte es daher gerne aufgelöst. Bei den Akten sind eine Reihe Korrespondenzen, in denen sie sich offen hierüber ausspricht. Sie hat sogar verschiedene Persönlichkeiten geradezu aufgefordert, ihr behülflich zu sein, sie in dieser oder jener Weise von ihrem Manne zu befreien. Daneben spann sie ein Verhältniss fort, das schon früher existirt hatte. Müller war vom Manne selbst angestellt worden und hat seine Obliegenheiten befriedigend erfüllt. Nach und nach wusste ihn die Frau zu umgarnen. Morgens, als der Mann im Bette war (er hatte getrunken und schlief in Folge dessen ziemlich fest), gelang es ihr, den Müller mittelst Versprechungen und durch Verabfolgung von Schnaps zu bestimmen, den Mann mittelst eines Hammers, den sie ihm in die Hand drückte, zu tödten. Er versetzte ihm zwei oder drei Streiche, vollendete aber die That nicht, da ihm in seinem halben oder ganzen Dusel doch die Folgen derselben sofort vor die Augen traten. Der Melker, den früher die Frau zum gleichen Zwecke anzustiften versucht hatte, und der von der Sache etwas merkte, machte Anzeige, worauf Müller verhaftet und zu sieben Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde. In der Strafanstalt hat sich Müller sehr gut aufgeführt. Er hatte sich offenbar keine Rechenschaft gegeben über die Tragweite seiner That und hat diese in einem schwachen Momente, von der Frau verführt und halb im Rausche begangen. Es wird beantragt, den jungen Mann bedingt zu entlassen, ihm also den Rest der Strafzeit in der Weise zu schenken, dass er unter polizeilicher Aufsicht bleibt und an einem bestimmten Orte untergebracht wird. Ich kann bei diesem Anlasse beifügen, dass bis dahin in wenigstens zwei Dritteln der Fälle von bedingter Entlassung gute Erfolge erzielt worden sind.

Nussbaum (Worb), als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Ich will nur beifügen, dass Müller zur Zeit der Verurtheilung nur 18 Jahre alt war. Sein Betragen in der Strafanstalt war ein ausserordentlich gutes.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Im Weitern werden auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Johannes Schatzmann, von Brugg, wegen Brandstiftung zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt;

- 2. Joseph Guélat, von Bure, wegen vorsätzlicher Misshandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, zu drei Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt;
- 3. Gottlieb Zurbuchen, von Habkern, wegen Diebstahl zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 4. Modeste Borgognon, von Vésin (Freiburg), wegen Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 5. Anna Linder, von Kurzenberg, wegen Gelddiebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 6. Johann Heinrich Hebler, von Bern, wegen Betrug zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt;

- 7. Heinrich Franz *Fleury*, von Vermes, wegen Brandstiftungsversuch u. s. w. zu 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 8. Franz Barth, von Vendlincourt, wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 9. die Firma Parent & Cie, in Pruntrut, wegen Uebertretung des Ohmgeldgesetzes zu einer Busse von Fr. 1650 verurtheilt;
- 10. Vinzenz Wyss, Architekt in Biel, wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu einer Busse von Fr. 189 und Bezahlung einer Extrastempelgebühr von Fr. 189 verurtheilt;
- 11. François Froidevaux, in Saignelégier, am 9. Januar 1884 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen die kantonale Vollziehungsverordnung zum eidgen. Jagdgesetz zu Fr. 40 Busse und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt, mit 79 gegen 9 Stimmen, welche sich für einen Strafnachlass aussprechen;
- 12. Friedrich *Muri*, von Seftigen, wegen Fälschung, Unterschlagung, Betrug und leichtsinnigem Geltstage zu 21 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 13. Jakob Baillif und Franz Chapuis, in Bonfol, wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz zu einer Busse von Fr. 283. 50 und Konfiskation des eingeführten Weines verurtheilt;
  - 14. Alois Loirol, von Charmoille, wegen Brand-

stiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

15. Jakob *Stucki*, von Röthenbach, wegen Fälschung zu 45 Tagen Einzelhaft und einjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt.

Strafnachlassgesuch des Johann Friedrich Roth, von Wangen, wegen Unterschlagung von Staatsgeldern zu  $2^{1}/_{2}$  Jahren Zuchthaus, abzüglich sechs Monate Untersuchungshaft, verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, dem Petenten das letzte Sechstel seiner zweijährigen Zuchthausstrafe zu erlassen.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Gesuchsteller ist erst am 8. April 1883 zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Die Bittschriftenkommission hat gefunden, es sei nicht schon nach einem Jahre der Fall, eine Begnadigung eintreten zu lassen. Sie beantragt daher, es sei das Gesuch bis zur nächsten Session zurückzulegen.

## Abstimmung.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission . . . . . . . . . . . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuch des Johann Obrecht, Uhrenfabrikant in Biel, am 18. September 1882 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Fälschung zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurtheilt.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Gesuches an, während die Bittschriftenkommission dem Gesuch entsprechen will. Der Antrag des Regierungsrathes stützt sich auf folgende Erwägungen: Vorerst datirt das Urtheil vom 18. September 1882, so dass der Petent schon durch diese lange Verschleppung, die allerdings nicht ihm, sondern dem betreffenden Beamten zur Last fällt, einen Vortheil genossen hat. Sodann mache ich aufmerksam auf die Konsequenzen einer solchen Begnadigung. Ohne Zweifel hat das Gericht bei der Verurtheilung des Obrecht alle zu seinen Gunsten geltend gemachten Gründe berücksichtigt; denn es hat nur eine Strafe von 60 Tagen Einzelhaft ausgesprochen, während Korrektions-, ja Zuchthaus hätte ausgesprochen werden können. Durch die Wechselfälschung ist allerdings kein Schaden entstanden, und es ist anzunehmen, dass Obrecht keinen solchen verursachen wollte; überhaupt ist bei den meisten Wechselfälschern die Absicht vorhanden, den Wechsel, wenn er fällig ist, einzulösen. Immerhin hat Obrecht die Fälschung mit Schlauheit und Geschäftskenntniss betrieben, so dass er nicht sagen kann, er habe die Tragweite nicht gekannt. Er hat die Sache schlau vorgenommen in der Weise, dass er einen Wechsel in's Ausland, auf die Reichsbank in Karlsruhe, stellte. Aus diesen Gründen glaubt der Regierungsrath, es könne von einer gänzlichen Aufhebung des Urtheils nicht die Rede sein. Dagegen ist er kompetent, das letzte Viertel nachzulassen, und ich glaube, es werde dieser Nachlass gewährt werden.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Antrag der Bittschriftenkommission geht nicht auf gänzlichen Nachlass, wie der Herr Polizeidirektor anzunehmen scheint, sondern nur auf theilweisen Nachlass. Johann Obrecht ist am 18. September 1882 wegen Wechselfälschung zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft verurtheilt worden. Er befand sich in bedrängten finanziellen Verhältnissen und stellte einen Wechsel auf ein Haus im Auslande mit gefälschtem Accept aus. Schon vor Verfall des Wechsels sandte er den Betrag an das betreffende Bank-Dieses hatte aber bereits den Wechselacceptanten in Kenntniss gesetzt, worauf dieser er-klärte, dass er keinen solchen Wechsel acceptirt Es nahm deshalb die Reichsbank an, es liege eine dolose Handlung vor, und sie machte sofort dem Polizeidirektor in Biel Mittheilung. machte eine Anzeige, worauf die Verurtheilung des Obrecht erfolgte.

Die Bittschriftenkommission glaubt, es handle sich hier um einen Fall, wie er selten vorkommt. Es ist ein reiner Zufall, dass das Geschäft den bernischen Behörden unterstellt wurde. Hätte die Mittheilung an den Polizeidirektor in Biel nicht stattgefunden, so hätte niemand von der Sache Kenntniss bekommen. Zudem ist der Wechselbetrag auf den Verfalltag eingelangt, so dass niemand zu Schaden gekommen ist. Der Umstand, dass das Urtheil so lange nicht vollzogen worden ist, fällt nicht dem Verurtheilten zur Last. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass das Strafnachlassgesuch sowohl von der vollziehenden Amtsstelle, als von einer Menge Bürger von Biel unterstützt wird. Es wird namentlich erwähnt, dass Obrecht sich früher in bessern Ver-

Tagblatt des Grossen Rathes — Bulletin du Grand Conseil. 1884,

hältnissen befunden habe, dass er aber, weil er eine bedeutende Summe habe einbüssen müssen, in eine bedrängte Lage gekommen sei, worauf er die Fälschung begangen. Seither hat sich Obrecht bestrebt, sich ökonomisch wieder zu heben, und es dürfte ihm dies gelingen, wenn nicht das Urtheil wie ein Alp auf ihm lasten würde. Durch ein Zeugniss der Gemeindebehörde wird bestätigt, dass, wenn er das Urtheil vollständig aushalten müsste, er in seinen ökonomischen Interessen bedeutend geschädigt würde und die Frage entstehen könnte, ob er wirklich in Zukunft für seine Familie sorgen könne. Alle diese Umstände veranlassen die Bittschriftenkommission, bei Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten die Strafe auf 20 Tage Einzelhaft herabsetzen. In einem soeben behandelten Falle (Stucki) ist der Betreffende nur zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden, obwohl er die Wechselsumme erst bezahlte, nachdem bereits eine Anzeige auf Wechselfälschung eingelangt war. Der vorliegende Fall ist also viel günstiger.

Meyer (Biel). Ich unterstütze den Antrag der Bittschriftenkommission. Obrecht ist mir sehr gut bekannt, und ich kann konstatiren, dass während einer Reihe von Jahren, da er in Biel wohnte, nie etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden ist. Er ist nicht vermöglich, hat aber eine ziemlich starke Familie. Der Grund, warum das Urtheil bis dahin nicht vollzogen wurde, liegt darin, dass er fast ein halbes Jahr krank war. Obrecht war im Moment, als er die Handlung beging, in einer ziemlich fatalen Situation. Damals hatte die Krisis in der Uhrenmacherei ihren Höhepunkt erreicht. Als Mitglied der Volksbank in Biel kann ich konstatiren, dass in jenem Zeitpunkte eine Menge Wechsel von ausländischen Firmen protestirt wurden. Endlich bemerke ich, dass Obrecht nicht ein Geschäftsmann ist, der die Tragweite seiner Handlung voraussehen konnte.

## Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 20 Stimmen. Für den Antrag der Bittschriftenkommission . . . . . . . . . . . . . . . . 65 »

Strafnachlassgesuch des Hippolyte Bataille, aus Belgien, gew. Strassenbauunternehmer, zuletzt wohnhaft gewesen in Souboz, am 3. November 1882 von den Assisen des V. Bezirks wegen Nothzucht zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Gesuch hat zu verschiedenen Verhandlungen Anlass gegeben. Der Petent ist wegen Nothzucht, begangen an seinem eigenen Kinde und unter erschwerenden Umständen, ferner wegen Unsittlichkeit, und weil er gegen seine Frau nichts weniger als sanftmüthig war, zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Es wäre dem Regierungsrathe gar nicht eingefallen, auf das Gesuch einzutreten, wenn nicht ein besonderer Umstand dazu gekommen wäre, der wenigstens die Polizeidirektion veranlasste, einen Antrag auf theilweise Begnadigung zu stellen. In Belgien ist nämlich der Vater des

Bataille gestorben, und es haben sich dort dritte Personen über die Erbschaft hergemacht, so dass Gefahr vorhanden ist, es werde die ganze Erbschaft für seine Familie verloren gehen. Die belgische Gesandtschaft hat das Gesuch des Bataille dringend empfohlen, weil seine Anwesenheit in Belgien nothwendig sei. Der Regierungsrath hat die Frage reiflich erwogen, ist aber zu dem Schlusse gekommen, es liegen nicht genügende Gründe vor, um eine Begnadigung eintreten zu lassen. Er trägt daher auf Abweisung an. Die Bittschriftenkommission stimmt diesem Antrage bei.

Das Gesuch wird abgewiesen.

Strafnachlassgesuch für Anna *Rufer*, geb. Zbinden, von Münchenbuchsee in Bümplitz, wegen Holzdiebstahl. am 8. Mai 1884 vom korrektionellen Gericht von Bern zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vorliegenden Falle liegen zwei verschiedene Anträge vor, und es wird daher eine Abstimmung darüber stattfinden müssen. Anlass zu der Bestrafung gab zwar nur die Entwendung eines dürren Tannleins im Werthe von Fr. 1. 50. Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass wir es hier mit einer gewerbsmässigen Bettlerin zu thun haben, wie solche in der Umgebung von Bern häufig vorkommen. Die Rufer ist nicht weniger als sieben Mal wegen Holzfrevel bestraft worden, und zwar bloss seit 1879. Es handelt sich also nicht um eine Person, welche etwa aus Noth ein Tannlein genommen hat. Wir haben es mit einer gewohnheitsmässigen Holzfrevlerin zu thun, welche das Holz zum Theil nicht in eigenem Nutzen verwendete, sondern damit Handel trieb. Der Regierungsich stellt daher den Antrag, es sei das Gesuch abzuweisen.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Anna Rufer ist vom Amtsgericht Bern verurtheilt worden. Nun stellt dieses selbst ein Strafnachlassgesuch an den Grossen Rath, dahin gehend, dass die Strafe erlassen werde. Das Vergehen bestand darin, dass die Frau ein Tannlein im Walde nahm und es zu Hause verbrannte. So ist wenigstens die Sache in dem Schreiben der verurtheilenden Behörde dargestellt, und der Bittschriftenkommission lagen keine andern Akten vor. Im Weitern heisst es in dem Schreiben der Behörde, dass die Anna Rufer die Frau eines Gewohnheitsschnapsers sei und dass ihr die Sorge für die ganze Familie obliege. Unter diesen Umständen hielt die Mehrheit der Bittschriftenkommission dafür, es solle der Anna Rufer die Hälfte der Strafe erlassen werden. Es war dies auch der Antrag der Justizdirektion. Heute sind mir nun allerdings weitere Akten zu Gesicht gekommen, aus denen ich mich überzeugen musste, dass die Frau schon mehrmals wegen Holzfrevel zu ziemlich bedeutenden Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist. Indessen habe ich keine Kompetenz, den Antrag der Bittschriftenkommission abzuändern, und ich muss ihn daher aufrecht erhalten.

#### Abstimmung.

Für	Abweisung .		•		55	Stimmen
>	Entsprechung				33	*

## Vortrag über Erstellung eines neuen Kesselhauses und Wasch- und Tröcknehauses in der Irrenanstalt Waldau.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es liegt ein Vortrag über Erstellung eines neuen Kesselhauses und Wasch- und Tröcknehauses in der Irrenanstalt Waldau vor. Die Staatswirthschaftskommission hat diesen Vortrag diesen Morgen behandelt. Die Errichtung eines neuen Kesselhauses ist unbedingt nothwendig, weil der bestehende Dampfkessel in einem solchen Zustande sich befindet, dass der Vorstand des Vereins von Kesselbesitzern erklärt hat, er könne diesen Kessel nicht länger behalten. Was die Wasch- und Tröckneeinrichtung betrifft, so ist sie auf eine Bevölkerung von 200-250 Personen berechnet, während gegenwärtig bekanntlich mehr als hundert Personen mehr in der Anstalt sich befinden. Ueber die neuen Einrichtungen liegen verschiedene Projekte vor. Es war der Staatswirthschaftskommission nicht möglich, sich darüber schlüssig zu machen, welches Projekt vorzuziehen sei. Wahrscheinlich wird sie noch einen Augenschein darüber vornehmen müssen. Indessen ist es nothwendig, den Bau des Kessels sofort an die Hand zu nehmen. Es wird daher die Staats-wirthschaftskommission den Regierungsrath schriftlich ermächtigen, einstweilen die nöthigen Dampfkessel zu bestellen und allfällig fernere Vorarbeiten vornehmen zu lassen, durch welche der Annahme oder Verwerfung des einen oder andern der in Frage stehenden Projekte nicht vorgegriffen wird. Im Uebrigen wird vorgeschlagen, die Angelegenheit zu verschieben, um den Kommissionsmitgliedern Gelegenheit zu geben, die Akten genauer zu studiren.

Der Grosse Rath stimmt bei.

# Projekt-Dekret

über

theilweise Abänderung des § 4 des Dekrets, betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Christmonat 1876.

Siehe dieses Dekret in Nr. 15 der Beilagen zum Tagblatt von 1884.

Die Kommission schlägt vor, das zweite Alinea des § 4 also zu fassen: «Der Kirchgemeinde ist anheimgestellt, freiwillige Kirchenspenden (§ 19 Ziff. 6 des Kirchengesetzes), sei es zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, sei es zu Armen- oder anderweitigen wohlthätigen Zwecken zu verwenden, auch wenn daneben obligatorische Kirchensteuern bezogen werden.»

M. Stockmar, Directeur des cultes, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret du 2 décembre 1876, concernant les impositions pour les besoins du culte, manque de clarté et de précision et son application fait voir à chaque instant qu'il a besoin d'être remanié. C'est pourquoi nous proposons d'y faire une première brèche, qui sera probablement suivie de quelques autres. Il s'agit aujourd'hui d'une modification de l'art. 4, qui autorise les paroisses à per-cevoir des impositions, mais seulement dans le cas où les revenus des biens de la paroisses et les ressources dont elle dispose, telles que les quêtes volontaires dans les églises ne suffisent pas pour faire face aux besoins du culte. Il y a deux manières d'interpréter cette disposition; c'est d'abord de dire que les quêtes volontaires font partie des ressources ordinaires de la paroisse, et que, dès lors, leur produit doit être employé à subvenir en premier lieu aux besoins du culte; l'autre interprétation, moins restrictive et partant meilleur à mon avis, consiste à dire que le produit des quêtes peut être employé à d'autres buts, soit l'assistance des pauvres et en général à des œuvres de bienfaisance. C'est notamment dans la ville de Berne, qu'on a interprêté l'article littéralement, et qu'on a dit que des impositions ne peuvent être perçues que lorsque le produit des quêtes et les revenus de la fortune sont

Il y a donc lieu de faire une interprétation authentique de l'article ou de le modifier. Nous avons cru devoir proposer une modification, telle que le Conseil paroissial de Berne l'a désirée, et nous vous soumettons à cet effet le projet de décret qui vous a été distribué. Les Conseils synodaux réformé et catholique sont d'accord sur la modification proposée, qui n'est, à proprement parler, qu'une interprétation tendant à permettre aux paroisses d'employer le produit des quêtes volontaires et les collectes faites à l'église à l'assistance des indigents et à d'autres œuvres de bienfaisance. Il n'est ni dans l'intérêt de l'église, ni dans l'intérêt des pauvres que ces fonds ne puissent être employés à des œuvres de bienfaisance; si l'on prétendait les réserver pour faire face aux besoins du culte, l'exercice de la charité s'en trouverait diminué et les offrandes arriveraient moins abondammant que jusqu'ici. Je vous recommande l'adoption du décret, lequel ne tend pas à autre chose qu'à déclarer que le produit des quêtes qui sont faites à l'église ensuite d'autorisation du Conseil de paroisse peut être appliqué à la bienfaisance publique. La commission propose une légère modification de rédaction que le gouvernement accepte.

Lindt, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie soeben durch Herrn Regierungsrath Stockmar vernommen, hat es sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass der Art. 4 des Dekrets betreffend Steuern zu

Kultuszwecken einigermassen Unklarheiten enthalte. Man kann nämlich daraus folgern, dass eine Kirchgemeinde nur dann Kirchensteuern erheben könne, wenn ihre übrigen Finanzquellen nicht hinreichen. Unter diesen Finanzquellen sind in einer Parenthese ausdrücklich die freiwilligen Kirchensteuern genannt. Dies hat in der Stadt Bern dahin geführt, dass man glaubte, es müssen die freiwilligen Spenden zu Kultuszwecken verwendet werden. Die Kirchgemeinde hat während mehrerer Jahre diese Auslegung gutgeheissen, im letzten Jahre aber ist sie zu dem Schlusse gekommen, die freiwilligen Kirchensteuern zu Armenzwecken zu verwenden, wie dies früher im ganzen Lande der Fall war. Hier in Bern sind sie dem Armenbureau übergeben und in der Gemeindekasse verwendet worden. Für die Gemeinde Bern macht es zwar keinen grossen Unterschied; denn wenn die Spendkasse von dieser Seite weniger erhält, so muss die Gemeindekasse dafür eintreten, so dass den Armen nichts abgeht. Es handelt sich aber um eine prinzipielle Frage, deren Entscheidung die Kirchgemeinde

Man glaubt, es solle den Kirchgemeinden erlaubt sein, die freiwilligen Kirchensteuern allerdings zu Kultuszwecken zu verwenden, aber auch sie zu Armenzwecken zu gebrauchen. Man soll es den Gemeinden überlassen, darüber zu entscheiden. Die Spenden fliessen meistens an den heiligen Sonntagen und werfen oft eine ziemliche Summe ab. Nun kann es vorkommen, dass eine Kirchgemeinde eine ausserordentliche Ausgabe für Kultuszwecke zu bestreiten hat, z. B. zu Anschaffung einer Orgel, für Bestuhlung, für Beheizung und Beleuchtung der Kirche u. s. w. Da wird die Kirchgemeinde froh sein, wenn sie in den freiwilligen Kirchensteuern einen Beitrag an diese Ausgaben erhält. Wenn aber die Kirchgemeinde es vorzieht, die Steuern den Armen zukommen zu lassen, oder sie bei einem grössern Landesunglück zu milden Gaben zu verwenden, so soll man ihr dies freistellen. Die Kommission empfiehlt die Annahme des Dekrets, doch schlägt sie eine etwas andere Redaktion vor, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, dass die Kirchgemeinden die freiwilligen Spenden auch fernerhin zu Kultuszwecken verwenden können, wenn sie es für gut

Hofmann-Moll. Wir kommen heute in den Fall, wieder an einem Dekret zu doktern, das seinerzeit zu leichtfertig über das Knie abgebrochen worden ist. Es kann dies daher rühren, dass der Entwurf, wie es sehr oft geschieht, dem Grossen Rathe nicht rechtzeitig zugestellt worden ist. Der Art. 52 des Kirchengesetzes sagt: « Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört. Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Dekret vorbehalten.» Dieses Dekret ist zwei Jahre später erlassen worden. Es sagt in seinem Art. 4: « Steuern zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse dürfen, innert den Grenzen des § 1, nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirchgemeinde oder Religionsgenossenschaft und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel (z. B. freiwillige Kirchensteuer, zu deren Anordnung der Kirchgemeinderath

nach § 19 Ziffer 6 des Kirchengesetzes berechtigt ist), zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen. » Ich habe mir Mühe gegeben, die damaligen Grossrathsverhandlungen nachzuschlagen, um den Sinn dieses Dekrets berauszufinden. Dabei stellt sich folgendes heraus. § 4 lag in folgender Redaktion vor: « Steuern zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse dürfen innert den Grenzen des § 1 nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirchgemeinde oder der Religionsgenossenschaft und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen. » Die Kommission stellte den Antrag, nach dem Worte « Mittel » einzuschalten: « z. B. freiwillige Kirchensteuern, zu deren Anordnung der Kirchgemeinderath nach § 19 Ziffer 6 des Kirchengesetzes berechtigt ist. » Der Berichterstatter des Regierungsrathes sprach sich folgendermassen aus: « Hier wird bestimmt, dass verbindliche Kirchensteuern erst dann erhoben werden dürfen, wenn alle übrigen zu Gebote stehenden Mittel erschöpft sind. Wenn also der Ertrag des Kirchengutes nicht hinreicht und die freiwilligen Kirchensteuern, die der Kirchgemeinderath nach dem Kirchengesetz anordnen kann, nicht genügend fliessen, um die Kultusbedürfnisse zu befriedigen, dann erst darf eine verbindliche Kirchensteuer erhoben werden. Die Kommission schlägt hier eine Einschaltung vor, mit welcher der Regierungsrath einverstanden ist.» ist also die Parenthese, wie sie jetzt im Gesetz enthalten ist, auf einen Antrag der Kommission eingeschaltet worden, welchem die Regierung beistimmte.

Hieraus ergibt sich, dass damals mit aller Klarheit festgestellt worden ist, es dürfen keine Kirchensteuern erhoben werden, bevor auch die freiwilligen Kirchenspenden zu Kultuszwecken verwendet worden sind. Es kann sich also heute nicht um eine authentische Interpretation handeln; denn der Art. 4 des Dekrets ist klar, sondern wenn man etwas auderes will, so muss man ihn förmlich abändern.

Ich bin nun mit der Fassung des Dekrets, wie es die Kommission vorlegt, einverstanden. Der Grosse Rath hat sich, als er im Jahre 1876 den Zwischensatz annahm, offenbar nicht klar gemacht, was man unter Kultuszwecken verstehe. Unter Kultuszwecken versteht man nicht die Besoldung des Pfarrers, denn diese wird vom Staate bestritten, aber den Unterhalt der Kirche im Innern, die Besoldung des Orgelspielers und des Orgeltreters. Die Austheilung von Liebesgaben, wozu früher die freiwilligen Steuern verwendet wurden, gehört auch nicht dahin. Nun wurde die Frage aufgeworfen, ob die Kirchgemeinde die freiwilligen Steuern den Liebeszwecken erhalten, d. h. sie den Wasserbeschädigten, den Brandbeschädigten oder überhaupt den Armen geben darf. Der Grosse Rath hatte 1876 im Sinne, dass diese freiwilligen Spenden auch fernerhin zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden dürfen. Unvorsichtiger Weise aber ist dieser Zwischensatz aufgenommen worden.

Ich bin also einverstanden, dass man den Artikel in dem Sinne ändert, dass es den Kirchgemeinden anheimgestellt sein soll, die freiwilligen Kirchensteuern zu Armen- oder sonstigen Liebeszwecken zu verwenden. Ich möchte aber auch gestatten, sie zu Kultuszwecken zu gebrauchen, so dass eine Kirchgemeinde, wenn sie z. B. eine Orgel anschaffen oder

repariren lassen will, dafür die freiwilligen Kirchenspenden in Anspruch nehmen kann. Ich möchte daher den Artikel in der Fassung annehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Der Grosse Rath genehmigt das Dekret in der von der Kommission vorgelegten Fassung.

Es ist folgender

## **Anzug**

eingelangt.

Die Regierung wird eingeladen, bei Aufstellung des Büdget pro 1885 unter Rubrik IX D (Landwirthschaft) einen neuen Ansatz: Unterstützung rationeller Feldeintheilungen, mit Fr. 5000 aufzunehmen.

Bern, den 30. Oktober 1884.

Rud. Leuch. Joh. Wieniger. Bd. Käch. Fr. Luder. Louis Cuénin.

Der Präsident fragt die Anzugsteller an, ob sie damit einverstanden seien, dass der Anzug dem Regierungsrathe überwiesen werde, um ihn bei der Berathung des Büdgets in Behandlung zu ziehen.

Leuch erklärt sich damit einverstanden.

# Regulativ

über

die Verwaltung und Vertheilung der gemäss Art. 9
des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 und
Art. 19—21 des Dekrets vom 31. Jänner 1884
von der kantonalen Brandassekuranzanstalt und
schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge.

Dieses Regulativ ist abgedruckt unter No. 16 der Beilagen zum Tagblatte von 1884.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, dass in den Dekretsentwurf über die Löscheinrichtungen, welcher im Januar dieses Jahres zur Berathung im Grossen Rathe gelangte, Bestimmungen aufgenommen worden waren über die Beiträge, welche, gestützt auf das Brandassekuranzgesetz, von der Brandassekuranzanstalt und von schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu leisten sind. Diese Bestimmungen waren nur allgemein gefasst, es wurde aber dem Regierungsrathe vorbehalten, mit dem

Verwaltungsrathe der Anstalt ein Regulativ festzusetzen, welches die näheren Vorschriften enthalten sollte. Im Schoosse des Grossen Rathes wurde gewünscht, es möchten diese Bestimmungen in das Dekret selbst aufgenommen werden. Ich habe mir damals den Antrag zu stellen erlaubt, es möchte über diese speziellen Punkte ein Regulativ aufgestellt und dasselbe dann dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Antrag ist angenommen worden. In Folge dessen ist vom Regierungsrathe ein Regulativ aufgestellt und der Kommission vorgelegt worden. Diese hat dasselbe mit einer ganz unwesentlichen Abänderung, welche mehr Redaktionssache ist, einstimmig angenommen. Man hielt es nicht für nothwendig, diese Abänderung noch besonders drucken zu lassen.

Inzwischen ist von Seite des Gemeinderathes in Thun eine Petition eingelangt, welche wünscht, dass die Beiträge, die nach Art. 9 des Brandassekuranzgesetzes zu leisten sind, nicht zu speziellen Anschaffungen verwendet, sondern gewissermassen als Dividende an die Gemeinden vertheilt werden möchten. Zwar spricht der Gemeinderath von Thun das nicht mit ganz klaren Worten aus, sondern er beruft sich darauf, dass die Gemeinden, welche in den letzten Jahren grössere Anschaffungen gemacht haben, nun bekommen und nur diejenigen Gemeinden bedacht würden, welche in Zukunft Anschaffungen machen. Die Auffassung des Gemeinderaths von Thun ist aber nach meiner Ansicht eine ganz unrichtige; denn von einer Rückwirkung des Gesetzes, wie sie nach dem Wortlaute der Eingabe gewünscht wird, kann wohl nicht die Rede sein. Es ist überhaupt gegen alle Rechtsgrundsätze, ein Gesetz rückwirkend anzuwenden. Es sind zwar schon Ausnahmen gemacht worden, wie z. B. mit dem Besoldungsdekret von 1875, allein es ist besser, man wiederhole sie nicht. Jedenfalls könnte das Regulativ nur bis zu dem Zeitpunkte rückwirkend gemacht werden, wo das Gesetz in Kraft trat, also bis zum 1. Januar 1883. Im letzten Artikel des Regulativs ist bestimmt, dass dasselbe auf 1. Januar 1885 in Kraft trete. Man hat den Zeitpunkt so weit hinausgeschoben, weil es fast nicht möglich ist, sich einen klaren Begriff zu machen über die Tragweite dieser Beiträge. Zwar liesse sich die Sache leicht berechnen in Bezug auf die Beiträge, welche im laufenden Jahre und auch 1883 für Spritzen geleistet worden sind. Anders aber verhält es sich bezüglich der Beiträge an Unterstützungskassen. Wir können nicht bestimmt wissen. wie weit das führen wird. Es ist nämlich mit Bestimmtheit anzunehmen, dass eine Anzahl Gemeinden von der Bestimmung, dass ihnen zum Zwecke der Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall Beiträge verabfolgt werden sollen, Gebrauch machen und eine grössere Anzahl Mitglieder der Brandcorps versichern werden. Es wäre nun sehr bedenklich, wenn man heute weiter gehen und sagen würde, es solle ein allfälliger Ueberschuss an die Gemeinden im Allgemeinen vertheilt werden. heisst in Art. 9 des Gesetzes ausdrücklich: «Ferner leistet sie allgemeine Beiträge an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an Feuerwehrhülfs- und Krankenkassen, welche jedoch fünf Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.» Das will nicht sagen, man müsse unter allen Umständen die fünf Rappen ausrichten, sondern man soll, wenn möglich, unter diesem Betrage bleiben und jedenfalls nicht darüber hinausgehen. Ich mache in dieser Richtung darauf aufmerksam, dass die Interessen sich wieder ausgleichen. Wenn man eine grössere Summe für diese Beiträge verwendet, so muss diese Summe auf die eine oder andere Weise ersetzt werden. Sie wirkt also indirekt auf die Erhöhung der jährlichen Beiträge an die Brandversicherungsanstalt, wobei bekanntlich die Gemeinden auch interessirt sind.

Es ist daher angemessen, mit Vorsicht vorzugehen und abzuwarten, welches Resultat sich ergeben wird, wenn die Beiträge so ausgerichtet werden, wie sie im Entwurfe vorgesehen sind. Zeigt es sich dann, dass die fünf Rappen nicht erreicht, sondern dass vielleicht nur 2 Rappen gebraucht werden, so steht es dem Grossen Rathe zu jeder Zeit frei, einen Zusatz zu dem Regulativ zu beschliessen, wonach ausser den hier vorgesehenen Beiträgen allgemeine Beiträge an die Gemeinden entrichtet werden sollen. Ich glaube aber, es werden in wenigen Jahren die fünf Rappen vollständig aufgebraucht werden für die Beiträge, welche im Dekret vorgesehen sind, abgesehen davon, dass es überhaupt gar nicht nöthig ist, dass man die fünf Rappen wirklich vollständig aufbrauche.

Zudem mache ich darauf aufmerksam, dass, wenn man sich auf diesen Boden stellen wollte, sich nach anderer Seite hin Nachtheile zeigen würden. Es würde z. B. die Frage entstehen, ob Gemeinden, welche in einem Jahre einen fixen Beitrag für Anschaffungen erhalten, z. B. für Leitern oder Spritzen, gleichwohl noch den allgemeinen Beitrag geniessen, also im betreffenden Jahre doppelt berücksichtigt werden sollen. Sodann hätte man, wenn eine allgemeine Vertheilung an die Gemeinden stattfindet, keine Garantie bezüglich der Art und Weise der Verwendung der Beiträge. Das Gesetz schreibt vor, für welche Zwecke die Beiträge verwendet werden sollen, wenn man aber die Beiträge ohne Weiteres den Gemeinden verabfolgt, so hat man keine Garantie dafür, dass diese Verwendung wirklich eintritt. Die Beiträge würden in eine allgemeine Ortskasse, ich nehme an in die Ortspolizeikasse, fliessen.

Es wäre daher nicht richtig, nach den Vorschlägen der Thuner Petition vorzugehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten und auf die Berathung des Regulativs einzutreten. Es ist dies um so wünschenswerther, als nun bald zwei Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes verflossen sind, und ohnehin noch ziemliche Vorarbeiten gemacht werden müssen, bevor das Regulativ in Kraft treten kann. Es sollte daher die Berathung des Regulativs nicht weiter verschoben werden.

Um jedoch der Thuner l'etition entgegenzukommen, wird vorgeschlagen, dem Art. 5, welcher lautet: «Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft» beizufügen: «Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, für Neuanschaffungen in den Jahren 1883 und 1884 gemäss Art. 1, Ziff. 1 und 2, nachträglich entsprechende Beiträge auszurichten. » Der Regierungsrath könnte also auf Begehren hin noch nachträglich

Beiträge für Anschaffungen und Hydranteneinrichtungen verabfolgen, nicht aber für Unfallversicherungen. Weiter zurückzugehen, als bis zu dem Zeitpunkte, auf welchen das Gesetz in Kraft getreten ist, wäre unzulässig und gesetzwidrig. Ich glaube, die hier anwesenden Vertreter von Thun sollten sich mit dieser Auskunft befriedigen können. Es läge auch nicht im Interesse von Thun, eine Verschiebung zu beantragen, wodurch die Sache auf die lange Bank geschoben würde. Man könnte allerdings auch fragen, in wie weit der Gemeinderath von Thun legitimirt sei, im Grossen Rathe solche Beschlüsse zu provoziren, und ob es der Fall sei, darüber abzustimmen. Indessen will ich auf diese Frage nicht näher eintreten, sondern empfehle Ihnen das Eintreten in das Regulativ.

Präsident. Ich fasse die Sache nicht so auf, dass über die Anträge des Gemeinderathes von Thun abgestimmt werden solle. Es ist beschlossen worden, die Petition gleichzeitig mit dem Regulativ zu behandeln, und es wird daher dieselbe durch die Frage erledigt, ob man eintreten will oder nicht.

Lüthi (Langnau), Berichterstatter der Kommission. Herr Zyro hat mir mitgetheilt, er werde einen Verschieburgsantrag stellen. Damit nun der Grosse Rath mit der Eintretensfrage nicht zu viel Zeit verliere, glaube ich, es sollte zuerst Herr Zyro seinen Verschiebungsantrag begründen.

Zyro. Wenn ich das Wort verlange, so geschieht es nicht als Vertreter des Einwohnergemeinderathes oder der Einwohner von Thun, sondern als Mitglied des Grossen Rathes im allgemeinen Interesse. Ich beantrage Verschiebung der Angelegenheit bis zur Dezembersession. Es bestehen sehr divergirende Ansichten darüber, ob das Regulativ mit Art. 9 des Gesetzes von 1881 im Einklange sei oder nicht. Es ist angezeigt, dass man in solchen Dingen vorsichtig zu Werke gehe. Man hat diese Erfahrung wiederholt gemacht, und sie hat sogar zu dem Begehren geführt, es möchten die Dekrete und Vollziehungsverordnungen jeweilen dem Volke vorgelegt werden. Schon oft ist behauptet worden, ein Dekret oder eine Vollziehungsverordnung stehe mit dem Gesetze im Widerspruch. Hier sind wir wieder in einem solchen Falle. Der Gemeinderath von Thun hehauptet, das Regulativ, wie es projektirt ist, stehe mit dem Art. 9 des Gesetzes im Widerspruch. Der Herr Polizeidirektor bestreitet das. Er fasst die Petition des Gemeinderathes von Thun so auf, dass sie verlange, es werde das Regulativ rückwirkend gemacht. Das ist nicht richtig, und es wäre ein noch grösserer Fehler, wenn man das Regulativ in diesem Sinne korrigiren würde. Da es sich um eine sehr wichtige Sache handelt, und das Regulativ erst vor 14 Tagen den Mitgliedern des Grossen Rathes mitgetheilt worden und nicht im Amtsblatt erschienen ist, so dass das Volk sich darüber nur aus der Presse orientiren konnte, so soll man, sobald behauptet wird, es stehe mit dem Gesetze nicht im Einklang, die Vorlage lieber verschieben, als riskiren, etwas gesetzwidriges zu machen.

Wenn wir das Regulativ auf die Dezembersession verschieben, so kann es immer noch auf den 1. Januar in Kraft treten. Uebrigens hätte es ja auch schon früher gemacht werden können. Inzwischen können die Vorarbeiten gleichwohl gemacht werden. Es ist nur ein Punkt streitig, nämlich ob der Art. 9 des Gesetzes so auszulegen sei, wie es die Regierung thut, oder so, wie es der Gemeinderath von Thun auffasst, und wie es seinerzeit auch die Kommission dargelegt hat.

Der Art. 9 des Gesetzes sagt: «Die Kosten der Verwaltung der Brandassekuranzanstalt, sowie die ordentlichen Schatzungskosten werden von ihr bestritten. Ferner leistet sie allgemeine Beiträge an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an Feuerwehrhülfs- und Krankenkassen, welche jedoch fünf Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.» Im Dekret vom 31. Januar 1884 ist folgende Bestimmung enthalten: «Die kantonale Brandversicherungsanstalt leistet zufolge Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 Beiträge an die örtlichen Löscheinrichtungen und an Feuerwehrhülfs- und Krankenkassen, sowie zur Hebung des Feuerwehrwesens überhaupt.» Die Kommission hat seinerzeit durch ihren Berichterstatter erklären lassen, dass diese allgemeinen Beiträge den Feuerwehren zu verabfolgen seien, welche zweckmässige Einrichtungen haben, um ihnen einen Theil der Unkosten zu vergüten. So hat auch der Gemeinderath von Thun die Sache aufgefasst. Er beansprucht nicht eine Vergütung an die Kosten der vor mehreren Jahren erfolgten Einrichtung von Hydranten, sondern er sagt: wo man eine gut organisirte Feuerwehr hat, entstehen alle Jahre grosse Unkosten, z. B. für Instandhaltung und Anschaffung von Schläuchen, für Normalgewinde, für Ankauf neuer Werkzeuge aller Art; diese Auslagen können sich jährlich auf mehrere tausend Franken belaufen, und es ist billig, dass an solche Feuerwehren Beiträge verabfolgt werden. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern beschränke mich darauf, den Antrag zu stellen, es sei die Vorlage auf die Dezembersession zu verschieben.

Berichterstatter der Kommission. Die anwesenden Mitglieder der Kommission sind mit dem Verschiebungsantrage einverstanden. Allerdings hat die Kommission in der Eingabe des Gemeinderathes von Thun nicht ganz dasjenige gefunden, was nun Herr Zyro darin finden will. Immerhin hat die Kommission nichts dagegen, dass die Angelegenheit nochmals untersucht und zu diesem Zwecke die Vorlage verschoben werde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss bestreiten, dass das Regulativ gesetzwidrig sei. Es enthält nichts anderes, als was das Gesetz vorschreibt, und bestimmt einfach, in welcher Weise diese Beiträge geleistet werden sollen. Es schliesst nicht aus, dass die Beiträge weiter ausgedehnt werden können. Dagegen enthält die Eingabe von Thun eine gesetzwidrige Forderung. Es heisst darin: « Aus dem Entwurfe geht hervor, dass denjenigen Gemeinden, welche bis dahin ihren Löscheinrichtungen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt haben und durch die Anschaffung von Maschinen, Erstellung von Hochdruckleitungen u. s. w. sich gegen alle Eventualitäten gerüstet haben, nun an ihre enormen daherigen Kosten

kein Beitrag geleistet werden soll, sondern dass man denjenigen Gemeinden unter die Arme zu greifen beabsichtigt, welche bis dahin wenig oder gar nichts geleistet haben und bei eintretendem Brandunglück ihre Nachbarn die Arbeit thun lassen.» Der Gemeinderath von Thun will also das Gesetz rückwirkend machen, und das ist ungesetzlich und steht im Widerspruche mit allen Rechtsgrundsätzen. Ich weiss nicht, in welchem Jahre Thun seine letzten Einrichtungen getroffen hat, aber ich mache darauf aufmerksam, dass in den letzten Jahren auch Bern, Biel und andere Gemeinden grossartige Einrichtungen getroffen haben. Wohin würde es nun führen, wenn man die Sache rückwirkend machen wollte? Wo sollte man übrigens aufhören? Wenn man das Jahr 1881 berücksichtigt, so ist kein Grund vorhanden, nicht auch auf 1880, 1879 u. s. w. zurückzugehen, und es würden sicher vom ganzen Lande dahin zielende Petitionen einlangen. Allerdings liegt gewissermassen eine Unbilligkeit darin, dass Gemeinden, welche früher neue Einrichtungen getroffen haben, nun keine Beiträge an dieselben bekommen sollen. Es ist aber nun einmal Regel, dass, wenn man durch ein Gesetz Verbesserungen einführt, diese Verbesserungen erst denjenigen zukommen, welche auf diesen Zeitpunkt dazu berechtigt sind.

Freilich stellt sich nun Herr Zyro auf einen andern Standpunkt. Er verlangt nicht, dass das Gesetz rückwirkend erklärt werde, sondern einfach, dass man ausser den speziellen Beiträgen, welche im Regulativ vorgesehen sind, noch allgemeine Beiträge ausrichte, und zwar gleichsam als Dividende an die Gemeinden. Man kann aber gegenwärtig gar nicht bemessen, wohin das führen würde, und wenn man die Berathung verschiebt, so wird man im Dezember nichts anderes vorlegen können, als heute. Uebrigens kann ja Herr Zyro bei der Berathung des Regulativs den Zusatzantrag stellen, dass, wenn die fünf Rappen nicht aufgebraucht werden, der Ueberschuss den Gemeinden als Dividende vertheilt werden soll, und wenn der Grosse Rath das für richtig hält, so kann er es beschliessen. Wohl aber möchte ich mich energisch dagegen aussprechen, dass man gar keine speziellen Beiträge verabfolgt, sondern die gesammten fünf Rappen als allgemeine Beiträge nach der Kopfzahl vertheilt. Das liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Dieses will die Hebung der Löscheinrichtungen; wenn man aber nur allgemeine Beiträge verabfolgt, so hat man keine Garantie dafür, dass sie wirklich zu diesem Zwecke verwendet werden. Ich kann dem Verschiebungsantrage nicht beistimmen, weil damit nichts gewonnen, wohl aber Zeit verloren wird, und die Gemeinden, welche schon lange auf Beiträge harren, noch länger zuwarten müssen.

Berichterstatter der Kommission. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass der Grosse Rath gegenwärtig wenig zahlreich ist, so dass auch mit Rücksicht hierauf eine Verschiebung zweckmässig erscheint.

Zyro. Der Herr Polizeidirektor scheint vom Gemeinderathe von Thun eine eigenthümliche Meinung zu haben. Er sagt, derselbe verlange etwas Gesetzwidriges, und er stellt die Sache so dar, als ob Thun nichts verlange, als einfach alle Jahre eine

gewisse Summe von der Brandversicherungsanstalt zu erhalten und in die Tasche zu stecken. Das kann ein Vertreter von Thun nicht stillschweigend hinnehmen. Ich muss erklären, dass der Gemeinderath von Thun sich auf einen allgemeinen Standpunkt stellt. Thun hat bewiesen, dass ihm die Verbesserung des Löschwesens am Herzen lag, bevor sich der Kanton der Sache angenommen hat. Die Gemeinde Thun hat grosse Opfer gebracht, obschon sie nicht zu den begüterten gehört. Man sollte sich daher zweimal bedenken, bevor man solche Vorwürfe an öffentlicher Stelle macht. Ich kann ferner sagen, dass der Gemeinderath von Thun ganz damit einverstanden ist, dass Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Leitern und an die Einrichtung von Hydranten geleistet werden. Wenn aber auch solche Beiträge ausgerichtet werden, so wird von der Summe von Fr. 35-40,000, welche die fünf Rappen abwerfen werden, immerhin noch ein Theil übrig bleiben, und dieser Ueberschuss sollte nach der Ansicht des Gemeinderathes von Thun für die Hebung des Feuerwehrwesens im ganzen Kanton verwendet werden. Es sollte deshalb als Ziff. 7 dem Art. 1 beigefügt werden: «Jährliche Ueberschüsse sind an die Gemeinden nach Massgabe des in denselben versicherten Gebäudekapitals als Beiträge an ihre örtlichen Feuersicherheit- und Löscheinrichtungen zu vertheilen.» Dieses Begehren scheint mir denn doch vollkommen begründet. Man denkt durchaus nicht daran, das Gesetz rückwirkend zu machen.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung . . . . . . Mehrheit.

Reisinger. Es ist vorhin bemerkt worden, das Regulativ sei dem Grossen Rathe nur kurze Zeit vor seinem Zusammentritt mitgetheilt worden. Das ist richtig, und ich möchte hier den Wunsch aussprechen, dass künftighin die Vorlagen rechtzeitig ausgetheilt werden.

Präsident. So viel an mir, soll diesem Wunsche Rechnung getragen werden.

## Petitionen in Sachen der Gebäudeversicherung.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich bin bereit, über diese Petitionen Bericht zu erstatten. Nachdem man aber gefunden hat, es solle das Regulativ verschoben werden, so scheint es noch viel weniger der Fall, diese viel wichtigeren Petitionen heute zu behandeln.

Herzog. Ich stelle den Antrag, die beiden Petitionen in Sachen der Gebäudeversicherung zu verschieben.

Der Antrag Herzog wird genehmigt.

### Kreditübertragung.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird eine Kreditübertragung von Fr. 1200 aus dem Kredite Besoldungen der protestantischen Geistlichen auf Rubrik V B 10, theologisch-protestantische Prüfungskommission, bewilligt.

## Anzug Weber.

(Siehe Seite 201 hievor.)

Weber. Der Herr Direktor des Innern hat mir soeben mitgetheilt, dass bereits ein Gesetz in Arbeit sei und in der nächsten Session vorgelegt werden könne, welches meinem Anzuge Rechnung trage. Unter diesen Umständen ziehe ich denselben zurück.

Es ist folgender

### Anzug

eingelangt:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes stellen bei dem letztern den Antrag, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, im Büdget des nächsten Jahres auf die Auswerfung eines angemessenen Beitrages zur Errichtung einer Molkereischule Bedacht zu nehmen.

Bern, den 30. Oktober 1884.

F. Bigler.F. Affolter.A. Arm.

Es wird beschlossen, diesen Anzug dem Regierungsrathe zu überweisen, um ihn bei Berathung des Büdgets für 1885 in angemessene Würdigung zu ziehen.

Die Genehmigung des *Protokolls* der heutigen Sitzung wird dem Präsidenten überlassen.

Hierauf schliesst der Präsident die Sitzung und Session

um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.